Die Getreideversorgung Deutschlands und der Schweiz und die Funktion des Maklers

INAUGURALDISSERTATION

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde der philologisch-historischen Abteilung der hohen philosophischen Fakultät

DER UNIVERSITÄT IN BASEL

vorgelegt von

LEO HOPMANN aus Xanten

DRUCK BECHTEL & ARN
LÖRRACH/BADEN 1931

Die Getreideversorgung Deutschlands und der Schweiz und die Funktion des Maklers

INAUGURALDISSERTATION

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde der philologisch-historischen Abteilung der hohen philosophischen Fakultät

DER UNIVERSITÄT IN BASEL

vorgelegt von

LEO HOPMANN aus Xanten

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. Bauer und Dr. Mangold.

Basel, den 8. Juli 1930.

Prof. Latte
Dekan.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTS-UEBERSICHT

Begründung der Gegenüberstellung Deutschlands und der Schweiz — die Getreideproduktion der Schweiz — die Getreidepolitik der Schweiz — Abschaffung des Getreidemonopols — Einführung der neuen Getreideordnung — die Preisschere in der Schweiz — die Preisschere in Deutschland — die Getreideproduktion Deutschlands — das Agrarprogramm der deutschen Landwirtschaft — die Agrarpolitik der Regierung — Gleitzölle — Hochschutzzölle — Einfuhrbeschränkungen — Monopoltendenzen — Erzeugnis- und Absatzfinanzierung — der landwirtschaftliche Lagerschein — Probleme der Marktbeeinflussung — Ausschaltung des Zwischenhandels — das Genossenschaftswesen — das Maklerwesen — Internationale Genossenschaftsprobleme — Vorschläge zur Behebung der Agrarkrise — Umstellung der Landwirtschaft auf Veredelungsproduktion — Standardisierung — Nichtausschaltung des Zwischenhandels, sondern Einflußnahme auf Handel und Markt über eine Neuorganisation des Maklerwesens — Verhältnis von Marktbeobachtung, Makler und Genossenschaft — Aufbau des jetzigen Maklerwesens in Deutschland und der Schweiz (Getreidehandelsmakler) — Wesen und lokale Eigenheiten — Vorteile — Versuch einer Statistik — die historische Entwicklung des Maklerwesens — Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen.

	Seite
Einleitung	11
I. Die schweizerische Getreideversorgung	14
II. Die deutsche Getreideversorgung	29
III. Probleme der Agrarpolitik	
a) Erzeugungsschutz	38
b) Absatzschutz	53
IV. Die Funktion des Maklers	71
Anhang	95

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544313_0096

LITERATUR-VERZEICHNIS

Aereboe	Agrarpolitik, 1928.
Aereboe	Aufsatz: Allgemeiner Ueberblick über die heutige Lage der deutschen Landwirtschaft in Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft.
Annuaire internationale	de statistique agricole, Rome, Institut international d'agriculture.
Bauer, Stephan	Die Konsumtion nach Sozialklassen, Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Bauer, Stephan	Untersuchungen über die Lebenskosten in der Schweiz (Beiträge von E. Ackermann und A. Menzi).
Bauer, Stephan	Basler Volkswirtschaftliche Arbeiten: Prof. Dr. Lichtenfeldt: Über die Ernährung und deren Kosten bei deutschen Arbeitern, Dr. F. Krömmelbein: Massenverbrauch und Preisbewegung in der Schweiz.
Beckmann	Agrarkrise und Agrarzölle, 1926.
Beckmann	Die internationale agrare Arbeitsteilung Europas.
Beckmann	Aufsatz: Über die weltwirtschaftlichen Beziehungen der deutschen Landwirtschaft in Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft. Aufsatz: Über landwirtschaftliche Absatzfragen.
Beukemann, U.	Das Hamburgische Maklerrecht, Diss. 1912.
Beukemann, U.	Die Geschichte des Hamburger Maklerrechts. (Deutschrechtl. Beiträge Bd. VII, H. 5, 1912)
Braun Edler v.	Die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion als Grundlage des deutschen Wiederaufbaues, 1921.
Brentano, L.	Denkschrift über die deutschen Getreidezölle, Berlin.

Brinkmann	Richard Cobden und das Manchestertum, 1924.
Cassel	Theoretische Sozialökonomie, 1919.
Cassau, O.	Die Konsumvereinsbewegung in Deutschland.
Crome	System des deutschen bürgerlichen Rechts.
Dernburg	Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens.
Dietrich	Ein Jahr Agrarpolitik.
Dietze	Getreidemonopol? 1929.
Dietzel	Kornzoll und Sozialreform, 1900.
Dietzel	Sozialpolitik und Handelspolitik, 1902.
Dietzel	Das Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit, 1903.
Düringer-Hachenburg	Kommentar zum Handelsgesetzbuch.
Egli	Die Getreideversorgung der Schweiz, Zürich 1919
Ehrenberg	Aufsatz in Goldschmids Zeitschrift: Über Makler, Hosteliers und Börse in Brügge vom 13. bis 16. Jahrhundert.
Einheitsbedingungen im	deutschen Getreidehandel v. 8. Sept. 1928.
Engel	Die Preise und Löhne (Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates II).
Engel	Die Getreidepreise, die Ernteerträge und der Getreidehandel im preußischen Staate (Zeitschrift des königlich preußischen Statistischen Büros zu Berlin, 1861.)
Frank Dr. W.	Vortrag auf dem Maklertag in Wiesbaden 1927.
Genossenschaftliche	Rundschau, 1929/30.
Gerloff, W.	Verbrauch- und Verbrauchsbelastung kleinerer und mittlerer Einkommen in Deutschland um die Wende des 19. Jahrhunderts, Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 35.
Gigon-Mangold	Neue Indexziffern (Schweizerischer Minimal-Ernährungsindex), Bern 1921.
Goldmann, S.	Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.
Groß, H.	Zoll- oder Monopolschutz für den österreich. Getreidebau (Zs. f. Nat.-Ök., Wien, I. Bd. H. 5 1930, S. 680 ff.)
Gruchots Beiträge zur	Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 40.
Grünfeld	Handbuch des Genossenschaftswesens.
Grünhut	Die Börsengeschäfte in Endemanns Handbuch für das deutsche Handels-, See- und Wechsel-Recht III.
Hainisch	Das Getreidemonopol, 1929.

Hand- und Lehrbuch der	Staatswissenschaften.
Handelsgesetze des	Erdballs (Schweiz).
Handwörterbuch der	Staatswissenschaften.
Hanseatisches Urkundenbuch	herausgegeben v. Höhlbaum.
Harms, Bernhard	Die Zukunft der deutschen Handelspolitik im Rahmen des Neuaufbaues der deutschen Volkswirtschaft, 1925.
Hermes	Um die Rettung der deutschen Landwirtschaft (herausgeg. v. d. Vereinigung der deutschen Bauernvereine mit einem Vorwort von Dr. Hermes.)
Heymann, E.	Aufsatz: „Der Handelsmakler" im Handbuch des gesamten Handelsrechts V. 2.
Hirsch, Julius	Aufsatz über: Stellung und Bedeutung des Handels in der deutschen Volkswirtschaft in Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft.
Internationales	Handwörterbuch des Genossenschaftswesens.
Jäggi, B.	Die schweizer. Genossenschaftsbewegung und ihre Entwicklung, 1922.
Jakusiel, K.	Das Recht der Agenten und Makler.
Jasny, N.	Aufsatz über die Getreideausgleichsgebühr im Hamburger Wirtschaftsdienst, März 1929 und über das Roggenproblem, Dezember 1929.
Jasny, N.	Die neuzeitliche Umstellung der überseeischen Getreideproduktion und ihr Einfluß auf den Weltmarkt (Vierteljahrshefte z. Konj. Forsch., So. H. 16.)
Jahresberichte	der Börsen- und Vermittlervereine.
Jüngst, O.	Planmäßige Absatzgestaltung in der Landwirtschaft 1929.
Kempin, W.	Die Börsensysteme der Schweiz.
Kolath	Lagerhaus- und Lagerscheinwesen 1929.
Landmann, J.	Die Agrarpolitik des schweizerischen Industriestaates (Kieler Vorträge Nr. 26) 1928.
Landmann, J.	Die Getreidemonopolwirtschaft in der Schweiz 1914—1918, Z. f. Nat.-Ök. 1930, Bd. I, Heft 4.
Landw. Buchf.-Ergebn.	Untersuchungen d. Enquete-Ausch. II, Bd. 2 1927 und II Bd. 4, 1929.
Landarbeitsverhältnisse	Untersuchungen des Enquete-Ausch. 1929, II Bd. 7.

Laur, E.	Die Hebung des schweizerischen Getreidebaues durch ein Getreidemonopol, Aargau 1895.
Laur, E.	Richtlinien für die Zukunft der schweizerischen Bauernpolitik in „Arbeitsprogramm des Schweiz. Bauernverbandes", Brugg 1928.
Le Rapport du Cout du	travail agricole au cout totale de la production dans l'agriculture, Genf 1926.
Lehmann-Ring	Handelsrecht.
Levy, H.	Die Not der englischen Landwirte zur Zeit der hohen Getreidezölle.
Lorenz, J.	Die Elemente zur statistischen Erfassung der Kaufkraft des Geldes.
Meerwarth	Einleitung in die Wirtschaftsstatistik 1920.
Meister	Aufsatz im Wirtschaftsdienst Hamburg Jahrgang VX, Heft 30, S. 1285 ff.
Merzbacher	Vortrag auf dem Maklertag in Wiesbaden 1927.
Monatsberichte	des internat. stat. Instituts im Haag (1913, 1927, 1928, 1929.)
Notz, Emil	Die Rentabilitätserhebungen des Schweizerischen Bauernsekretariats. Zeitschr. f. schweiz. Stat. u. Verw. 1927.
Oncken	Was sagt die Nationalwirtschaft als Wissenschaft über die Bedeutung hoher und niedriger Getreidepreise?
Oser, H.	Kommentar z. schweizerischen Obligationenrecht.
Questions agricoles	herausgeg. v. intern. Landwirtschaftsinstitut in Rom.
Raff	Aufsatz in der Maklerzeitung, Sondernummer September 1928.
Ricardo	Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung, Baumstark, Leipzig 1877.
Ring, A.	Die Wandlung der Grundsätze der Getreidehandelspolitik, Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft 1927, Heft 5.
Ritschl, Hans	Gestaltungsformen und Entwicklungsstufen der Staatswirtschaft.
Ritter, Kurt	Zum Problem der Agrarzölle in Deutschland.
Ritter, Kurt	Aufsatz im Wirtschaftsdienst Hamburg, Jg. XV, Heft 6, S. 217 ff.
Salin, Edgar	Aufsatz über Standortsverschiebungen der deutschen Wirtschaft in Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft.

Schindler, A.	Aufsatz in den Blättern für landw. Marktforschung, 8. Heft, Januar 1931.
Schulte, A.	Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig.
Schumpeter	Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung.
Schweizerisches	Bauernsekretariat: Rentabilitätserhebungen, stat. Erhebungen und Schätzungen, Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz.
Sering, G.	Agrarkrisen und Agrarzölle.
Sering, G.	Internationale Preisbewegung und Lage der Landwirtschaft, 1929.
Simmel, G.	Soziologie, Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, Leipzig 1908.
Smith, Adam	Über die Quellen des Volkswohlstandes, (bearb. v. Dr. C. W. Asher, Stuttgart 1861).
Solmssen	Youngplan und Agrarpolitik 1929.
Sombart W.	Der moderne Kapitalismus.
Spiethoff	Beiträge zur Erforschung der wirtschaftlichen Wechsellagen 1928 ff.
Staatswissenschaftliche	Studien Bd. I, Dr. G. K. Metzler: Statistische Untersuchungen über den Einfluß der Getreidepreise auf die Brotpreise und dieser auf die Löhne.
Statistisches Jahrbuch	für das Deutsche Reich, Berlin, Statist. Reichsamt 47. und 48. Jahrg. 1928 und 1929.
Staub	Kommentar zum Handelsgesetzbuch.
Steiger	Bauernnot, Bundesschuld und Altersversicherung.
Strakosch	Das Agrarproblem im neuen Europa, 1930.
Struck, E.	Die Effektenbörse. Eine Vergleichung englischer und deutscher Zustände nebst einem Anhange: Die Entwicklung des Instituts der beeideten Makler in Deutschland im 19. Jahrhundert.
Taussig-Palyi	Theorie d. international. Wirtschaftsbeziehungen.
Tooke, Th. u. W. Newmarch	Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1793—1857. (Bearb. v. Dr. C. W. Asher I u. II, Dresden 1862).
Wagner, Fr. Dr.	Die „monopolfreie" Getreidevorlage. Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft 1928, Heft 4.
Wirtschaftskalender der	Frankfurter Zeitung 1927, 1928, 1929.

Wirtschaftsdienst	Hamburg, 1929 und 1930.
Wirz, J.	Die Getreideproduktion und die Brotversorgung der Schweiz, Zürich 1917.
Wochenberichte des	Institut für Konjunkturforschung 1928/29, 1929/30.
Wygodzinski-Müller	Das Genossenschaftswesen in Deutschland.

Berichte des Schweizerischen Bauernsekretariats; Berichte des Bundesrats; Berichte des internationalen Genossenschaftsverbandes; Börsenberichte; Denkschrift der Reichsregierung über das Monopolproblem; Jahresberichte; Rundschreiben der Vermittlervereine a. d. Hamburger Börse; Bulletins des banques suisses; Botschaften; Gesetze, Ordnungen, Protokolle, Reglemente, Reichstags-Drucksachen, Statistiken, Usancen; Veröffentlichungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt; Zeitungen und Zeitschriften (insbesondere die Schweizerische Handelszeitung, die schweiz. landwirtschaftliche Marktzeitung, Brugg und die Neue Zürcher Zeitung.)

Die derzeitige Agrarkrise und die durch sie bedingte wirtschaftliche Notlage hat die landwirtschaftlichen Kreise in fast allen größeren Getreide produzierenden Ländern auf den Plan gerufen und zu einer regen Diskussion über die Monopolisierung und Zusammenfassung des Verkaufs der landwirtschaftlichen Produkte, insbesondere des Getreides, geführt.

Das Verständnis für eine derartige Planwirtschaft scheint in der amerikanischen Öffentlichkeit ziemlich allgemein zu sein, wie auch aus der agricultural marketing act und der Hoover'schen Botschaft an den Kongreßausschuß zur Untersuchung von Landwirtschaftsfragen hervorgeht.

Die geplante Stabilisierung der Getreidepreise hat auch die Öffentlichkeit in England bewegt. So brachte im November 1928 Lord Forres [1]) im House of Lords einen Antrag gegen die Bestrebungen des britischen Landwirtschaftsministeriums auf Stabilisierung der Getreidepreise ein. Der Antrag wurde jedoch im Laufe der Besprechung zurückgezogen.[2])

Ferner verweise ich auch auf die „battaglia del grano", die von Italien mit großem Aufwand an Propaganda geführt wird. Mussolini schrieb 1923 einen nationalen Wettbewerb um die „vittoria del grano" aus, um den einzelnen Landwirt an einer eigenen gesteigerten Leistung zu inter-

[1]) Times 16. Nov. 1928.

[2]) Man sucht neuerdings in England der Landwirtschaftskrise durch eine Kreditaktion zu begegnen. Über eine landwirtschaftliche Hypothekenbank, die unter Mitwirkung des Staates geschaffen wurde, sollen Pfandbriefe ausgegeben werden, deren Ausgabekosten teilweise von der Regierung übernommen werden. Das Institut soll jedoch weniger neue Hypothekarkredite gewähren, als die hochverzinslichen bisherigen Belastungen umschulden. Als weitere Aufgabe ist dieser Kreditbank die Fahrnispfandnahme oder vielmehr die Beleihung der Ernte und der Viehbestände ohne Verfügungsbeschränkung aufgetragen. Man erhofft über diese Kreditmöglichkeiten eine Intensivierung der englischen Landwirtschaft zu erreichen. — Ähnliche Pläne hinsichtlich einer Pfandbriefbank bestehen übrigens auch in der Schweiz.

essieren. Die drei bis vier Milliarden, die alljährlich zum Ankauf des nötigen Brotgetreides aufgewendet werden müssen, sollen dem eigenen Lande erhalten bleiben. Neben der „battaglia del grano" ist weiterhin die „bonifica integrale", das Gesetzwerk über die Gesamtmelioration beachtlich.[1])

In Frankreich ist vor kurzem ein Gesetz über den Getreidehandel eingebracht worden, das dem Landwirtschaftsminister die Befugnis gibt, das Verhältnis des einheimischen und des fremden Getreides in Brotmehl den Ausmahlungskoeffizienten und weiterhin die Getreidezölle je nach der Marktlage durch einfaches Dekret zu bestimmen. Frankreich sucht dabei die Agrarwirtschaft durch hohe Zölle zu schützen.

In Deutschland tauchen zu den angeführten Plänen noch weitreichendere Tendenzen auf; man spricht allen Ernstes schon von einer Einführung des Monopols bei der kommenden Ernte.[2])

Da weite Kreise in Deutschland ein Getreidemonopol befürworten, ist es wohl angebracht, die Wirkungen eines derartigen Monopols an dem schweizerischen Beispiel zu überprüfen. In der Schweiz hat die eidgenössische Getreidemonopolverwaltung 15 Jahre lang bestanden.

Für die Schweiz, wie für ganz Europa besteht das Problem darin, ob es angebracht ist, zum verstärkten Inlandsgetreidebau überzugehen wie es besonders vom Bauernsekretariat in Brugg propagiert wird, oder ob das Hauptgewicht auf die Veredelungswirtschaft (tierische und pflanzliche) zu legen ist.[3])

---

[1]) Der überaus starken staatlichen Propaganda ist der Erfolg nicht versagt geblieben, wenn auch das gesteckte Endziel der eigenen Brotversorgung (Nahrungsfreiheit) noch nicht erreicht ist. Während man kurz vor dem Kriege rund 50 Millionen Dz. erntete, erzielte man 1927: 53 Millionen Dz. — 1928: 63,5 Millionen Dz. und 1929: 70 Millionen Dz. Der Getreidebedarf wird auf jährlich rund 80 Millionen Dz. veranschlagt.
Die italienische Agrarpolitik wirkt sich also als Produktionsteigerungspolitik aus; die „Umbildung der Latifundien und die innere Kolonisation" (Gesetze von 1923/24) sind an dem Widerstand des Südens, insbesondere der sizilianischen Großgrundbesitzer vorläufig aus politischen Gründen gescheitert.

[2]) An praktischen Schritten hierzu ist der Ankauf der Aktienmajorität der Getreide-, Industrie- und Kommissions-A.-G. und der deutschen Mühlenvereinigung A.-G. (sogenannte Scheuergruppe) durch die Preußenkasse und die Rentenbank-Kreditanstalt zu werten.

[3]) Die seinerzeitige Umstellung der schweizerischen Landwirtschaft auf Veredelung der Tierzucht und der animalischen Produkte war nicht von ungefähr geschehen. Sie wurde staatlicherseits hervorgerufen durch den Wegfall des Entfernungsschutzes für Weizen, Früchte und Wein. Wie an

Die Annäherung und Ausgleichung der Agrarprodukte beruht auf einem Austausche derart, daß die Kulturzentren ihre Industrieerzeugnisse und -leistungen den primitiven Anbaugegenden vermitteln, wogegen diese vorzugsweise ihre Erzeugung, die reichlicheren Naturgaben, hergeben. Dabei ist der Kostenanteil an Arbeitsaufwand umso geringer, je ausgeruhter der bebaute Boden und je erschlossener er dem Verkehr und der Transportmöglichkeit ist.

Die komparativen Kosten erstrecken sich also hierbei nicht nur auf den Erzeugungsaufwand, sondern ebensosehr auch auf den Transportaufwand, mit dem die Erzeugnisse bis zu ihrem Verbrauchsort belastet werden müssen. Ob demnach in einer Zeit der immer mehr wachsenden Transportmittel der Zeitpunkt für die alte Welt schon gekommen ist, wieder zum Körnerbau in ausgedehntem Maße überzugehen, ist zu bezweifeln.

Eine solche Möglichkeit würde nur bei außerordentlichem staatlichen Schutz als Ausgleich gegenüber den komparativen Kostenvorteilen der jüngeren Agrarländer gegeben sein und unter großen Gefahren für die gesamte Volkswirtschaft, wie die vorliegende Arbeit im weiteren Verlauf zeigen will. Dabei erstehen diese Gefahren nicht zuletzt auch der heimischen Landwirtschaft selber, wie das englische Beispiel vor 100 Jahren zur Genüge dargetan hat, wo gerade „die Zeit des höchsten Agrarschutzes auch die Zeit höchster Agrarnot gewesen ist".[1])

Andererseits ist auch der Einwand, daß hohe Produktenpreise die Preise für Grund und Boden verteuern und so die Selbständigmachung des landwirtschaftlichen Nachwuchses erschweren, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen.

Zur Zeit tritt jedenfalls die auffallende Erscheinung zu Tage, daß zwei benachbarte Länder (Deutschland und die

---

dem englischen Beispiel im Verlauf dieser Arbeit noch gezeigt werden wird, entsprang eine solche Agrarorganisation der Ueberlegung, daß die Agrarwirtschaft in den neuerschlossenen Ländern — hauptsächlich in der neuen Welt — hinsichtlich der Erzeugungskosten der alten Welt gegenüber bedeutend günstiger gestellt sei, als daß man ohne weiteres diese natürlichen Vorteile durch künstliche Maßnahmen ausgleichen könnte.

Das Problem liegt noch zugespitzter für Deutschland, da nicht zu verkennen ist, daß der deutsche innere Markt durch die gesunkene Kaufkraft der Verbraucher nicht in dem Maße wie der schweizerische ausgleichend wirken kann. (Vgl. auch den Bericht des unter dem 3. Juli 1925 [vom handelspolitischen Ausschuß des Deutschen Reichstages] berufenen Agrar-Enquete-Ausschusses.)

[1]) Vgl. „Die Not der englischen Landwirte zur Zeit der hohen Getreidezölle", v. Hermann Levy.

Schweiz), die bezüglich der Agrarpolitik in den letzten Jahren verschiedene Struktur besaßen, zu konträren Heilmitteln greifen wollen.[1])

Die schweizerische Landwirtschaft ist von der allgemeinen landwirtschaftlichen Krise auch nicht verschont geblieben, obwohl schon frühzeitig staatliche Hilfsmaßnahmen einsetzten. So berichtete die Neue Zürcher Zeitung[2]) im August 1928, daß in der bernischen Landwirtschaft Bedrängnis und große Unruhe infolge Zinsschwierigkeiten und Futtermittelmangel herrsche und daß nach bekanntem deutschen Beispiel ein Marsch der Landwirte nach Bern beabsichtigt werde. Im großen und ganzen darf man jedoch behaupten, daß die schweizerische Landwirtschaft noch unter günstigen Verhältnissen, jedenfalls bedeutend günstiger als in Deutschland, produziert, insbesondere da der innere Markt nicht unter der Verarmung der Verbraucherschaft leidet. Daß natürlich die kleinen Betriebe und namentlich die Bergbauern schwer zu kämpfen haben und oft auch bei bescheidenster Lebenshaltung Not herrscht, ist nicht zu leugnen. Statistisch ist festgestellt worden, daß von den 143 000 landwirtschaftlichen Betrieben von der Krise besonders die 46 000 Kleinbauernbetriebe (rund ⅓) erfaßt worden sind.[3]) Man darf hier jedoch weniger von einer Absatzkrise als von einer Zinskrise sprechen, da die kleinen Betriebe meist erheblich verschuldet sind. Allerdings bietet die bergige Schweiz der Getreideproduktion die denkbar ungünstigsten Voraussetzungen. Man hielt es deshalb in der Vorkriegszeit für zweckmäßiger, anderen Zweigen der Landwirtschaft, so der Erzeugung und Ausfuhr von tierischen Produkten wie Käse und Milch und der Ausfuhr von Vieh selbst, seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die eigenen Getreideproduzenten kamen hierbei notgedrungen in das Hintertreffen.

[1]) Die Schweiz hat als einziger europäischer Staat das Monopol in der zeitlichen Ausdehnung von 15 Jahren beibehalten (im vorletzten Sommer hat auch Norwegen das Monopol eingeführt), so daß ein Vergleich der Erfahrungen und Neumaßnahmen, die die Schweiz betreffen, mit den Bestrebungen in Deutschland, die wieder zu einem Monopol hindrängen, wohl am Platze ist.

[2]) Vgl. hierzu die „Neue Zürcher Zeitung" vom Montag, den 20. August 1928, Blatt 5 und die dort im Leitartikel angeführten „Schweizer Bauer", „Berner Volkszeitung" und „Neue Berner Zeitung".

[3]) Die Zwergbauernbetriebe von 0,5 bis 3 ha sind bei den angeführten Zahlen nicht berücksichtigt.

Vor dem Kriege wurden in der Schweiz jährlich zirka 65 000 Hektar mit Brotgetreide angebaut, heute sind es rund 70 000 Hektar. (Vgl. Tabelle II u. III.) Die gesamte jährliche Vorkriegsgetreideproduktion der Schweiz (Weizen, Spelz, Roggen, Hafer, Gerste, Mais und Mischelfrucht) betrug dabei im Durchschnitt von 1910—1913 ca. 2 800 000 q. Das war bei einer Bevölkerungszahl von fast 3 Millionen pro Kopf also noch nicht einmal ein Doppelzentner. Da der gesamte Bedarf fast vier mal so groß als die einheimische Produktion war, mußte die Schweiz im Jahresdurchschnitt von 1910 bis 1913 an Getreide- und Mühlenprodukten ca. 9 000 000 q einführen.

Tabelle I.

Der Ernteertrag der verschiedenen Getreidearten in der Schweiz.
(Schätzung des Bauernsekretariats). [1])

Getreideart	1918	1928
	qq	
Winterweizen	1 352 000	1 110 500
Sommerweizen	83 000	45 000
Winterroggen	389 000	414 000
Sommerroggen	24 200	22 000
Korn (Spelz)	575 000	342 000
Hafer	727 000	425 000
Wintergerste	20 700	24 500
Sommergerste	187 000	99 500
Mischelfrucht	143 500	124 000
Mais	106 000	35 999
Gesamternte	3 607 400	2 642 000

Tabelle II.

Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande
(herausgegeben von der eidgenössischen Oberzolldirektion)

	1913		1928	
Q kg	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Weizen	5 292 278	4 892	4 581 406	102
Roggen	167 872	46	3 002	33
Hafer	1 771 595	2 054	1 325 208	177
Gerste	259 107	79	815 605	27
Mais	1 215 454	86	1 357 071	7

Durch die Kriegszwangswirtschaft und die Einführung des Monopols hatte sich die Lage des einheimischen Getreidebaues naturgemäß gebessert, jedenfalls ist der Getreidebau absolut rentabel geworden und zwar besonders auf Grund der Abnahmepflicht des Bundes, der Preisgarantie und der Mahlprämie (für die Selbstversorger).

[1]) Nach den statistischen Erhebungen und Schätzungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, bearb. vom schweiz. Bauernsekretariat H. 6 S. 18; 1929.

Die Brotgetreideanbaufläche ist auch, wie die Tabelle III zeigt, etwas gestiegen, die Gesamtkörneranbaufläche jedoch fast im selben Verhältnis gesunken. Die gesetzlichen Zwangsmaßnahmen haben also insgesamt keinen Erfolg gezeitigt, trotz weitgehendster Unterstützung des Landbaues wie sonst in keinem anderen Lande.

Tabelle III.

Anbauflächen der Schweiz in 1000 Hektar. (1909—1913 und 1926)
(nach den amtlichen Anbauerhebungen und Schätzungen des Bauernsekretariats).

	1909—1913	1926
Weizen	42,4	51,4
Roggen	24,3	19,9
Mischelfrucht	4,7	5,2
Korn (Dinkel)	23,7	13,7
Hafer	32,7	20,5
Gerste	5,2	6,5
Mais	1,3	1,3
Insgesamt	134,3	118,5

Die staatliche Zusammenfassung der schweizerischen Getreideversorgung erfolgte einige Monate nach Beginn des Weltkrieges nach dem Vorbilde der niederländischen Übersee-Trustgesellschaft (N. O. T.) [1]) Im Gegensatz zu Holland und den kriegführenden Staaten nahm jedoch die Bundesverwaltung fast keine Praktiker [2]) in diese Einfuhr- und Ausfuhrbehörde hinein, sondern zog vielmehr diesen ganzen Apparat rein beamtenmäßig auf.

So existierte dann seit dem 9. Januar 1915 das Einfuhrmonopol für Brot- und Futtergetreide. Auch nach Beendigung des Krieges konnte sich der Bundesrat zunächst nicht zu einer Lockerung des Systems verstehen. Einerseits lag diese Stellungnahme an der Liquidation der großen Kriegsvorräte in Hafer, Mais und Gerste, die den Bund viel Zins und Lagergeld kosteten und deshalb erst abgestoßen werden mußten, andererseits daran, daß der Landwirtschaft die Übernahme einheimischen Getreides zu festen Preisen

[1]) Die Societe Suisse de surveilance (S.S.S.) ist eine genaue Nachbildung der Neederlandsche Overzee Trust Maatschappij, die in Holland durch van Aalst und Kröller gegründet wurde. Die N. O. T. war rein privatrechtlich aufgezogen und hatte nach Art. 2 der revid. Satzungen die Aufgabe: „Ungeachtet des bestehenden Kriegszustandes die ungestörte Einführung von Gütern so sehr als möglich zu sichern". Der Sitz dieser Kontrollorganisation, die staatlich in jeder Hinsicht gefördert wurde, war im Haag. Sie wurde jedoch vollständig, späterhin sogar bis zum letzten Abnehmer, von England kontrolliert.

[2]) Vgl. den Bericht der Getreidebörse Zürich 1915/1916 S. 4 u. ff. Nr.

bereits im voraus garantiert worden war. Diese Abnahmepflicht für selbstgepflanztes Getreide war von Seiten des Bundes in einem Preise, der den Weltmarktpreis um etwa Fr. 8.— bis 9.— pr. 100 Kg. überstieg, zugestanden worden.[1]) (Vgl. auch Bundesbeschlüsse vom 1. Juli 1922; 20. Juni 1924; 27. März 1925 und 23. Juni 1925.)

Selbstverständlich konnte die Regierung, bevor eine Regelung dieser beiden Angelegenheiten erfolgt war, zu einer Abschaffung des Einfuhrmonopols keine Stellung nehmen. Erst ab 21. März 1921 wurde der Futtermittelimport freigegeben. (Hafer ab 1. August 1921.) Das Brotgetreide blieb jedoch gesetzlich noch bis Mitte 1929 der Monopolwirtschaft unterstellt. Erst am 1. Juli 1929 ist, wenigstens theoretisch, dieses Monopol abgebaut worden.

Ein kurzer Rückblick über diese Entwicklung wird hier angebracht sein.[2]) Auf den Volksentscheid vom 5. Dezember 1926, der nach dem Wunsche des Bundesrates die Verankerung des Monopols in der Verfassung herbeiführen sollte, sich jedoch für Abschaffung des Monopols ausgesprochen hatte, fußend, wurde seinerzeit eine Initiative eingeleitet betreffs monopolfreie Getreideversorgung der Schweiz. Diese Initiative wurde allerseits heftig angegriffen, nicht zuletzt von dem mächtigen schweizerischen Bauernverband unter Führung von Professor Dr. Laur. Sie stieß auch auf den Widerstand der gesetzgebenden Körperschaften,[3]) bei denen die wirtschaftspolitische Doktrin der „Nahrungsfreiheit" eine große Rolle spielte. Deshalb machte der Schweizerische Bundesrat einen Gegenvorschlag,[4]) in dem nach Möglichkeit die Wünsche der verschiedenen Interessengruppen vereinigt wurden, so daß sich eine ziemlich breite (besonders bürgerliche) Basis von Anhängern fand. Die Bundesversammlung befaßte sich mit dieser Vorlage: sie regelte zunächst bis Ende

[1]) Nach Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1929 über die vorläufige Ordnung der Getreideversorgung zahlt der Bund für 100 Kg. Weizen durchschnittlich Fr. 8.50 über dem mittleren Marktpreis. Nach Art. 4 werden die Ankaufspreise für die verschiedenen einheimischen Getreidearten vom Bundesrat alljährlich spätestens im September festgesetzt.

[2]) Vergl. hierzu die „Bulletins des Banques suisses", die Jahresberichte der Getreidebörse Zürich, die Mitteilungen des schweiz. Bauernverbandes.

[3]) Vgl. den Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über sda Initiativbegehren für die Aufnahme eines Artikels 23 bis in die Bundesverfassung (vom 2. April 1928) und den Bundesbeschluß über das Initiativbegehren betr.: 1. den Verfassungsrevisionsentwurf der Initianten, 2. den Gesetzentwurf der Bundesversammlung.

[4]) Vgl. den Bundesbeschluß über das Volksbegehren um Aufnahme eines Artikels 23 bis in die Bundesverfassung (Getreideversorgungsbeschluß vom 27. September 1928).

Juni 1929 die Getreideversorgung provisorisch dermaßen, daß das Monopol bis zum genannten Zeitpunkt bestehen blieb. Der Monopolzustand sollte jedoch auf jeden Fall hiermit sein Ende nehmen, auch dann, wenn der in Aussicht genommene Verfassungsartikel vom Volke verworfen werde. Dieser Artikel lautete folgendermaßen:

1. Der Bund unterhält die zur Sicherung der Versorgung des Landes nötigen Vorräte an Brotgetreide. Er kann die Müller verpflichten, Getreide zu lagern und die Getreidevorräte zwecks Auswechslung zu übernehmen;

2. Der Bund fördert den Anbau von Brotgetreide im Inland und unterstützt die Selbstversorgung. Er übernimmt gutes, mahlfähiges Inlandgetreide zu einem Preise, der den Getreideanbau im Inland ermöglicht. Die Müller können verpflichtet werden, das vom Bund erworbene Inlandgetreide auf der Grundlage des Marktpreises zu übernehmen.

3. Der Bund sorgt unter Wahrung der Interessen der Brot- und Mehlkonsumenten für die Erhaltung des einheimischen Müllereigewerbes. Zu diesem Zwecke kann er sich das ausschließliche Recht vorbehalten, das Backmehl einzuführen. Er beaufsichtigt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben den Verkehr mit Brotgetreide, Backmehl und Brot, sowie deren Preise. Den im Innern des Landes gelegenen Mühlen kann er nötigenfalls zum Ausgleiche der höheren Fracht besondere Erleichterungen gewähren. Der Bund gewährt Beiträge für die Mehllieferungen in Gebirgsgegenden.

4. Zur Deckung der Kosten wird die statistische Gebühr im Warenverkehr mit dem Auslande erhöht.[1])

Auf den oben angeführten Verfassungsartikel haben sich Handels- und Industrieverein, sowie der Bauernverband und Gewerbeverband geeinigt und hierin die Garantie eines dauernden Getreidefriedens gefunden. Zwar schaltet ein Monopol den Getreidehandel nicht vollständig aus; ist doch die staatliche Einkaufsbehörde auch auf den Privathandel angewiesen, weil sie sich jederzeit auf den verschiedenen Weltmärkten freie Hand halten muß und daher auch keine eigenen Einkaufsstellen im Auslande einrichten wird. Worauf es ankommt, ist jedoch etwas ganz anderes: Während der Freihandel in seinem An- und Verkauf sich einer Organisation

[1]) Die Erhöhung der zollstatistischen Gebühr, die bisher Fr. 2.— pro 10 Tonnenwagen betrug und auf Fr. 10.— erhöht wurde, wird schätzungsweise rund 10 Millionen Franken einbringen.

bedient, die bis ins feinste über das ganze Land verteilt ist, tritt die Monopolverwaltung, wie es in der Natur der Sache liegt, nur als Großkonsument auf. Der Kreis der Getreidelieferanten wird also von Anfang an nur ganz beschränkt sein; es werden da zumeist nur wenige große Weltfirmen in Frage kommen, die auf allen Handelsplätzen vertreten sind, und es wird somit die Verdienstspanne nicht dem einheimischen, selbständigen Handelsstand, sondern einer kleinen Gruppe fremder Weltfirmen, für die gewissermaßen eine Art Lieferungsmonopol dann besteht, zugute kommen, was volkswirtschaftlich auch nicht ohne Belang ist.

Die lange Dauer des schweizerischen Getreidemonopols hatte nicht zuletzt ihren Grund in einer Art Furcht vor der Möglichkeit neuer europäischer kriegerischer Komplikationen. Man wollte vor allen Dingen mittels staatlicher Hilfe durch Aufstapelung und durch Erweiterungen der Anbaufläche einen freien inländischen Nahrungsraum haben. Einmal unterliegt nun eine solche ständige Getreidereserve auch unter dem Monopol starken Schwankungen; zudem reichen auch bei der freien Einfuhr, wie der Krieg gezeigt hat, die inländischen Vorräte des Handels und der Produzenten für eine Reihe von Monaten aus zur Deckung des Landesbedarfs. Anderseits lagerte auch der Bund große Mengen seiner Getreidevorräte im Auslande, weil dort die Spesen billiger waren und der zur Verfügung stehende Lagerraum größer war. Der am 3. März 1929 geschlossene Kompromiß hat natürlich allen diesen Gedankengängen Rechnung getragen; so ist es nicht zu verwundern, daß es nicht an Stimmen fehlt, die diesem Mittelweg nicht gewogen sind.

Der Artikel 23^{b-g} wurde am 3 März 1929 mit 461 176 gegen 228 357 Stimmen angenommen.[1]) Man hat sich also entschlossen, alle Nebenaufgaben der Monopolverwaltung, wie Schutz der heimischen Produktion, Lagerhal-

[1]) Vgl. die Botschaft des Bundesrats vom 1. Mai 1929 an die Bundesversammlung betr. das Ergebnis der Volksabstimmung v. 3. März 1929, Bundesblatt Nr. 1, S. 519. Während des Monopolkampfes stand im Mittelpunkte der handelspolitischen Diskussionen besonders der Zolltarif-Entwurf des Bundesrates vom 9. Januar 1925. M. E. wird er sich dem bisher bestehenden Tarif, der am 8. Juli 1921 vom Bundesrate auf Grund außerordentlicher Vollmacht ohne Mitwirkung der Bundesversammlung erlassen wurde, möglichst, abgesehen vielleicht von einzelnen Bedürfnissen des Fiskus, anpassen. (Der schweiz. Tarif von 1891 verzichtete auf einen Getreidezoll, doch stellte er Schlachtvieh- und Fleischzölle auf. Im Tarif v. 1902 wurden die Schweinezölle und die Weinzölle festgesetzt. Dieser Tarif wurde durch die Handelsverträge von 1905 modifiziert. Geltungsdauer dieses Tarifs bis 8. Juni 1921.)

tung und Preisvergünstigung für die Bergbezirke beizubehalten, diese dadurch entstehenden Unkosten aber nicht wie bisher auf den Brotpreis allein umzulegen, sondern sie gewissermaßen auf alle Steuerzahler zu verteilen, indem man sie auf die Staatskasse übernimmt. Die neue Ordnung wird den Staat bedeutend weniger als ein Monopol kosten; belastete doch das Monopol das Budget jährlich mit 25 000 000 Frs.,[1]) während man die Kosten der neuen Regelung auf etwa 10 Millionen Frs. schätzt, inbegriffen Überpreise, Prämien und Kosten der Beaufsichtigung. Rückblikkend darf man wohl sagen, daß durch das Getreidemonopol die Landwirtschaft außerordentlich bevorzugt worden war. So waren die Übernahmepreise von der Monopolverwaltung dauernd, zum Teil jahrelang auf gleicher Höhe bedeutend über dem Weltmarktpreis gehalten worden, so daß das Risiko für den Bauern wegfiel. Zudem kamen, um dem Eigenverbrauch den nötigen Anreiz zu geben, ab 1924/25 Mahlprämien für die Selbstversorger hinzu.[2])

Wenn auch in Notzeiten jedes Mittel berechtigt zu sein scheint, das ohne Rücksicht auf seine Kosten einen Erfolg verspricht, so halte ich doch persönlich dafür, daß ein Staatsmonopol, besonders in Waren des Welthandels, bei weitem am teuersten zu stehen kommt. Ich füge hier die Beurteilung, die Strakosch in seinem Buch „Das Agrarproblem im neuen Europa" auf Seite 330 ff. speziell über das Schweizer Getreidemonopol gibt, im Auszuge an:

„Wir mußten uns hier eingehender mit den Zuständen in der Schweiz bei Einführung des Monopols und nachher beschäftigen, weil sie manchen interessanten Rückschluß auf die Wirkung des Systems an sich gestatten. In der Schweiz äußerte sich die Wirkung unter anderem in einer unerwarteten Richtung: in ganz ungeheuren Kosten der Monopolverwaltung. Die geschilderten Erfolge des Monopols kosteten dem Bund von 1914—1921 nicht weniger als 195 Millionen Goldfrancs. Betrugen die eigenen Gestehungskosten im Durchschnitt des eingeführten und des im Inland aufgekauften Weizens plus Monopolspesen doch 80—90 Francs per 100 Kg., während die Getreideverwaltung sich genötigt sah, den Weizen vom Juli 1917 an Jahre hindurch nicht teurer als zu 64 Goldfrs. abzugeben. Zuschüsse in solcher Höhe mußten auf die Länge der Zeit selbst für die reiche Schweiz

[1]) Vgl. die Bulletins des banques suisses.

[2]) Vgl. Bundesbeschluß vom 20. Juni 1924; vom 27. März 1925 und vom 23. Juni 1925.

zu viel werden. Die Verkaufspreise wurden daher seit Oktober 1923 den Selbstkosten der Getreideverwaltung einigermaßen angepaßt, was wieder zur Folge hatte, daß sie nun erheblich über den Weltmarktpreisen standen. Bemerkenswert ist, daß neben dem Monopol noch ein, allerdings unbedeutender Einfuhrzoll von 60 Goldcentimes per 100 Kg. bestehen blieb.

Das Dilemma zwischen übergroßen Staatszuschüssen und allzu hohen Getreidepreisen hat schließlich in den besten Schichten der Bevölkerung die schärfste Opposition gegen das Getreidemonopol hervorgerufen. Auf einmal entdeckte man jetzt die Gefahr, die darin gelegen ist, wenn bei Fehlgriffen, bei Konjunkturrückschlägen an Stelle vieler Privatunternehmer der Staat und die Steuerträger den ganzen Verlust zu tragen haben. Man schrak vor dem gewaltigen Kapitalbedarf, vor dem Zinsverlust zurück, fand, daß die Ausschaltung des Zwischenhandels zu Schwerfälligkeit und zur Verteuerung des Einkaufes führt; bemerkte, daß die ungeheure Größe der Engagements in jedem Einzelfall die Ausnützung günstiger Konstellationen hindert und die Gefahren vervielfältigt. Und schließlich wurde dem vorher so gepriesenen Monopol der Vorwurf gemacht, dem Staate Opfer aufzubürden, die in keinem Verhältnis zu dem Vorteil für die Landwirtschaft stünden."

Die Vorlage über die vorläufige Getreideordnung, die von der Bundesversammlung am 22. Juni 1929 beschlossen wurde,[1]) enthält folgendes:

1. Der Bund unterhält zur Sicherung der Versorgung des Landes Vorräte an lagerfähigem Brotgetreide, die in der Regel rund 80 000 Tonnen betragen sollen. Der Bundesrat kann bei außerordentlichen Verhältnissen die Vorräte erhöhen.

2. Der Bund kauft von den Produzenten, unter Ausschluß jeglichen Zwischenhandels, selbstgebautes Brotgetreide, zu einem Preise, der für 100 Kg. Weizen durchschnittlich um 8.50 Frs. höher ist, als der mittlere Marktpreis, der zuzüglich der Fracht und des Eingangszolles für gleichwertiges Auslandsgetreide an der Schweizer Grenze zu zahlen ist, und zwar beträgt der Maximalabnahmepreis 45.— Frs. und der Minimalabnahmepreis 38.— Fr. pro 100 Kg.

[1]) Bundesbeschluß über die vorläufige Ordnung der Getreideversorgung des Landes (vom 22. Juni 1929) in Anwendung von Art. 23 bis 28, 29 und 30 der Bundesverfassung und nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 1929.

Weizen. (Auf Grund dieses Preises werden die Preise für die übrigen Getreidearten berechnet, wobei ihr Mahlwert zu berücksichtigen ist.)

3. Die Mahlprämie wird erhöht von Frs. 5.— auf 7.50 Fr. pro 100 Kg. jedoch für Gebirgsgegenden bis zu 12.— Frs. maximal.

4. Das Müllereigewerbe wird durch einen Zollzuschlag auf Backmehl geschützt. Das Recht zur Einfuhr von Backmehl steht ausschließlich dem Bunde zu; der Bund kann jedoch Einfuhrlizenzen gegen Zahlung eines Zollzuschlages erteilen.

5. Die Handelsmühlen stehen unter Aufsicht des Bundes. Sie müssen das Brotgetreide lagern (40 000 Tonnen sind in der Regel ohne Entschädigung zu lagern) übernehmen[1]) und vermahlen, dürfen jedoch damit nicht Handel treiben.

6. Die Bahnen wenden für den Transport von Brotgetreide einen Spezialtarif an und werden vom Bunde entschädigt. Inlandsgetreide wird den Handelsmühlen franko Empfangsstation vom Bund geliefert.

7. Der Handel mit Brotgetreide wird der Beaufsichtigung durch die Zollverwaltung unterstellt, ebenso der Handel mit Futtergetreide. Die Getreideverwaltung, die in reduzierter Form bestehen bleibt, kann gegen einen Ausgleichszoll Einfuhrbewilligungen für Getreide erteilen.

8. Wer Handel mit Brotgetreide betreiben will, hat sich bei der Zollverwaltung anzumelden, den Organen des Bundes in seine Geschäftsführung Einsicht zu geben und auf Verlangen eine Kaution zu leisten (ein diesbezüglicher schriftlicher Revers ist zu unterschreiben). Er darf Brotgetreide nur Handelsmühlen oder an andere Reversaussteller verkaufen oder veräußern.

9. Wer Brotgetreide aus dem Auslande einführen und sich den Bestimmungen des vorstehenden Artikels nicht unterziehen will, hat neben dem tarifmäßigen Zoll einen Zuschlag von mindestens 15 Frs. für je 100 Kg. brutto rohes Getreide zu entrichten.[2])

[1]) Die Übernahmepflicht richtet sich nach dem vorjährigen Mahlausstoß.

[2]) Da zwischen der Abstimmung über den Verfassungsartikel am 3. März 1929 und dem Ablauf der Monopolordnung am 30. Juni 1929 eine zu geringe Zeitspanne zum Erlaß eines erprobten Ausführungsgesetzs lag, setzte man auf Grund eines dringlichen Bundesbeschlusses obige provisorische Ordnung in Kraft, die als Übergangslösung bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Ausführungsgesetzes dienen sollte. Das (endgültige) Ausführungsgesetz, das nach dem Verfassungsartikel und der Finanzierungsvorlage (Erhöhung der zollstatistischen Gebühr) noch aussteht, bleibt also einer späteren Regelung vorbehalten.

In Ergänzung dieser Getreideordnung beschloß der Bundesrat eine Getreidekontrolle[1]) über die Zollverwaltung einzurichten, um Mißbräuche speziell bei dem Handel mit Auslandsgetreide zu verhindern.

1. Die Kontrolle beginnt mit der Zollabfertigung und dauert bis zur endgültigen Verwendung des Getreides.

2. Die Kontrolle erstreckt sich auf Brotgetreide, Futtergetreide und Saatgut (mit Ausnahme von denaturiertem Getreide).

3. Getreide für welches der Zollaufschlag von mindestens Fr. 15.— für je 100 Kg. brutto entrichtet wurde, ist von besonderen Kontrollmaßnahmen befreit. Dasselbe gilt von Backmehl bei besonderer Lizenz und Zahlung eines Ausgleichszollzuschlages.

Dieser Bundesbeschluß wurde als dringlich erklärt; er trat am 1. Juli 1929 für eine Dauer von drei Jahren in Kraft. Da die Schweiz von den rund 9 000 000 q Brotgetreide, welche pro Jahr benötigt werden, nur etwa ein Viertel selbst hervorbringt, wird eine bedeutende Menge demnach eingeführt werden müssen. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei dem Futtergetreide,[2]) dessen Handel allerdings schon seit 1921 frei ist, wobei die Schweiz auch zu zwei Dritteln bis Dreivierteln auf den Import aus Übersee oder aus den umliegenden Ländern angewiesen ist.

Wenn auch ein endgültiges Urteil über die neue schweizerische Getreideversorgung erst nach Ablauf mehrerer Jahre möglich ist, so zeigen sich doch jetzt schon m. E. Schwierigkeiten, die in dem System als solchem begründet liegen.[3])

Die Schweiz hat der Mühlenindustrie in dem Getreideversorgungsbeschluß besonderen Schutz angedeihen lassen wollen in der richtigen Erkenntnis, daß eine lebensfähige Mühlenindustrie ein wichtiges Glied in der Kette vom Produzenten zum Konsumenten ist. Während man nun bei Abfassung des Getreidekompromisses vor allen Dingen an die ausländische Konkurrenz dachte, die durch ihre Riesenkonzentrationen und mittelst staatl. Unterstützung zu einem außerordentlichen Preisdumping in der Lage sein soll, zeigt sich jetzt, daß die Konkurrenz der inländischen Grenzmühlen gerade so gefährlich für diesen Beruf im allgemeinen ist.

---

[1]) Bundesratsbeschluß vom 28. Juni 1929.

[2]) Der zusätzliche Bedarf an Futtergetreide beträgt heute jährlich rund 4 750 000 q. (Einfuhr), (vgl. Tabelle II und I)

[3]) Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom Montag, den 6. Januar 1930, Bl. 6 und Dienstag, den 7. Januar 1930, Blatt 2.

Während bisher das Getreide von der Monopolverwaltung frachtfrei Mahlort geliefert wurde,[1]) besitzen jetzt die Grenzmühlen den Vorteil des günstigen Standortes hinsichtlich der Frachten. — Besonders sind die Großmühlen in Basel durch die Wasserfracht bevorzugt. — Die inländische Müllerei wird also trotz, oder vielmehr gerade wegen der neuen Getreideverordnung zum Erliegen kommen; [2]) es sei denn, man mache die Errichtung neuer Grenzmühlen genehmigungspflichtig. Diese Frage wurde neuerdings in zwei Fortsetzungen der Zürcher Zeitung besprochen.[3])

Während also bei der freien Mehleinfuhr die ausländische Mehlkonkurrenz gewiß alle Inlandmühlen belastet hätte, jedoch immerhin infolge der Transportkosten den heimischen Mühlen einen Spielraum gelassen hätte, wirkt sich der Ausschluß des Freihandels auf diesem Gebiet jetzt schon als ein zweischneidiges Schwert aus.

Bedenklich ist in der Getreideversorgungsordnung vor allem auch der Artikel, nach welchem dem Bunde die Preisfestsetzung obliegt und zwar in einer Höhe, die den Produ-

[1]) Die Frankolieferung hatte den Zweck, sämtliche Mühlen ohne Rücksicht auf ihre Entfernung von der Schweizer Grenze in Bezug auf die Frachtkosten gleichzustellen. Diese vollständig staatliche Frankolieferung hat gelegentlich zu eigentümlichen Erscheinungen geführt. So gelangte Mehl von Getreide, das durch die Getreideverwaltung franko ins Landesinnere geliefert wurde, wieder in die Grenzzonen zurück. Der Inlandmüller konnte den einmaligen Rücktransport ruhig ertragen, da die billigen Arbeitsverhältnisse im Innern ihm eine Art Dumping gegenüber den Grenzmühlen mit Hilfe der Frankolieferung des Getreides gestatteten. (s. S. 917 des Berichtes des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Initiativbegehren für die Aufnahme eines Artikels 23 bis in die Bundesverfassung betreffend die Getreideversorgung der Schweiz. (v. 2. April 1928, Bundesblatt vom 4. April 1928.)

[2]) Prof. Dr. Landmann untersucht in einem Beitrag — (Julius Landmann, Kiel: Die Getreidemonopolwirtschaft in der Schweiz 1914—1928. Beitrag in der Zeitschrift für Nationalökonomie (Verlag von Jul, Springer, Wien) 1930, Bd. I, Heft 4) — in der Zeitschrift für Nationalökonomie die „Leistungen und Ergebnisse des Schweizerischen durch eine Maßnahme der Kriegswirtschaft ins Leben gerufenen aber zur Zeit immer noch bestehenden Getreidemonopols". Er deckt in diesem Beitrag auch die Konkurrenzschwierigkeiten der schweizerischen Mühlenindustrie auf, die besonders nach dem Inkrafttreten des deutschen Reichsgesetzes, betr. die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehr vom 12. Februar 1906 (vgl. schweizerisch-deutscher Mehlzollkonflikt) in Erscheinung traten.

Durch den Kriegsausbruch und die spätere Politik des Monopols, grundsätzlich nur Getreide — also nicht Mehl — einzuführen, hatte sich die Situation zu Gunsten der schweizerischen Müllerei verschoben.

[3]) Neue Zürcher Zeitung, Montag, den 6. Januar 1930, Bl. 6 und Dienstag, den 7. Januar 1930, Bl. 2; vgl. auch die Botschaften des Bundesrates vom 18. Mai 1929 (Bbl. 1929 I S. 725 ff.) und vom 24. September 1930 (Bbl. 1930 II S. 373 ff.)

zenten guten mahlfähigen Inlandsgetreides den Getreidebau im Inland ermöglicht.

Eine solche Preisbeeinflussungsmöglichkeit wird auf die Dauer auf ein Höchstpreissystem hinauslaufen, um die je nach Ernteausfall geringeren oder häufigeren Schwankungen zu beseitigen. Es ist die Tatsache nicht von der Hand zu weisen, daß hierdurch die Möglichkeit zwangswirtschaftlicher Einwirkung begünstigt wird. Weiterhin ist auch unter dem jetzigen System die Eidgenössische Getreideverwaltung immerhin noch der größte Getreidehändler. Die Getreideverwaltung ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Landesversorgung Getreidevorräte zu unterhalten, von denen sich normalerweise 100 000 t im Lande befinden sollen". Eine solche Reserve würde dem Durchschnitt der letzten drei Jahre entsprechen. Da ferner die Inlandsernte ganz vom Bund unter Ausschluß des Zwischenhandels zu übernehmen ist, so wird die staatlich beherrschte Getreidemenge fast ein Drittel der des gesamten schweizerischen Getreidehandels ausmachen. (Zudem ist der gesamte Verkehr mit Getreideprodukten der staatlichen Aufsicht unterstellt.)

Da auch die Begrenzung der Umsätze der Getreideverwaltung sich schematisch kaum ermöglichen läßt, — ist doch zum Beispiel die Auswechselungsfrist des Lagergetreides von Jahr zu Jahr je nach der Güte des Kornes verschieden — hängt es jeweils von der volkswirtschaftlichen Einsicht der ausführenden Organe ab, wie ein solcher Passus gehandhabt wird.[1])

---

[1]) Sodann ist die Frage der Selbstversorgung der Beachtung wert. Nach Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1929 ist der Bundesrat ermächtigt, die Abnahme von Inlandsgetreide zu Überpreisen von der Durchführung der ganzen oder teilweisen Selbstversorgung durch die Produzenten abhängig zu machen.

Obwohl die Getreideverwaltung ein berechtigtes Interesse an der Beibehaltung der Selbstversorgung hat — einerseits, um den Getreidebau in den der Ackerwirtschaft weniger günstigen Bezirken zu erhalten und zum andern vor allem auch aus finanziellen Gründen, da die Entrichtung der Mahlprämie sie nicht in dem Maße wie die Übernahme zu amtlichen Preisen belastet — würde eine generelle Lösung doch nicht am Platze sein. Ist doch mancher Landwirt schon aus wirtschaftlichen Gründen genötigt, sein Brotgetreide nach der Ernte fast ganz zu verkaufen; zudem mußte in manchen Gebieten sogar in der Zeit der Brotrationierung wegen Fehlens der eigenen Backmöglichkeit usw. (vgl. die Botschaft vom 19. September 1930, Bbl. Nr. 39, S. 379) von der Selbstversorgung Abstand genommen werden. Andererseits ist wiederum die schweizerische Kundenmüllerei an der Selbstversorgung stark interessiert; denn „wenn der Produzent seine ganze Ernte dem Bunde abliefert und sein Brot in der Bäckerei kauft, muß die Kundenmühle verschwinden". (Vgl. Botschaft vom 18. Mai 1929 Bbl. Nr. 22, S. 733.)

Auch nach der neuen Getreideordnung wird des weiteren die Zahl der Aufsichts- und Durchführungsorgane sich kaum verringern, da mit dem halben Monopol die Schwierigkeiten keineswegs abnehmen, als gerade bei einem solchen System Unregelmäßigkeiten bei dem Handel von Getreide sehr leicht möglich sind. Wie der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 2. April 1928 auf Seite 711 ausführt, „hätte der schweizerische Produzent nur angeblich für Viehfütterung bestimmtes Getreide zu kaufen und könnte dann dieses als aus eigenem Anbau stammend unterschieben. Derartige Unterschiebungen setzen die Getreideverwaltung der Gefahr aus, Mahlprämie oder Überpreise an nicht Bezugsberechtigte auszurichten. Die Kontrolltätigkeit der Monopolverwaltung muß noch verschärft werden, weil durch die Ausdehnung der Einfuhr-Freiheit auf sämtliche Getreidearten (bisher nur Futtergetreide) die Unterschiebungsmöglichkeit naturgemäß weiter anwächst". Der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 2. April 1928 suchte daher die Lösung über die Zollverwaltung in Verbindung mit der bisherigen Getreideverwaltung zu finden.

Da fernerhin jeder Handelsmüller einen Teil des Inlandsgetreides, das der Bund den Getreideproduzenten abgekauft hat, lagern und übernehmen muß,[1]) kann die Getreideverwaltung diesen gesetzlich statuierten Abnahmezwang in der Weise ausnützen, daß sie auf die Müller je nach Kassenlage und Konjunkturauffassung einen starken Druck auszuüben in der Lage ist. Jedenfalls bedeutet die neue Regelung immerhin für die Müller eine ganz erhebliche Einschränkung der Freiheit im Einkauf des Getreides. Dabei hängt gerade von einer freien Auswahl der Getreidesorten und damit Qualitätsverbesserung des Mehles die Konkurrenzfähigkeit der einzelnen Handelsmüller ab.

Auch nach der neuen Getreideordnung ist also — da der Bund nach der Verfassung nunmehr sowohl die Interessen der Getreideproduzenten als auch der Getreidekonsumenten

[1]) Die Belastung der Müller, die zur kostenlosen Lagerung und Auswechslung von Bundesgetreide im Verhältnis ihrer gesamten Vermahlung an Getreide verpflichtet sind, mußte allerdings im Interesse der Getreideversorgung in Kauf genommen werden, da die Vorteile dieser Art Einlagerung offenbar sind. „Mühleneinlagerung bedeutet Dezentralisation der Vorräte, fühlbare Frachtersparnis, Mindestmaß von Manipulationen und endlich Garantie sachgemäßer Behandlung", da die Müller dieses Getreide selbst zu übernehmen und zu verwerten haben. (Vgl. den Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 2. April 1928.)

zu wahren hat — der politischen Einflußnahme auf den Getreidepreis Tür und Tor geöffnet;[1]) die Brotfrage ist eine politische Frage geblieben.

Das Agrarproblem offenbart sich vor allem auch durch die Tatsache der Preisschere zwischen den Preisen der Industrie- und Agrarprodukte. An Hand eines Auszuges aus den statistischen Erhebungen und Schätzungen des schweizerischen Bauernsekretariats (5., 6. u. 7. Heft, S. 38/39) habe ich im folgenden dieses Gebiet zur Darstellung gebracht.

Tabelle IV.

Die Preisschere zwischen den Preisen der Erzeugnisse der Landwirtschaft und denen des Bedarfs der Landwirtschaft in der Schweiz (in Franken).

Agrarerzeugnisse	1928	1927	1914	Agrarbedarf	1928	1927	1914
je 100 kg Weizen	42,18	42,38	24,53	Chilisalpeter (je kg % Stickstoff)	2,30	2,50	2,—
je 100 kg Hafer	30,43	28,16	21,67	Thomasmehl (je kg % Phosphorsäure)	0,33	0,30	0,37
je 100 kg Speisekartoffeln (an Händler)	13,75	14,34	10,51	Kalisalze, je kg Kali	0,37	0,37	0,38
je 100 kg fette Ochsen Ia, lebend	167,90	170,30	111,50	Erdnußkuchen, je 100 kg	30,50	28,—	22,50
je 100 kg fette Schweine, lebend	186,—	222,—	128,—	Sesamkuchen, je 100 kg	30,—	26,50	21,—
Konsummilch i. Groß-	26,68	24,10	17,20	T-Eisen, frc., Empfangsstation, je kg	0,35	0,30	0,28
im Kleinhandel	35,—	33,50	22,51	Selbsthalterpflug, mittelschwer, je kg	2,40	2,40	1,40
Zentrifugenbutter (an Händler en gros je kg)	4,91	4,81	3,35	Normalsteine ab Ziegelei, 1000 Stck.	75,—	74,—	36,—
Emmenthalerkäse, Ia im Mittel je kg	2,70	2,50	1,70	Konstruktionsholz, geschnitten, je m	83,—	82,—	53,—
Frische Landeier je 100 Stck.	19,29	19,54	11,88				

[1]) Vgl. hierzu auch den Beitrag von Dr. Fritz Wagner: „Die „monopolfreie" Getreidevorlage" in der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 64. Jahrg., Heft 4, 1928.

Das schweizerische Bauernsekretariat hat bei der Ermittlung dieser Preise die Buchführungsergebnisse von 450—500 landwirtschaftlichen Betrieben zugrunde gelegt.[1]) Bei der Feststellung der Preisschere zwischen den Agrar- und Industrieprodukten ist das schweiz. Bauernsekretariat des weiteren derart verfahren, daß es den Kaufpreiswert eines Kilogramms der spezifizierten Agrarprodukte jeweils den verschiedenen Industrieproduktenpreiswerten gegenüberstellt. Das ist eine zwar einseitige, jedoch brauchbare Methode, als damit die heutige Preisrelation gut zu überschauen ist. Ich füge die Tabelle der am meisten international preisbeeinflußten Produkte, Weizen und Ochsenfleisch, auszugsweise bei (S. 40/41 u. S. 49/50 der statistischen Erhebungen des Bauernsekretariats, 1928 und 1930.)

Tabelle V.

Für nachstehende Bedarfsartikel, bezw. Lohnzahlung muß der schweizerische Landwirt verkaufen:

Weizen, jeweils kg

	vor dem Kriege	August 1922	Mai 1928	Mai 1930
1 Paar Schuhe	51,77	56,07	70,67	66,37
100 kg Erdnußkuchen . . .	86,28	65,61	73,03	61,63
100 kg Thomasmehl	27,18	14,95	17,67	20,15
Eine Mähmaschine	1402,—	1047,—	1178,—	1185,—
Den Wochenlohn eines Melkers	53,92	4,12	54,18	54,51
„ „ eines Landknechtes	45,30	22,43	42,40	42,66
Das Beschlagen eines Pferdes	28,04	26,17	27,33	27,49

Fette Ochsen, lebend, jeweils kg

	vor dem Kriege	August 1922	Mai 1928	Mai 1930
1 Paar Schuhe	11,12	18,12	18,48	15,86
100 kg Erdnußkuchen . . .	18,54	21,14	19,10	14,72
100 kg Thomasmehl	5,84	4,83	4,62	4,81
Eine Mähmaschine	301,—	338,—	308,—	283,—
Den Wochenlohn eines Melkers	11,59	13,29	14,17	13,02
„ „ eines Landknechtes	9,73	10,87	11,09	10,19
Das Beschlagen eines Pferdes	6,02	8,46	7,15	6,57

[1]) Ich verweise im Übrigen zur Kritik der Statistik des Bauernsekretariats auf den Artikel von Dr. Notz in der Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft, 1927, S. 22 ff.

Die vom schweizerischen Bauernsekretariat durchgeführte Kontrolle des Betriebsaufwandes (S. 54 der statist. Erhebungen) ergibt für den Durchschnitt der Jahre 1906—1913 im Mittel pro Hektar Kulturfläche 534.— Frs. und für 1927 1096.— Frs. Danach sind die reinen Produktionskosten in dem genannten Zeitraum über 100 Prozent gestiegen. Bemerkenswert ist, daß der Arbeitslohn eines Melkers (Wochenlohn nebst freier Station) der 1911—1913 Fr. 12.50 betrug, 1927 Frs. 23.84 und 1928 rd. Frs. 24.— betrug; der Lohn eines Pferdeknechtes stieg von Frs. 10.55 1911—1913 auf Frs. 21.31 1927 und Frs. 21.50 1928; der Lohn eines Landknechtes von Frs. 8.40 auf Frs. 16.06 (16.20) und der Lohn einer Magd von Frs. 5.70 auf Frs. 11.41 (11.50). (Vgl. S. 42 der statist. Erhebungen.)

Der Rohertrag betrug in der schweiz. Landwirtschaft je Hektar Kulturfläche 1906—1913 im Mittel Frs. 723.— und 1927 Frs. 1220.—. Derselbe ist demnach insgesamt nur um etwa 80 % gestiegen.

Man sieht aus diesen Preisrelationen und den beigefügten Tabellen ohne weiteres, daß eine Preisschere vorhanden ist. Dennoch sind die Preisverhältnisse in der schweiz. Agrarwirtschaft bedeutend ausgeglichener als in Deutschland, da die Agrarproduktenpreise durchschnittlich höher sind. Diese Vorteile gehen jedoch auf Kosten der schweiz. Lebenshaltung.[1])

Die Preisschere, die in der Schweiz durch die bisherige staatliche Agrarpolitik mehr oder weniger verdeckt wurde, zeigt sich in Deutschland in weit größerem Ausmaße. Sie wirkte sich naturgemäß am stärksten aus in den Produkten, die mit der internationalen Agrarentwicklung am engsten verknüpft sind, also besonders gegenüber den Getreidepreisen.

Andererseits ist die Schwächung des deutschen inneren Marktes durch die großen Kapitalverluste in Kriegs- und Nachkriegszeit der landwirtschaftlichen Preisbildung nicht günstig gewesen.

[1]) Die Kosten der Lebenshaltung stellen sich bei der Basis 1913 = 100 1926 auf 162; 1927 auf 160; 1928 auf 161, hiervon die Nahrungsmittel allein 1926 auf 160; 1927 auf 158; 1928 auf 157. (Die Angaben stammen vom eidgenössischen Arbeitsamt.) Der Gesamtindex der landwirtschaftlichen Produkte betrug in der Schweiz bei der Basis 1914 = 100, 1926 = 154; 1927 = 146; 1928 = 151 und Mai 1930 = 143. Der Landesindex der Kosten der Lebenshaltung sank jedoch 1930 nur auf 158.

An Hand eines Auszuges aus dem Bulletin mensuel des internationalen ſtatiſtiſchen Inſtituts im Haag, den Materialien des Ausſchuſſes zur Unterſuchung der Erzeugungs- und Abſatzbedingungen der deutſchen Wirtſchaft, Unter-Ausſchuß für Landwirtſchaft, Bd. 2, 1927 und dem Börſen- und Wirtſchaftskalender der Frankfurter Zeitung habe ich im Folgenden die deutſche Preisſchere dargeſtellt.

Tabelle VI.

Die Preisſchere zwiſchen den Erzeugniſſen der Landwirtſchaft und denen des Bedarfs der Landwirtſchaft in Deutſchland

(in Rm.)

Agrarerzeugniſſe	1928	1927	1913
je 1000 kg Weizen	234.—	267.10	195.10
„ „ „ Roggen	239.10	249.—	162.50
“ „ „ Hafer	226.30	216.—	166.70
„ 50 kg rote Speiſekart.	2.99	3.98	2.52
„ 50 „ Rindfleiſch	70.80	79.—	82.50
„ 100 Liter Milch	17.50*	19.50*	15.—
„ 100 kg Butter	359.17	346.42	235.68
Käſe (Kempten, Allgäuer) p. kg	2.30	2.26	1.48
Eier per 100 Stck. (Berlin)	12.53	12.95	6.07

Agrarbedarf	1928	1927	1913
Ammoniak, per kg %	0.91	0.94	1.32
Superphosphor, per kg %	0.36	0.37	0.35
Thomasmehl, per kg	0.30*	0.23*	0.24
Kaliſalze 40%, per 100 kg	7.55*	7.55*	6.20
Trockenſchnitzel, per 100 kg	13.15*	12.30*	8.00
Leinkuchen, per 100 kg	23.69*	21.22	14.—
Eiſenträger, 1000 kg (Oberh.)	131.—	131.—	113.75
Hufeiſen, 1 kg	0.40	0.40	0.19
Mauerſteine, 1000 Stck. ab Werk	35.45	33.—	17.50
Kantholz, 1 cbm, 8/8—16/18	73.—	62.—	48.—

*) Preisſtand jeweils am Jahresende.

Wie der Vorbericht des Enquête-Ausschusses über die Verschuldungsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft (Reichstags-Drucksache 4058 vom 10. März 1928) darlegt, hat sich die Preisschere während der letzten Jahre fast gleichmäßig in den einzelnen Landesteilen gestaltet, wenn auch der deutsche Osten besonders ungünstige Verhältnisse aufweist.

Der Bericht des Ausschusses weist ausdrücklich darauf hin, daß es nicht angebracht ist, nur industrielle Betriebsmittel dem Bild der Preisschere zu Grunde zu legen, da „noch nicht die Hälfte des Gesamtaufwandes der landwirtschaftlichen Betriebe auf die industriellen Betriebsmittel entfalle." Ein einfaches Gegenüberstellen der Indices für Industrie- und Agrarprodukte ist aus diesem Grunde auch wenig sagend.

Die Entwicklung der Preisschere hat der II. Unterausschuß für Landwirtschaft an Hand der Ergebnisse der Buchführung der einzelnen Betriebe untersucht (Bd. 4, S. 187 ff.) Die Indices des Ausschusses berücksichtigen nicht nur die Preise, sondern auch die Mengen, die jeweils in Frage kommen. Der Ausschuß hat also preisstatistische und betriebsstatistische Unterlagen miteinander verbunden (über die Methode vergl. S. 201 ff.). Der Ausschuß weist mit Recht darauf hin, daß ein reiner Preisindex kein richtiges Bild über den landwirtschaftlichen Betrieb abgebe. „Die entscheidende Rolle spielt neben den Preisen die Menge der vom Betriebe verkauften Erzeugnisse und die Menge der im Betriebe verbrauchten Stoffe". (M. E. ist es jedoch sehr bedenklich, eine solche betriebsstatistische Auswertung, wie sie den Gewichten des Ausschusses zu Grunde liegt, zu verallgemeinern.)

Preisstatistisch sind die zu Grunde gelegten Preise Durchschnittspreise, die aus den drei niedrigsten und drei höchsten Angaben gefunden worden sind. (Immerhin kann man auch gegen die Anziehung solcher Extreme Einwendungen erheben) [vgl. S. 185 ff.] Der Ausschuß hat die kontrollierten Betriebe[1]) nach den größeren Wirtschaftsgebieten (Gruppen) und darin weiter nach Betriebsarten (Boden- und Größenklassen) gesondert zusammengefaßt und diese Gruppen untereinander und gegenüber 1912/14 verglichen.

[1]) Das Buchführungsmaterial konnte für die beiden Wirtschaftsjahre 1924/25 und 1925/26 auf ungefähr 3000 Betriebe gebracht werden; für die Jahre 1912 bis 1914 waren jedoch nur von ungefähr 300 Betrieben Buchführungsergebnisse vorhanden, die zum Vergleich mit den beiden Nachkriegsjahren dienen konnten.

Der Ausschuß kommt auf Grund seiner Berechnungen zu dem Ergebnis, daß die Preisschere, die besonders 1924 bis 1926 offen war, sich seitdem geschlossen hat. (Allerdings betraf das untersuchte Material nicht die letzten Jahre), (Bd. 4, S. 214). Er begründet diese Ansicht ebenda damit, daß nur ein vollständiger Preis- und Mengenvergleich über die Preisschere Aufschluß geben könne.

Nach den Feststellungen des Ausschusses ist 1924/26 gegenüber 1912/14 in Ostdeutschland der Betriebsaufwand insgesamt (ohne abzugsfähige Steuern) im Durchschnitt der erfaßten Betriebe um rund 35 %, in Mitteldeutschland um rund 25 % gestiegen (S. 13). Die Lohnsteigerung beläuft sich nach den Erhebungen des Ausschusses (vgl. auch unten!) in Ostdeutschland auf 135—145 %, in Mitteldeutschland auf 120—135 %.

Die Aufwendungen für Kunstdünger zeigen nur geringe Erhöhungen (die Preise sind gefallen, die Quantität ist gestiegen.) Die Aufwendungen für Gebäudeunterhaltungen sind jedoch 1924/26 erheblich höher. Die prozentual stärkste Steigerung zeigt der Aufwand für Maschinen und Geräte (S. 15). Sowohl in Ost- als Mitteldeutschland um etwa 80 %.

Die Einnahmen aus Getreide und Hülsenfrüchten sind betriebsmäßig bis auf 20 % im Osten und auf etwa 5 bis 10 % in Mitteldeutschland zurückgegangen. Der Ausschuß begründet diesen „Rückgang mit der Verringerung der Getreideanbaufläche und der Verringerung der Ernteerträge und mit der starken Verfütterung" (S. 11). Die Einnahmen aus der Viehhaltung sind jedoch nur durch die Erhöhung des Milchpreises (besonders in Mitteldeutschland gestiegen (S. 12 unten).

„Als Gesamtbild ergibt sich, daß einer anteilsmäßigen Steigerung der Aufwendungen für Löhne, Brennstoffe, Gebäude und Maschinen und allgemeinen Wirtschaftsunkosten eine anteilmäßige Verringerung der Aufwendungen für Dünger- und Futtermittel, in Ostdeutschland auch für Saatgut, gegenübersteht" (S. 16).

Der Ausschuß teilt (S. 17, im zweiten Teil Bd. 4) mit, daß „in der Vorkriegszeit sämtliche untersuchten 26 Betriebsgruppen mit einem zum Teil recht erheblichen Betriebsüberschuß und mit einem entsprechenden Reinertrag abschlossen. Von diesen 26 Betriebsgruppen hatten 1924/26 19 Betriebsgruppen einen Betriebsüberschuß, 7 Betriebsgruppen dagegen keinen.

Durch die abzugsfähigen Steuern[1]) sind von den 19 Betriebsgruppen mit Betriebsüberschuß weitere 8 Betriebsgruppen ins Minus gebracht, so daß von insgesamt 26 Betriebsgruppen 1924/26 nur noch 11 Betriebsgruppen einen Reinertrag und 15 Betriebsgruppen einen Verlust aufweisen.

Von den 14 ostdeutschen Betriebsgruppen haben nur 3 Betriebsgruppen einen Reinertrag und 11 Betriebsgruppen einen Verlust erzielt. Von den 12 mitteldeutschen Betriebsgruppen haben 8 Betriebsgruppen mit einem Reinertrag und 4 Betriebsgruppen mit einem Verlust abgeschlossen. Im Durchschnitt der untersuchten Gruppen ergibt sich für Mitteldeutschland eine Erhöhung des Aufwandes je 100 Rm. Betriebsleistungen um etwa 18 %, in Ostdeutschland um etwa 25 %".

In Ostdeutschland[2]) betrug der Gesamtaufwand[3]) je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Betriebsgröße von über 400 ha mittleren Bodens 1924/26 nominell 368.— Rm., 1912/14 302.— Rm.; während die gesamten Leistungen[4]) insgesamt 332.— und 361.— Rm. je Hektar in den angeführten Zeiträumen betrugen. Dieselben Ziffern stellen sich für Mittel-, West- und Süddeutschland[5]) bei Betrieben von 100—200 ha in Gesamtaufwand auf 576.— Rm. 1924/26 und auf 491.— Rm. 1912/14 und in Gesamtleistungen auf 577.— Rm. 1924/26 und 577.— Rm. 1912/14.

Die bare Lohnhöhe (außer Wohnung und Verpflegung) betrug nach den Mitteilungen des statistischen Reichsamtes für 1926 bei Knechten 396.— Rm. und bei Mägden 304.— Rm. im Jahre (außer den Sozialbeiträgen) ungewogener Durchschnitt.

Besonders in der Nähe von Industriebezirken wurden jedoch bedeutend höhere Löhne bezahlt. (Nach Strakosch S. 166 haben die Bezüge der Knechte und Mägde gegenüber der Vorkriegszeit im ungewogenen Reichsdurchschnitt eine Steigerung um 29 und 35 % erfahren, „wobei wiederum die

[1]) Bei einer Ermittlung des Anteils der Steuern am Gesamtaufwand ergab sich eine Erhöhung des Steueranteils im Durchschnitt der untersuchten Betriebsgruppen von rund 2,5 % auf 7 %.

[2]) Vgl. Tabelle Nr. IX, S. 287 der Materialien des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, unter Ausschuß für Landwirtschaft, erster Teil, Bd. II, 1927 (landw. Buchführungsergebnisse). (I. Teil.)

[3]) Gesamtaufwand: Ausgaben, Inventarverminderung, Abschreibungen, Lohnanspruch des Besitzers, Geldwert des Naturallohns.

[4]) Gesamtleistung: Einnahmen, Inventarvermehrung, Mietwert der Wohnung, Selbstverbrauch, Geldwert des Naturallohns.

[5]) Vgl. Tabelle Nr. IX, S. 306 der Materialien.

Sozialbeiträge nicht eingerechnet sind". Strakosch hat die Tabellen von Lange (Beiträge zur Kriegswirtschaft, Bd. 61 bis 63, Berlin 1919, Anlage V 5) verwertet, deren diesbezügliches Zahlenmaterial etwa aus dem Jahre 1904 stammt; ich verweise des weiteren noch auf die Genfer internationale Wirtschaftskonferenz von 1927 mit der Documentation „el rapport du cout du travail agricole au cout totale de la production dans l'agriculture."[1])

Wie sich aus der Gegenüberstellung der Ein- und Ausfuhrziffern ergibt, ist die deutsche Getreidehandelsbilanz heute in allen Sparten passiv. So wurde in den letzten Jahren nur ein Bruchteil der Ausfuhrmenge von 1913 ausgeführt. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß 1913 ein Ernterekordjahr war, in dem z. B. rund 10 100 000 ts Roggen, 8 600 000 ts Hafer, 4—4 500 000 ts Weizen und Spelz und 3 000 000 ts Gerste geerntet wurden. Vergleicht man hiermit die Nettoerzeugung in Deutschland in den letzten Jahren, in denen geerntet wurde:

Tabelle VII.

Erträge der Hauptgetreidearten im Deutschen Reich

in Tonnen (vgl. Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich).

	Roggen	Weizen	Winterspelz und Emer	Gerste	Hafer
1928*	8 522 000	3 854 000	168 000	3 347 000	6 996 000
1927*	6 833 631	3 280 104	137 713	2 737 913	6 346 708
1926*	6 405 905	2 597 185	128 639	2 462 541	6 324 555
1925*	8 062 882	3 217 266	154 513	2 599 076	5 584 545
1924*	5 729 868	2 427 632	116 457	2 399 910	5 654 003
1913**	10 129 936	4 036 245	437 787	3 035 472	8 615 478

*) Ohne Saargebiet. **) Auf das jetzige Reichsgebiet umgerechnet.

[1]) Diese Relationen zwischen Betriebsaufwand und Betriebsertrag sind jedoch keineswegs für Deutschland und die Schweiz vereinzelt. Vielmehr hat sich seit Ausgang des Weltkrieges bezw. in den inflationistischen Ländern mit der Geldstabilisierung eine Weltagrarkrisis in steigendem Ausmaße bemerkbar gemacht. Diese Depression wirkte sich in Amerika hauptsächlich in den Jahren 1920 bis 1924 aus und hatte zur Folge, daß im Jahre 1921 nahezu 6 v. H., im Jahre 1922 über 7 v. H. aller Farmen leer standen und die Farmer in die Städte übersiedelten.

In Deutschland tritt die Preisschere sofort mit der Währungsstabilisierung auf. In den beiden ersten Jahren nach der Inflation, den Jahren der schlimmsten Geldverknappung und der stärksten Desorganisation des landwirtschaftlichen Absatzes, war diese Preisschere am meisten geöffnet. Im Laufe des Jahres 1926 milderte sich die Spanne, um dann Ende 1927 erneut und besonders seit 1928 auseinander zu klaffen.

Ende 1927 betrug der Großhandelsindex für Agrarstoffe — gegenüber der Basis 1913 = 100 — 135,6 und sank 1928 auf 134,1. Der Großhandelsindex der industriellen Fertigwaren stieg demgegenüber von 155,6 Ende 1927 auf 159,5 Ende 1928.

Die gesamte Lebenshaltung stieg von 151,3 Ende 1927 — bei der Basis Juli 1914 = 100 — auf 152,7 Ende 1928; die entsprechenden Zahlen für Ernährung allein lauten Ende 1927 auf 152,8 und Ende 1928 auf 152,7.

Tabelle VIII.

Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Getreidearten in Deutschland

(einschließlich der Reparationslieferungen)

(nach dem Annuaire internationale de Statistique agricole) Jahrgang 1913/14 1926/27 1927/28

in Doppelzentnern

Warenart	Durchschnitt 1904—13			1926			1927		
	Einfuhr	Ausfuhr	Überschuß +Imp. — Exp.	Einfuhr	Ausfuhr	Überschuß +Imp. — Exp.	Einfuhr	Ausfuhr	Überschuß +Imp. — Exp.
Weizen	24.217.109	3.318.357	+20.898.752	21.722.052	2.866.899	+18.855.153	26.121.472	812.500	+25.308.972
Roggen	3.893.220	7.940.578	—4.047.458	2.455.992	2.805.435	— 349.443	7.879.322	1.246.070	+ 6.633.255
Gerste	30.828.567	26.005	+30.802.562	17.399.166	50.735	+17.348.431	20.002.720	45.649	+19.957.071
Hafer	5.569.857	4.156.356	+ 1.413.501	2.963.558	1.215.017	+ 1.748.541	2.857.093	1.056.563	+ 1.800.530
Mais	8.169.208	399	+ 8.168.809	7.042.529	2.180	+ 7.040.349	21.048.690	1.312	+21.047.378

Die Bestellung des Ackerlandes in Deutschland nach der Bodenbenutzungserhebung 1927 und 1913

(Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich) Jahrgang 1930

in Hektaren

Getreideflächen im Jahre	Insgesamt	Roggen	Weizen, Spelz Emer Einkorn	Gerste	Hafer	Menggetreide	Einkorn
1927[1])	11.954.722	4.721.453	1.874.987	1.488.516	3.486.049	383.717	991
1913[2])	12.935.300	5.330.268	1.946.439	1.431.760	3 928.608	298.225	1.175

[1]) Ohne Saargebiet

[2]) Umgerechnet auf das jetzige Reichsgebiet

Tabelle IX.

Die Weltgetreideernten und Weltgetreideflächen nach dem annuaire internationale de statistique agricole[1])

Getreidearten		Die Weltackerflächen in Millionen Hektar					Die Welternten in Millionen Doppelzentnern				
		1909—13	1924	1925	1926	1927	1909—13	1924	1925	1926	1927
Weizen	a)	79,4	87,4	88,5	91,7	93,0	822,6	839,9	903,4	913,2	950,4
	b)	109,4	108,7	112,6	120,4	123,7	1 028,6	968,5	1 102,0	1 136,3	1 154,2
Roggen	a)	19,6	17,6	18,6	18,2	18,2	261,3	186,4	254,2	204,7	224,1
	b)	44,7	45,4	47,0	46,5	46,4	450,4	373,6	476,9	433,7	461,1
Gerste	a)	23,9	24,8	25,5	25,2	25,3	289,7	265,9	306,4	292,1	308,6
	b)	34,4	32,1	31,8	32,6	32,3	380,2	305,2	367,2	347,2	355,5
Hafer	a)	41,1	44,0	44,2	43,8	43,0	521,2	535,4	559,7	536,4	526,4
	b)	57,8	56,8	56,9	59,0	60,3	655,5	623,0	675,5	679,8	656,7
Mais	a)	70,4	70,1	71,3	71,7	71,8	1 032,0	955,2	1 140,7	1 097,4	1 077,6
	b)	71,7	72,5	74,6	74,6	74,7	1 045,3	978,3	1 185,6	1 133,8	1 115,4

a) Die Sowjetrepubliken (U. K. S. S.) sind nicht inbegriffen
b) „ „ sind inbegriffen
c) Die Weltgetreideernte 1928 soll durchschnittlich um 5 Prozent größer gewesen sein als die Welternte 1927

([1] Vgl. Annuaire international 1925/26—1928/29. Herausgegeben vom institut international d'agriculture à Rome.

und ebenfalls die Welternten (vgl. die beigefügte Tabelle IX), so wird man nicht umhin können, diesen Vorsprung den Produktions- und Absatzmethoden des Auslandes zu einem großen Teil zu gute zu halten. Denn eine gut geordnete Absatzorganisation bringt rentable Preise und gibt so dem Produzenten den höchsten Anreiz zur äußersten Ausnutzung seiner wirtschaftlichen Mittel. Jedoch darf bei alledem nicht außer Acht gelassen werden, daß das Ausland in den Jahren seit 1914, in denen der deutsche Handel gebunden war, Muße genug gehabt hat, den europäischen Markt unter sich aufzuteilen.

So hat 1928 die deutsche Ausfuhr von Brotgetreide und Müllereierzeugnissen dem Werte nach nur noch 1,4 v. H. der Gesamtausfuhr betragen (1929: 1,3 v. H.). Die entsprechenden Ziffern für die Einfuhr lauten 1928 auf 4,7 v. H. und 1929 auf 3,6 v. H. der Gesamteinfuhr.[1])

[1]) Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1930, S. 200/201.

Die deutsche Landwirtschaft befindet sich heute zweifellos in einer Krise. Betrug doch die Neuverschuldung der deutschen Landwirtschaft (seit dem Jahre 1924) am 31. Dezember 1928 etwa 12 Milliarden Rm., die Aufwertungsschulden eingerechnet. Nach den Veröffentlichungen des Instituts für Konjunkturforschung[1]) gestaltete sich ohne Aufwertungshypotheken, die Kreditbelastung der deutschen Landwirtschaft in den Jahren 1925—1928 wie folgt:

Tabelle X.

Die Kreditbelastung der deutschen Landwirtschaft
in Millionen Rm.

	31. XII. 25	31. XII. 26	31. XII. 27	31. XII. 28
Rechnerisch erfaßbare Kredite	3 223.2	4 277.3	5 684.6	6 831.1
Geschätzte Zwischen-Kredite	1 600.	1 500.	1 250.	1000.
	4 823.2	5 777.3	6 934.6	7 831.1

Dazu treten noch die Aufwertungsschulden mit etwa 2,8 Milliarden Rm. und die kreditierten Restkaufgelder aus Gutskauf, Erbgang usw. mit schätzungsweise 1—1,2 Milliarden Rm. (Ende 1928).[2])

Demgegenüber fanden sich an Spareinlagen und Einlagen in laufender Rechnung bei den Banken des Raiffeisenverbandes und des Reichsverbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften Ende 1925: 407 Millionen; Ende 1926: 681 Millionen; Ende 1927: 967 Millionen und Ende 1928: 1372 Millionen Rm.[1])

Diese Aufführungen sind jedoch im Sinne von landwirtschaftlichen Sparguthaben nur teilweise richtig, da in ihnen die laufenden Einlagen enthalten sind und weiterhin auch Einlagen von nichtlandwirtschaftlichen Kreisen, die vielfach als Kleinhändler und Kleingewerbetreibende zu dem ländlichen Kundenkreis dieser Organisationen gehören. Hermes schätzt demnach die tatsächliche Neuverschuldung der deutschen Landwirtschaft am 31. Dezember 1928 auf mindestens 7 Milliarden Rm. (Vgl. Dr. Hermes, a. a. O., S. 6.) (Vgl. hierzu auch die 1929 erfolgte Veröffentlichung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt über „Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft im Wirtschaftsjahre 1927/28".

[1]) Viertelj.-H. z. Konj.-Forschg., Heft 1, 1930, S. 21/22.

[2]) Viertelj.-H. z. Konj.-Forschg., Heft 4, 1928, S. 17.

Nach den Berechnungen der deutschen Rentenbank-Kreditanstalt hat die deutsche Landwirtschaft im Wirtschaftsjahre 1927/28 rund 1050 Millionen Rm. für Zinszahlungen aufbringen müssen, gegenüber rund 870 Millionen Rm. im Wirtschaftsjahre 1926/27.)

Der Enquêteausschuß (II. Unterausschuß, Bd. II, 4. S. 235 ff.), hat bei der Untersuchung über die Verschuldung der deutschen Landwirtschaft den im Durchschnitt auf das volkswirtschaftliche Einkommen des Landwirts[1]) entfallenden Schuldzinsenbetrag je Hektar festzustellen versucht und ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen. S. 247: „Der Anteil der Schuldzinsen am volkswirtschaftlichen Einkommen steigt im allgemeinen vom Westen nach dem Osten. Auch Bayern zeigt in einer Gruppe (Getreidewirtschaften) einen verhältnismäßig hohen Zinsendienst. Ostpreußen steht mit einem Anteil der Schuldzinsen von 20—25 % weitaus am ungünstigsten da. In den übrigen Wirtschaftsgebieten liegt der Anteil der Schuldzinsen am volkswirtschaftlichen Einkommen zwischen 7 und 15 %.[2])

Auf S. 253 erwähnt der Ausschuß ausdrücklich:

In Ostpreußen haben nur die Kleinbetriebe von 20 bis 50 ha noch ein Reineinkommen erzielt. In Schlesien und Norddeutschland ergibt sich etwa von der Größenklasse 100 bis 200 ha ab, selbst in den intensivsten Betriebsgruppen kein Reineinkommen mehr. In Mitteldeutschland gilt das gleiche für die Zuckerrübenwirtschaft über 200 ha und für die Getreidewirtschaften auf mittlerem Boden über 100 ha. Die größeren Betriebe in Bayern von 50—200 ha haben noch ein geringes Reineinkommen erzielt, das sich je Betrieb insgesamt auf etwa 950.— Rm. stellt.

Daraus ergibt sich im allgemeinen, daß die Schuldenlast nicht aus regionalen Gründen entstanden ist, sondern, daß sie nur durch Ursachen herbeigeführt sein kann, die für das ganze Reich in gleichem Maße gelten und wirken.

---

[1]) Reineinkommen des Landwirts, Gehalt und Lohn der Angestellten zuzüglich Sozialversicherung, Schuldzinsen, Steuern und Abgaben (vgl. II, Bd. 4, S. 245).

[2]) S. 247 vgl. auch S. 239 oben: Mißt man Steuern und Schuldzinsen am Einheitswert, so zeigt sich, daß den niedrigsten Prozentsatz mit 2,7 % die bayerischen Futterbauwirtschaften von 5—20 ha mit gutem Boden aufweisen, den höchsten die ostpreußischen Futterbauwirtschaften von 50 bis 100 ha auf geringem Boden mit 9,4 % (in der Gruppe Futterbauwirtschaft). In der Gruppe Getreidewirtschaft weisen die ostpreußischen Getreidewirtschaften einen Prozentsatz von 10,4 % auf. Die mittel- und nordwestdeutschen einen Prozentsatz von 3,1 % (S. 237 oben).

Bei dieser steigenden Schuldenlast ist es auch nicht zu verwundern, daß die Konkurse in der Landwirtschaft seit 1924 stets zunehmen. Nach den Angaben des Instituts für Konjunkturforschung[1]) sind im Rechnungsjahre 1924/25 in den Berichtsländern[2]) (ohne Grundstücke unter 2 ha) 96 land- oder forstwirtschaftlich genutzte Betriebe mit einem Flächeninhalt von 2048 ha; 1925/26: 308 Betriebe mit 9337 ha; 1926/27: 851 Betriebe mit 35 400 ha; 1927/28: 913 Betriebe mit 37 286 ha und 1928/29: 1374 Betriebe mit 49 854 ha zwangsversteigert worden.

Der Ruf nach Staatshilfe wird daher in der Landwirtschaft immer stärker. Man hält ein Eingreifen des Staates für berechtigt als Ausgleich gegenüber der Ausnahmestellung der Landwirtschaft in Kriegs- und Nachkriegszeit und bei den bisherigen Zoll- und handelspolitischen Verhandlungen.[3])

Vor allen Dingen sind es fünf Punkte, die in dem Programm der Landwirtschaftsführer zur Erringung der deutschen „Nahrungsfreiheit" immer wiederkehren:

1. Zollerhöhung für Getreide, zum mindesten in der Form einer „Preisausgleichsgebühr",
2. Errichtung einer halb- oder ganzmonopilistischen Handelsorganisation für Getreide,
3. Schaffung einer Grundlage für die Kreditfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse,
4. Organisierung des Absatzes,
5. Reform der landwirtschaftswissenschaftlichen Arbeit und ihre Überführung in die Praxis.[2])

Das landwirtschaftliche Notprogramm setzt nun bei den Preisschwankungen ein mit der Forderung auf Stabilisie-

[1]) Vgl. Heft 4, 1930, S. 19.

[2]) In Preußen, Sachsen, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lippe-Detmold, Mecklenburg-Strelitz Schaumburg-Lippe, Hamburg, Bremen, Lübeck, Bayern (erst ab 1. Januar 1925) und Württemberg (erst ab 1. Januar 1928).

[3]) Während der Fertigstellung dieser Arbeit hat der Reichstag auf Vorschlag des Herrn Reichsministers Dietrich (vgl. dessen Schrift „ein Jahr Agrarpolitik") folgende Kombination von Maßnahmen angenommen.

a) vom 10. Juli 1929 ab sind die Zölle für Weizen von 5.— Rm. auf 6.50 Rm., für Roggen und Hafer von 5.— Rm. auf 6.— Rm. bei den Vertragsländern und auf 7,50 bezw. 7.— Rm. bei den Nichtvertragsländern Kanada und Australien erhöht worden;

b) der deutsch-schwedische Handelsvertrag ist zum 15. Februar 1930 gekündigt worden; nach Ablauf dieser Frist erhöht sich gegenüber allen Ländern der Weizenzoll auf die autonome Höhe von 7.50 Rm., der Roggen- und Haferzoll auf 7.— Rm.;

rung des Marktes. Die Regierung plant, wie der Reichsernährungsminister Dietrich es zum ersten Male in seiner Breslauer Rede im Frühjahr 1929 aussprach, eine Ausgleichsabgabe für Weizen [1]) zu erheben, und zwar soll diese Abgabe gleichzeitig mit dem Eingangszoll für jede Tonne eingeführten Weizens in solcher Höhe und solange erhoben werden, als die Inlandpreise nicht einen bestimmten Stand überschritten haben.

---

c) durch das Gesetz über die Vermahlung von Inlandweizen vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. 1 Seite 129) sind die deutschen Mühlen verpflichtet, mindestens 30 v. H. und in der Zeit vom 1. August bis 30. November sogar 40 v. H. deutschen Weizen zu vermahlen. Weiterhin kann ein sogenannter Beimahlungszwang angeordnet werden, d. h. die deutschen Mühlen können verpflichtet werden, nur Mehl herzustellen, das zu mindestens 30 v. H. aus Inlandsweizen besteht. Die Vermahlungssätze sowie der Beimahlungszwang können elastisch der Entwicklung des Getreide- oder Brotpreises angepaßt werden.

d) Für die Bewegung der Getreideernte werden für 1929/30 3,75 Millionen Rm., für 1930/31 7,5 Mill. Rm. zur Verfügung gestellt.

Weiterhin ist geplant (vorläufig nur für das Jahr 1930) gegebenenfalls auch einen Beimahlungszwang für Roggen festzulegen, oder zum wenigsten einen Verfütterungsanreiz zu statuieren in der Form, daß 500 000 Tonnen Roggen in den östlichen Anbaugebieten mit Hilfe von Regierungsmaßnahmen eosiiniert werden und zu einem verbilligten Preis den Schweinemästern im Westen zur Verfügung gestellt werden. Und zwar soll, um den Anreiz zum Kauf dieses Roggens zu verstärken, nur solchen Schweinemästern, die derartigen verbilligten und gekennzeichneten Roggen beziehen, in Zukunft die Einfuhr von Futtergerste zu dem bisherigen niedrigen Zollsatz von 2.— Rm. möglich sein. (Im übrigen soll der Zollsatz von Futtergerste auf 5.— Rm. festgesetzt werden.) Und zwar hat der Schweinemäster für 7 Zentner Gerste 3 Zentner gekennzeichneten Roggen abzunehmen. Dabei soll, um der jeweiligen Wirtschaftslage folgen zu können dieses Verhältnis — ähnlich wie bei den Zöllen und der Beimahlungsquote — beweglich gestaltet werden. (Während der Fertigstellung dieser Arbeit sind die angegebenen Zollsätze noch weiter erhöht und die oben angekündigten Maßnahmen in die Tat umgesetzt worden.)

Die gleitenden Getreidezölle machen es erforderlich, auch die Einfuhrscheine neu zu regeln. Um Spekulationen auf Kosten der Reichskasse zu verhindern, ist es notwendig, den Wert des Einfuhrscheines nach dem niedrigsten für die Zukunft vorgesehenen Zollsatz zu bemessen.

Entsprechendes gilt bei den Einfuhrscheinen für Müllereierzeugnisse; dabei soll der Mehlzoll in Zukunft das eineinhalbfache des jeweils geltenden Weizenzolls zuzüglich einer Schutzspanne von 3.75 Rm. betragen. — Beachtenswert ist bei dem Roggenproblem auch, daß der mit Hilfe der Einfuhrscheine (Deutschland stellt ein Roggenüberschußgebiet dar, so daß Einfuhrzölle allein [auf Roggen] den Preis nicht beeinflussen können), ins Ausland „gedumpte" Roggen die Konkurrenzfähigkeit der Auslandsschweinemäster auf dem Weltmarkte steigert.

---

[1]) Um den Schwankungen der Roggenpreise zu begegnen, war vor vier Jahren die Deutsche Getreidehandelsgesellschaft gegründet worden. Sie sollte mit öffentlichen Geldern einen Einfluß auf den Roggenmarkt gewinnen.

Wie N. Jasny (Hamburg) im Wirtschaftsdienst vom 15. März 1929 darlegt, scheint der Ausdruck „Marktausgleichsgebühr" eine Übersetzung der nordamerikanischen „equalization fee" aus den „farm relief bills" zu sein. Dabei nähert sich jedoch die Marktausgleichsgebühr mehr einem Zollzuschlag. (Vgl. auch Prof. Lederers Aufsatz in der Frankfurter Zeitung Nr. 382, Jahrg. 1929, über das Getreidemonopol, der die Marktausgleichsgebühr direkt als versteckten Zoll anspricht). Jasny weist besonders auf die Gefahren einer solchen gleitenden Zollskala hin, die sich besonders in England, das praktisch von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts gleitende Getreidezölle besaß, gezeigt haben und zur Abschaffung führten. Bei niedrigen Weltmarktpreisen und hohem Zoll stoppten die Importeure kurzerhand die Einfuhr und warteten die infolge der Verknappung bald einsetzenden höheren Preise ab, um die auf See oder in ausländischen Lagerhäusern befindlichen Getreidemengen dann zu geringerem Zollsatz einführen zu können. „Tatsache ist auf jeden Fall, daß die Einfuhrtätigkeit oft monatelang gänzlich aussetzte. Es ist sogar vorgekommen, daß Ware jahrelang auf einen passenden Zoll wartete. Hatte dagegen der Preis die gewünschte Höhe erreicht, so ergoß sich eine Flut von Getreide ins Land. In manchen Jahren wurden innerhalb einer Woche bis zu 50 % der Jahreseinfuhr importiert". (N. Jasny.)

Zu alledem ist es sehr zweifelhaft, ob der Plan der Verfütterung von 500 000 Tonnen denaturierten Roggens eine wirkliche Hilfe darstellen und ob nicht viel mehr die Befürchtungen Lehmanns, der vor kurzem als Vertreter des Handels in den Reichsgetreiderat gewählt wurde, Wirklichkeit werden dürften. Ich bin mit ihm der Ansicht, daß nicht einmal die zusätzliche Verfütterung von Roggen erreicht werden wird; denn die schweinemästenden Landwirte im Westen und Nordwesten des Reiches (hier die frachtgünstigsten Standorte für Auslandsfuttergetreide) die bisher selbstgebauten Roggen gefüttert haben, werden künftig verbilligten Roggen erwerben und ihr eigenes Erzeugnis als Brotgetreide verkaufen. Gewiß kann sich die Behörde z. T. dagegen schützen, indem sie beispielsweise eine „Verfütterungsprämie" einführt, eine Maßnahme analog der schweizerischen Mahlprämie, deren Kontrolle jedoch sehr schwer zu handhaben ist. — Die Mahlprämie wurde auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 20. Juni 1924 in der Schweiz eingeführt, auch um zu verhindern, daß die Bundesgetreidebehörde von den Selbstversorgern mit Getreide überflutet würde. Diese Gefahr lag nahe, da der amtliche Abnahmesatz weit über dem natürlichen Preis lag und der Bauer, der sein Getreide selbst verbrauchte, dieser Differenz verlustig ging. Die Mahlprämie sollte diesen Verlust bei den Selbstversorgern aufwiegen. (Die Mahlprämien fallen zu Lasten der Bundeskasse, die Durchführungskosten zu Lasten der Getreideverwaltung in der Schweiz. Zentralstellen der hierfür geschaffenen Organisationen sind die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände; die Ortsgetreidestellen werden meistens von Personen aus ihrer örtlichen Organisation besetzt.)

Damit wurde natürlich auch die Sicherung eines auskömmlichen und stabilen Preises im Inlande sehr problematisch.[1])

Inwieweit für Deutschland mit dem System der Einfuhrscheine die Einführung einer solchen Preisausgleichgebühr möglich ist, kann natürlich erst die Praxis erweisen. Jedenfalls unterstreiche ich die Befürchtungen, die N. Jasny ebendort ausdrückt, ohne die Ansicht von dem günstigen Einfluß auf den Getreideaußenhandel übernehmen zu können.[2])

Bemerkenswert ist, daß Österreich und die Tschechoslowakei, die vor einigen Jahren die gleitenden Getreidezölle versuchsweise eingeführt hatten, dieselben 1927 — nicht zuletzt auf Betreiben der inländischen Landwirtschaft — wieder aufgegeben haben.

Daraus ergibt sich zur Genüge, daß gleitende Zölle kein geeignetes Mittel sind, der Landwirtschaft einen auskömmlichen und stabilen Preis zu gewährleisten; ja, daß vielmehr sie es sind, die in sich höchste potentielle Krisenkräfte bergen.—

Die „Nahrungsfreiheit" ist naturgemäß vor allem dann gefährdet, wenn durch anormale Entwickelungen in den Völkerbeziehungen die Zufuhren unterbunden werden. Diese anormale Entwickelung braucht jedoch keineswegs stets ein Krieg zu sein, sie kann auch in der Verelendung eines Volkes bis zu dem Grade liegen, daß die breite Masse überhaupt nicht mehr in der Lage ist, das eingeführte Brot zu bezahlen.[3]) Demnach ist die Erhaltung des heimischen Körnerbaus durchaus im Selbstinteresse eines jeden Staates gelegen.

Man findet in den Flugblättern und Broschüren, die während der englischen Getreidekrisen vor etwa hundert Jahren herausgegeben wurden, dieselbe Argumentation, wie sie heutigen Tages im schutzzöllnerischen und monopolistischen Lager wieder vorgebracht wird, und die damals eben so hartnäckig von Malthus wie heute von schweizerischen und deutschen Agrarführern vertreten wurde, daß man glaubte,

---

[1]) Die Rückwirkungen auf den Weltmarktpreis sind dabei noch nicht einmal in Betracht gezogen.

[2]) Mit der Aufhebung des Identitätsnachweises durch Gesetz vom 27. 4. 94 wurde das System der Einfuhrscheine eingeführt. Es wurden bei der Ausfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen Bescheinigungen erteilt, die bei der Einfuhr von Getreide und anderen Waren zur Zollzahlung verwendet werden konnten. Der Importeur suchte demgemäß Einfuhrscheine zu kaufen. Das ganze System wirkt wie eine Ausfuhrprämie, die neben dem Getreidehändler vor allen Dingen dem Landwirt im Osten zugute kam. (Vgl. auch die Einfuhrschein-Verordnung i. d. Fassung vom 3. April 1928.)

[3]) Z. B. infolge Währungsverschlechterung.

„England" würde bei hinreichendem Schutz des Weizenbaues bald imstande sein, den eigenen Bedarf decken zu können. Somit würde es unabhängig vom Ausland sein, und seine Agrarpreise stabilisieren können. Diese Argumentation scheiterte jedoch an dem Preisproblem und der Frage nach der Einwirkung auf die Industrie. England war damals das am weitesten industriell vorgeschrittene Land Europas und bedurfte nach Aufhebung der Kontinentalsperre dringend des Kontinents als Absatzgebiet. Damals bildeten sich jedoch, — nicht zuletzt auf Einwirkung List's — schutzzöllnerische Bestrebungen auf dem Kontinent, so daß die englische Industrie, falls sie exportieren wollte, diese Zollmauern überklettern mußte. Solche Möglichkeit bestand nur bei niedrigem Nominallohn. Andererseits hatte die Industrie wieder ein Interesse an hohen Reallöhnen, um einen kaufkräftigen inneren Markt vorzufinden. —

Weiterhin waren die Länder des Kontinents noch vorwiegend Agrarländer, so daß, wie Ricardo richtig schrieb, der europäische Bauer die englischen Maschinen nur dann kaufen könnte, wenn England ihm seine Produkte abnehme.

Es ist weiterhin nicht zu verkennen, daß durch die Struktur der englischen Grundeigentumsverteilung die Not der englischen Landwirtschaft noch besonders verstärkt wurde, zumal die Pachtpreise während der Zeit der Kontinentalsperre außerordentlich angezogen hatten. In Deutschland hat die gebundene Kriegswirtschaft und die Inflationswirtschaft [1]) in ähnlicher Weise gewirkt. Sie veranlaßte die Inangriffnahme schlechterer Böden und die Übersetzung der Landwirtschaft mit ungenügend vorgebildeten Unternehmern. Auch besteht weiterhin insofern eine gewisse Ähnlichkeit der deutschen Lage mit dem damaligen England, als Deutschland zweifelsohne das zur Zeit am besten industrielle und verkehrstechnisch entwickelte Land Europas ist, das demnach von einem (beschränkten) Freihandel alle Vorteile gegenüber den anderen Ländern mit anderer Struktur gewinnen würde.[2])

---

[1]) In der Schweiz hat das Monopol ähnliche Wirkungen gezeitigt.

[2]) Im damaligen England setzten sich zunächst die Vertreter der übermächtigen Agrarpartei gegenüber den Vertretern des Freihandels im Parlament durch. Es wurden demnach außerordentlich hohe Importzölle festgesetzt, selbst Importgrenzen wurden aufgestellt, derart, daß „Weizen nicht eher vom Ausland eingeführt werden dürfe, als bis der heimische Stand des Preises 80 sh. pro Quarter betrügen, Weizen aus den Kolonien nicht eher, als bis der heimische Preis 67 sh. pro Quarter (d. i. 305.52 M. pro Tonne) betrüge." Für die anderen Getreidesorten wurden ähnlich hohe Importgrenzen festgesetzt.

Überblickt man heute die damalige englische Agrarpolitik, so wird man sein Erstaunen über die fehlende „Linie" nicht verbergen können. Hohe feste Zölle wechselten mit gleitenden Zollskalen ab, Einfuhrsperren mit Zeiten staatlich unterstützter Aufstapelung von Getreide.

Man kann fast behaupten, daß neben der damaligen allgemeinen Produktionskrise die mangelnde Einheitlichkeit in den Maßnahmen der englischen Landwirtschaft beinahe noch mehr geschadet hat.

Um auf Deutschland überzuleiten, möchte ich, wenn auch bei geänderter Produktionsrichtung, die Worte eines nationalökonomischen Klassikers, des Genfer de Sismondi, der in praktischer Anschauung sich mit dem Landbau vertraut gemacht hatte, anführen. Er schreibt in seinen „Neuen Grundsätzen"[1]) in dem Kapitel über den Getreidehandel folgendes:

Um eine plötzliche Teuerung zu vermeiden, sollten die Warenhäuser Getreide einführen dürfen, und aufstapeln, bis die Importgrenze erreicht wäre und das Getreide dem Konsum übergeben werden könnte. So hoffte man die Preise stabilisiert und die Rentabilität der Landwirtschaft gesichert zu haben.

Die Wirkungen sollten sich jedoch schon bald in unerwünschter Weise bemerkbar machen. Zunächst wurden die Pachtpreise in die Höhe getrieben, da jedermann die Lage des Getreidebaues wieder für außerordentlich günstig ansah und durch Hinzunahme von weiterem Boden seine Betriebsmittel besser ausnützen zu können glaubte.

In den damaligen Untersuchungsausschüssen wird immer wieder darauf hingewiesen, daß für jedes freiwerdende Pachtgut sich zahlreiche neue Bewerber fanden, die sich gegenseitig ausboten.

Es gleicht auch hier die Lage der damaligen englischen Landwirtschaft sehr der heutigen deutschen, als jetzt schon Pachtland am deutschen Immobilienmarkt kaum mehr zu haben ist, da bei der Hoffnung auf steigende Rendite infolge der neuen Gesetze die Bewerber — die sich dazu vielfach aus nachgeborenen Söhnen der Eigenhofbesitzer rekrutieren — sich gegenseitig ausbieten. Es ist dabei kein vereinzeltes Symptom, daß Eigenhofbesitzer ihren Grund und Boden verpachten, da sich für dieselben die Pachtrendite höher stellt als die Wirtschaftsrendite. Daß solche Verhältnisse äußerst ungesund sind, leuchtet ein. In England vermehrte sich durch die Inangriffnahme schlechteren Bodens und die sorgfältigere Bearbeitung des bisherigen in Kürze das vorhandene einheimische Getreideangebot dermaßen, daß der Preis je nach Ernteausfall außerordentlich schwankte. So berichtet Levy a. a. O. S. 38 (nach Tooke) „den Schwankungen im Ernteerträgnisse mußten aber noch größere Schwankungen im Getreidepreis gegenüberstehen. Der englische Weizen war selbst bei dem relativ niedrigsten Preisstand noch teuerer oder mindestens ebenso teuer wie der des Kontinents. Bei der Unmöglichkeit des Exports mußte also jede Steigerung im Ernteerträgnis den Weizenpreis weit über das Maß dieser Steigerung herabdrücken, während bei einem Ernteausfall um ein Sechstel bis ein Drittel des normalen Ertrages der Weizenpreis um 100—200 % stieg."

---

[1]) S. de Sismondi, „Nouveaux Principes D'Économie Politique" Kapitel X, S. 249 ff.

„Es hieße die Zeit vergeuden, wenn wir Irrtümer bekämpfen wollen, welche längst abgetan sind." „Der Preis soll ein dauernder sein und zugleich ein lohnender", d. h. „wie die Engländer sagen, durch ihn müssen alle Auslagen den Produzenten ersetzt werden und er muß geeignet sein, zu einer Fortsetzung der Produktion anzueifern". („Vgl. Oncken", in der Schrift „Bedeutung hoher und niedriger Getreidepreise".)

Aber nicht wahllos, füge ich hinzu, darf diese Rentabilität und Stabilität des Preises Richtschnur der Agrarpolitik sein, sie hat auf die gesamte Volkswirtschaft Rücksicht zu nehmen.

Diese Rentabilität ist nur gerechtfertigt für Böden erster Klasse, die zum Körnerfruchtbau geeignet sind. Aus diesem Gesichtspunkt heraus lehne ich auch die Stellungnahme Serings, in „Agrarkrisen und Agrarzölle" ab, der Agrarzölle überhaupt als entbehrlich ansieht und den Freihandel propagiert und nur für den Notfall „Bereitschaftszölle" zuläßt. „Das sei der einzige mögliche Standpunkt für ein Industrieland, das zum Exportieren gezwungen ist."

Dadurch würde man auch die einheimischen Böden bester Klasse, die dem Getreidebau dienen, den noch günstiger produzierenden überseeischen Böden opfern, wobei dann bei einer notwendigen Rückkehr zum Getreidebau jeder Grundstock der Körnerwirtschaft fehlen würde, wie es sich — mit Einschränkung — in der Schweiz nach der Zeit der zollfreien Getreideeinfuhr — trotz des zeitlich kleinen Interims der zollfreien Getreideeinfuhr und vielleicht auch deswegen nicht epiagrisch — überraschender Weise gezeigt hat.[1]) Es ist deshalb erforderlich, einen gewissen Stand von Getreidebauern zu erhalten und staatlich zu schützen, um den Anschluß an die fortschreitende Technik des Getreidebaues nicht zu verlieren. Keineswegs ist dabei die Auslese der Äcker schematisch beschränkt, da deren Inangriffnahme einerseits von dem Weltpreisniveau, anderseits von der Anwendung der wissenschaftlichen Forschung über die Auslese des Saatguts und der Steigerung der Ertragsfähigkeit abhängig ist.[2])

Denn gerade der Getreidebau ist meines Erachtens das Gebiet, das in Zukunft durch neue Anbaukulturen — ich verweise nur auf die Versuche,[3]) das chinesische Umpflanz-

[1]) Vgl. hierzu Prof. Dr. Julius Landmann: „Die Agrarpolitik des schweizerischen Industriestaates", S. 18.

[2]) Ich verweise hierzu besonders auf die Düngemittelchemie.

[3]) Das Reichskuratorium für Technik in der Landwirtschaft nimmt sich dieser Versuche angelegentlichst an.

verfahren mit dem 4—6fachen Ertrage maschinell verwertbar zu machen — Überraschungen bringen dürfte. Dabei ist der Vorteil nicht zu verkennen, daß je kultivierter der Körnerbau und damit die Steigerung des Ertrages pro Flächeneinheit wird, umso eher der Wettbewerb mit den überseeischen Latifundien, deren Größe der Kultivierung zunächst hinderlich ist, aufgenommen werden kann. Auch aus diesen Gründen ist ein fortschrittlicher Körnerbau im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse gelegen.

Aus anderen Gründen befürwortet Beckmann [1]) Agrarzölle. Er verteidigt diese nur unter der Voraussetzung, daß die hierdurch hervorgerufene Preiserhöhung auch tatsächlich der Landwirtschaft zugute komme, was er teilweise bezweifelt. Harms ist auch nur bedingt für Agrarzölle, da es bisher noch keineswegs möglich gewesen sei, die Krisis hiermit zu beheben.

Am entschiedensten hat Aereboe in seiner Agrarpolitik gegen die Agrarzölle Stellung genommen. Besonders die Einseitigkeit der Getreidezölle ist nach seiner Meinung die Ursache des Ausverkaufs tausender deutscher Bauern. Er prägt den Satz: „Für die Gesamtheit des Volkes sind die Zölle im Vergleich zu einem erreichbaren paritätischen Freihandel auf die Dauer schädlich, weil sie den Aufstieg des ganzen Wirtschaftslebens hemmen.“ [2])

Dietzel hält den Freihandel und damit die Preisgabe einzelner Zweige der Volkswirtschaft dann für unbedenklich, wenn dadurch, daß z. B. billige Lebensmittel eingeführt werden und die Löhne herabgesetzt werden können, andere Zweige florieren können, so daß ein Ausgleich in der Volkswirtschaft stattfindet.

Was weiterhin den Vorschlag der Magazinierung anbelangt, der besonders von Ritter in Verbindung mit einer Sperrung der Grenzen propagiert wird (vgl. dessen Artikel über die Roggenwirtschaft im Hamburger Wirtschaftsdienst vom Okt. 1929), so werde ich hierauf noch bei der Streifung des amerikanischen Lagerscheins zurückkommen, und die Gefahren einer solchen Methode darlegen. — Bezüglich der Einfuhrbeschränkungen und Grenzsperren sind außerdem fast alle größeren Staaten, darunter auch die Reichsregierung, in Genf die (allerdings noch nicht in Kraft getretene) vertragliche Bindung eingegangen, dieselben aufzuheben. —

[1]) Beckmann: Agrarkrise und Agrarzölle, der Sinn der agrarischen Zollpolitik, 1926.

[2]) Aereboe, Agrarpolitik, 1928.

Andererseits zeigt auch das praktische Beispiel Polens,[1]) das seit längerer Zeit sich „dieser Hilfsmittel" bedient hat, wie entgegengesetzt sich oft solche Maßnahmen auswirken.

Polen ist demgemäß von dieser Art Regelung wieder abgekommen.

Man sieht, daß die Frage der Agrarzölle und Einfuhrbeschränkungen eine außerordentlich lebhafte Diskussion findet. Im übrigen geht der Streit der Meinungen, besonders in der Presse, jetzt, wo zu Ende des Jahres die Zolltarifnovelle von 1925 abläuft, hin und her. Naturgemäß ist die landwirtschaftliche Fachpresse für Zoll und Ausgleichsgebühr. Man hält die derzeitige Krise in Hinsicht auf das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag aus eigener Kraft für nicht überwindbar, man beruft sich auf die Thünen'sche Preislehre und ruft nach staatlichem Zwang, übersieht jedoch dabei, daß man durch Standardisierung und Qualitätsverbesserung der Produktion zunächst selbst die Bedingungen für eine Besserung der Lage setzen muß.*)

---

[1]) Vgl. Wirtschaftsdienst Hamburg, Jahrg. XV, H. 6, S. 217 ff. (Aufsatz v. Prof. Dr. Ritter) u. H. 30, S. 1285 (Aufsatz v. Dr. Meister).

*) Am 26. März 1930 wurde vom Reichstag das sogenannte Maisgesetz beschlossen, wodurch die Maisversorgung in das Staatsmonopol überführt wurde. Wie die Regierung angab, sei das Maismonopol die einzige Möglichkeit, um bei der handelspolitischen Bindung des Maiszolles im jugoslawischen Handelsvertrag die Preise für Mais staatlich zu beeinflussen. Das Maismonopol soll hauptsächlich zur Stützung des Roggenpreises beitragen.

Auf Grund des Maisgesetzes darf der Mais nur durch die Reichsmaisstelle in den Verkehr gebracht werden. Die Fassung dieses Paragraphen 1 hat schon zu manchen Mißverständnissen Anlaß gegeben, als hiernach die Einfuhr, Erzeugung und Lagerung von Mais erlaubt, jede Verwendung und jede Veräußerung aber untersagt ist. Der Mais ist vielmehr der Reichsmaisstelle zum Kaufe anzubieten, die einen angemessenen Preis zu vergüten hat. Im übrigen ist die Reichsmaisstelle zur Uebernahme nicht verpflichtet, wohl ist sie nach Paragraph 7 gehalten, „Mais zum Verbrauch im Inland an jedermann zu verkaufen".

Da durch diese staatliche Manipulierung der Maispreis außerordentlich anzog, wurden die in den letzten Jahren vielfach mit Staatshilfe errichteten Geflügelhaltereien arg in Mitleidenschaft gezogen und drohten vollständig unrentabel zu werden. Auf Beschluß des Verwaltungsrates der Reichsmaisstelle wurden dann größere Quantitäten den Geflügehaltereien zur Verfügung gestellt. Die Berechtigung zum Bezuge des Maises wurde jedoch an die genossenschaftliche Organisierung und Ablieferung von Eiern geknüpft. Die Reichsmaisstelle liefert dann den Mais zum Einkaufspreise zuzüglich Zoll und einem geringen Zuschlag zur Deckung der Unkosten.

Um den Roggenverbrauch zu heben, wurde am 15. August 1930 das Brotgesetz vom 17. Juli 1930, redigiert am 10. Dezember 1930, eingeführt, das besonders das Bäckergewerbe und die Mühlenindustrie belastet.

So sieht auch Aereboe mit Recht eine der Ursachen der jetzigen Agrarkrise in der „Qualitätskonkurrenz" des Auslandes. Die Standardisierung kann hier allein helfen. „Verkauf nach Standards schärft den Blick des Verkäufers wie des Käufers für Qualitätsunterschiede, verstärkt beim Käufer die Stellung beim Preisabschluß, beim Käufer die Neigung „für gute Ware einen entsprechenden Preisaufschlag zu gewähren".[1])

Auch Dr. Hermes[2]) weist ausdrücklich darauf hin, daß „die Hebung der Qualität der zum Verkauf gelangenden Waren und die Einflußnahme auf die Vereinheitlichung der Produkte durch Bildung von Güteklassen (Standards)[3]) Hand in Hand gehen" muß. Aber die Einführung von Güteklassen setzt zweierlei voraus,

1. eine leistungsfähige auf Standards eingestellte Absatzorganisation, und
2. ein gesetzlich geordnetes öffentliches Lagerhauswesen,

um eine Kreditgrundlage zu schaffen. Sonst läuft der neuzeitliche Landwirt Gefahr, hohe Investierungen gemacht zu haben ohne höheren Erlös als sein bequemer Nachbar zu erzielen. Andererseits kann auch die Verteilungsorganisation nur durch neue Kreditmöglichkeiten, wie sie ein Lagerhausgesetz allein bringen kann, die erforderliche Standardisierung im Preis entgelten.

---

[1]) Aereboe in dem Aufsatz „Allgemeiner Überblick über die heutige Lage der deutschen Landwirtschaft" in Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft.

— Die Aufstellung von Güteklassen (Standards, Staffeln) ist ein Haupterfordernis der deutschen Landwirtschaft. Dieser Notwendigkeit trägt das im Dezember 1930 verkündete Handelsklassengesetz Rechnung. Danach kann „die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates Bestimmungen über Handelsklassen für landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich der Erzeugnisse des Garten- und Weinbaues und der Imkerei sowie für Erzeugnisse der Fischerei erlassen. Sie bezeichnen die Mindestanforderungen, die an die Erzeugnisse der einzelnen Klassen gestellt werden."

[2]) In der von der Vereinigung der Deutschen Bauernvereine herausgegebenen Schrift: „Um die Rettung der deutschen Landwirtschaft" mit einem Vorwort von Dr. A. Hermes, S. 14.

[3]) Bezügl. der Standardisierung der Getreideprodukte vgl. auch die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel vom 8. Sept. 1928.

Der Bäcker darf hiernach nur noch dreierlei Roggenbrot herstellen: 1. ein reines Roggenbrot, das wenigstens zu 97 % aus Roggenmehl besteht, welches höchstens zu 60 % ausgemahlen ist; 2. ein reines Roggenbrot (Vollkornbrot), in dem mindestens 97 % Mahlerzeugnisse des Roggens enthalten sind, und zwar zu 100 % ausgemahlen oder geschrotet; 3. ein Mischbrot, das zum wenigsten aus 80 % zu höchstens 60 % ausgemahlenem Roggenmehl besteht und höchstens 17 % Weizenmehl oder Roggenschrot enthält, wobei die Bestandteile an Mahlerzeugnissen des Roggens und Wei-

Immerhin wird auch bei der Beleihung ein vorsichtiges amtliches Gebahren eher als all' zu stürmisches Drängen am Platze sein, da diese Kreditmethoden keineswegs ungefährlich sind, da sie analog einer Wareninflation auf den Preis unter Umständen drücken können.

Es zeigt sich jetzt wieder einmal die Tatsache, daß die Agrarkrisen zwar theoretisch gut dargestellt und behandelt worden sind, daß eine praktische Auswertung zu ihrer Behebung jedoch nicht in Betracht gezogen wurde. Auch die allgemeinen Krisenlehren versagen in diesem Falle. Die Theorie, mit der Spiethoff in seiner „Lehre von den Wechsellagen" die „endogene Periodizität" aufstellt, ist für die Agrarpolitik nicht brauchbar. Die Krisen dringen meistens von außen in die heimische Landwirtschaft ein. Offenbar ist dabei heute nicht allein der Preisdruck der Weltgetreideländer die Ursache der Agrarkrisis, vielmehr ist das Mißverhältnis auf dem inneren Markt zwischen industrieller und agrarischer

---

zens bezw. Roggenschrot zusammen mindestens 97 % betragen müssen. Die ses Brot muß deutlich die Bezeichnung Mischbrot (eingedruckt oder aufgeklebt) erhalten.

Des weiteren darf Brot nur noch in bestimmten Gewichten (250 Gramm oder ein Vielfaches hiervon) verkauft werden unter genauer Gewichtsangabe.

Die Müller haben den Ausmahlungsgrad auf jedem Sack Mehl leserlich anzubringen. „Die Art und der Ausmahlungsgrad der Mehlerzeugnisse des Roggens sowie der Name des Herstellers müssen für den Käufer leicht erkennbar angegeben werden."

Da Zölle und Einfuhrscheinsysteme durch den ungewöhnlichen Tiefstand der Weltmarktpreise der Agrarprodukte in ihrer, wenn auch nur zeitweiligen, Wirksamkeit behindert sind, propagieren die Reichsregierung und die Agrarführer heute den Verwendungszwang für Inlandsprodukte. (Mit Rücksicht auf die Reichsfinanzen und das Gesetz vom 15. April 1930, nach dem 1930 an Reichsmitteln für die Erteilung der Einfuhrscheine nicht mehr ausgegeben werden durfte als 1929 [= 104 Millionen Rm.], sind die Einfuhrscheine zeitweilig sogar gesperrt worden.)

Die Regierung glaubt, mit dem Verwendungszwang zu erreichen, daß die Inlandsprodukte vollständig dem Konsum zugeführt werden und nicht durch Auslandswaren mehr verdrängt werden können.

Als Maßnahmen dieser Art sind anzusehen: 1. der Vermahlungszwang von Inlandsweizen und der Beimischungszwang von Inlandsweizen bezw. inländischem Weizenmehl zu ausländischem Weizenmehl; 2. der Beimahlungszwang von Roggen zu Weizen bezw. Beimischungszwang von Roggenmehl zu Weizenmehl; 3. der Roggenbrotzwang; 4. der Verwendungszwang von Inlandsgerste in Bierbrauereien und Mälzereien (in Vorbereitung).

Preisbildung (die Preisschere) in den infolge des Krieges verarmten Wirtschaftsbezirken hierfür mitbestimmend. Die verminderte Zahlungsfähigkeit der Verbraucherschaft [1]) und die erhöhte Belastung der landwirtschaftlichen Produzenten durch Steuern und Abgaben lassen vielfach das notgedrungen und oft stoßweise an den Markt kommende Material nicht oder nur schlecht unterbringen, zumal da der Absatzapparat der heimischen Landwirtschaft noch nicht genügend ausgebaut ist.[2])

Auch Schumpeters „dynamische Krisenlehre" mit den einzelnen Konjunkturzyklen kann nur mit Vorsicht in der Agrarpolitik angewandt werden.

Die Landwirtschaft kann eben der Natur der Dinge nach einer Expansionskonjunktur nur langsam folgen.[3]) Zudem hat sich im letzten Jahrzehnt in der Weltagrarwirtschaft und im Weltkonsum eine Umstellung von Roggen auf Weizen durchgesetzt, der die deutschen Böden im allgemeinen infolge ihrer Qualität nicht zu folgen in der Lage sind.

Weiterhin ist zu bedenken, daß unterdessen die Soyabohne den Futtermittelmarkt der ganzen Welt sich erobert hat und auch auf das Angebot an Agrarprodukten (speziell in Futtergetreide) drückt, das an und für sich schon durch die steigende Motorisierung und Mechanisierung des Verkehrs keinen freien Konsumtionsraum mehr besitzt.

Wenn auch die Inflation in den europäischen Ländern wie eine Grenzsperre und damit als Anreiz zur Produktionserweiterung wirkte, so ist damit allein jedoch noch nicht der außergewöhnliche Preisdruck, der in den letzten Jahren auf den europäischen Getreidemärkten liegt, erklärt. Man muß den Schlüssel zu dieser Tatsache vor allem in der sprunghaften Ackerflächenausdehnung und damit Produktionsvergrößerung in den jüngeren Agrarkontinenten während und nach dem Kriege suchen.

Nach der Gesamttabelle der Welterntен und Weltackerflächen, (vgl. dieselbe) ist allerdings die Flächenverschiebung gegenüber 1909—1913 nicht augenfällig zu erkennen. Einen

[1]) Dr. O. Jüngst lehnt die Verarmung der Verbraucherschaft als Ursache der niedrigen Preisbildung ab und weist auf den gesteigerten Luxusverbrauch (besonders in Tabak und Kaffee) hin, S. 38 u. 39; eine Ansicht, die m. E. zu einseitig fundiert ist.

[2]) Diese Ansicht vertreten vielfach die akademischen Lehrer. (Vgl. hierzu auch Landmann, „Die Agrarpolitik des Schweizerischen Industriestaates", S. 52.)

[3]) Cassel und Sombart halten sich in ihren Krisenlehren nur an industrielle Konjunkturerscheinungen.

besseren Überblick erhält man bei bloßer Gegenüberstellung der Brotgetreideanbauflächen der jüngeren Agrarkontinente, die Sering aufstellt (internationale Preisbewegung und Lage der Landwirtschaft 1929). Danach betrugen die Brotgetreideanbauflächen in Millionen Hektar, in den Vereinigten Staaten, Kanada, Argentinien und Australien (Weizen und Roggen) [1])

1909/1913	1918/1922	1921/1925	1928	1929
33,9	47,0	47,6	49,1	49,1

Das ergibt eine Erhöhung der Anbauflächen um ca. 50 % gegenüber 1909/1913. Die jeweilige Zusammenballung großer Mengen Getreides in gleichen Klimagebieten mit gleicher Reifezeit schuf erst die Vorbedingungen für den verschärften Preisdruck der letzten Jahre.

Harms (vgl. dessen Aufsatz in den Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft) sieht die Lage der Landwirtschaft wesentlich ruhiger an. Gewiß seien durch die Verschiebungen der agrarischen Standorte in die Länder mit billigem Boden und billigeren Arbeitskräften die modernen Agrarkrisen entstanden. Man müsse jedoch bedenken, daß diese Agrarländer jetzt dazu übergehen, Industrie ins Land zu ziehen, so daß sie in absehbarer Zeit infolge höherer Löhne und teurerer Lebenshaltung nur zu höheren Preisen an den Getreidemarkt kommen können.

Demgegenüber betont Jaßny (in dem Sonderheft 16 der Vierteljahresb. zur Konjunkturforschung), daß die Mechanisierung der überseeischen Landwirtschaft, insbesondere die Einführung des Mähdreschers und des Traktors die derzeitige Agrarkrise hervorgerufen haben. Die hohen Löhne, von denen Harms spricht, können durch die fortschreitende Ersetzung der menschlichen Arbeitskraft durch Maschinen demnach nicht zur Wirkung kommen.

Ich verweise an dieser Stelle auch darauf, daß während des Krieges der amerikanische Landbauforscher Carleton durch Zuchtauswahl und Kreuzung hauptsächlich mit kaukasischen Sorten eine harte und wetterfeste Weizenpflanze schuf, die sich vorzüglich für die klimatisch schwierigen Gebiete Nordamerikas und Kanadas eignete. Dadurch wurde erst die gewaltige Überproduktion in diesen Gebieten ermöglicht, die wegen der frachtgünstigen Lage besonders den euro-

[1]) Annuaire statist. intern. 1929, Genf, Tab. 14 u. 15 u. Bulletin de Statist. Agricole et commerciale, 1916, 1924, 1928, Rom.

päischen Getreidebau bedroht. Die Ausnutzung dieser Produktionsmöglichkeit ist dann, wie Jasny richtig sieht, durch die Mechanisierung der amerikanischen Landwirtschaft(vor allem durch Mähdrescher und Traktor) beschleunigt worden.[1])

Zu diesen aus den Wandlungen der Produktion hervorgegangenen Motiven tritt noch deflatorisch die Rückwirkung der Goldknappheit. Der Fall des Silbers hat besonders in den östlichen Produktionsländern (China und Indien, den Ursprungsgebieten von Baumwolle und Sojabohne, einen starken Preissturz dieser Produkte hervorgerufen, der auf den sonstigen Futtermittelmarkt nachwirkt.

Die ausschließliche Selbsthilfe wird heute in Deutschland von vielen Seiten der Landwirtschaft zugerufen; daß in der jetzigen Lage die Landwirtschaft dazu keine Kraft mehr hat, wird dabei vielfach übersehen. Andererseits sind die Pläne der Agrarführer selbst derart in das Wirtschaftsleben einschneidend, daß man sich denken kann, von welcher Unruhe die Öffentlichkeit ergriffen wurde, als im Laufe des vergangenen Jahres die Pläne [2]) zur Monopolisierung des deut-

[1]) Ähnlich muß man m. E. auch die spezielle englische Getreidekrise vor 100 Jahren erklären; neben der durch die Kontinentalsperre verursachten Getreidebauausdehnung in England wurde damals das große Getreideangebot durch die Umstellung der europäischen (festländischen) Landwirtschaft von der Dreifelderwirtschaft zur Fruchtfolgewirtschaft hervorgerufen. Durch eine ungeeignete Wirtschaftspolitik wurde überdies die Krise derart verschärft, daß sich Robert Peel 1846 zum Freihandel genötigt sah.

[2]) Das Projekt eines Getreidemonopols wurde zum ersten Mal in Deutschland mit dem „Antrag Kanitz" um die Jahrhundertwende in die Debatte geworfen. Nach dem Vorschlag des Grafen Kanitz sollte der gesamte Handel in Auslandsgetreide mit Einschluß der Mühlenfabrikate, soweit das Getreide und die Mehle zum Verbrauch im deutschen Zollgebiet bestimmt seien, für Rechnung des Reiches erfolgen. Der Antrag drang jedoch im deutschen Reichstag nicht durch. Erst die Kriegswirtschaft hat diese Ideen in Deutschland verwirklicht. Zwar wurde die „Zentrale für Heeresversorgung" schon am 11. August 1914 gegründet; sie diente jedoch hauptsächlich der Sicherstellung des Militärbedarfs. Die staatliche Erfassung des Inlandgetreides wurde erst durch das „Kriegsernährungsamt" verwirklicht, das Ende Mai 1916 gegründet wurde. Es wurde zunächst ein System der teilweisen Zwangswirtschaft eingeführt, das mittelst Beschlagnahme, Höchstpreisen und Zuteilung die Nahrungsmittelversorgung regelte, und zwar wurde die staatliche Wirtschaft alsbald von der alleinigen Brotversorgung auf die Kartoffel-, Fleisch-, Fett-, Milch- und Eierbewirtschaftung, auf die Futtermittelbeschaffung und auf die Gemüse- und Obsterzeugung ausgedehnt. In Auswirkung der Dietrich'schen Ankündigungen ist nunmehr im März 1930 das Maismonopol eingeführt worden.

schen Getreidehandels durch den Aufkauf der „Scheuergruppe" mit Hilfe staatlicher Kassen greifbare Gestalt anzunehmen schienen.[1])

Diese staatliche Maßnahme ist offenbar eine Etappe auf dem Wege zum vollständigen Getreidemonopol. Wie es den Anschein hat, sucht man dabei, um dem Widerstand der öffentlichen Meinung zu begegnen, zunächst die Getreideeinfuhr in die Hand einer privaten, halbamtlichen Stelle, die von staatlichen Stellen kontrolliert wird, zu legen. So führt auch die Denkschrift der Reichsregierung über das Monopolproblem aus, daß die Kontrolle der Kontingentierung des Außenhandels früher oder später das Binnenhandelsmonopol für alle Brot- und Futtergetreidearten nach sich ziehen wird. In jedem Falle ist dabei die vorhin erwähnte Transaktion ein Experiment; es bedarf zum Erfolge noch der Hinzuziehung weiterer gewerblicher Kreise, mögen dieselben auch an Einfluß der Scheuergruppe nachstehen. Die hierauf ge-

---

[1]) Die Gruppe Scheuer stellt sich handelsrechtlich dar als die „Deutsche Mühlenvereinigung A.-G.", zu der folgende meist westdeutsche Mühlen gehörten:

a) Hofftsche Kunstmühle, Mannheim und Köln, mit einer Tagesleistung von 460 to,

b) Krefelder Mühlenwerke, mit einer Tagesleistung von 300 to,

c) Wittener Walzenmühle Duisburg mit einer Tagesleistung von 160 to,

d) Dortmunder Mühlen, mit einer Tagesleistung von 200 to (Minderh. Pak.),

e) F. Kiesekampsche Mühle, Münster, mit einer Tagesleistung von 350 to,

f) Grohner Mühlenwerke K. G.a. A. in Vegesack mit einer Tagesleistung von 100 to,

g) Weizenmühlen Karl Salomon in Berlin, mit einer Tagesleistung von 345 to,

h) Rosiny Mühle A.-G. in Duisburg, mit einer Tagesleistung von 400 to.

Die Scheuergruppe wurde mit Hilfe der preußischen Zentralgenossenschaftskasse und der Deutschen Rentenbankkreditanstalt über die Getreideindustrie und — Kommissions A.-G., mit der zudem eine vorzügliche Handelsorganisation in staatlichen Einfluß kommt, aufgekauft. Man scheint amtlicherseits eine Verbindung mit der schon 1926 gegründeten Getreidehandelsgesellschaft zu planen, um so durch Hebung und Stabilisierung der inländischen Getreidepreise der Not der Landwirtschaft zu steuern. — Neuerdings sucht man eine Fusion zwischen dem Scheuerkonzern (G. J.) und der Getreidehandelsgesellschaft (G. H. G.) herbeizuführen, in dem Sinne, daß man der G. H. G. anbot, die Roggenstützung nur als Kommissionär des Scheuerkonzerns vorzunehmen; anscheinend haben diese Versuche zu keinem Ergebnis geführt.

Um jedoch ein gewisses einheitliches Vorgehen dieser beiden staatlich subventionierten Gesellschaften zu gewährleisten, ist ein aufsichtsführendes Viermänner-Kollegium bestellt worden: Direktor Hirsch (Scheuerkonzern (G. J.), Direktor Kozuczek (G. H. G.), Direktor Berg für die Preußenkasse und Dr. Baade für die Reichsregierung).

richtete Propaganda scheint jedoch bei der schwierigen Lage, insbesondere der deutschen Mühlenindustrie, nicht aussichtslos.

Man versteht also in Deutschland unter einem Getreidemonopol — ähnlich wie in der Schweiz — die Zusammenfassung des Absatzes durch eine staatliche Stelle.

Ich habe schon bei der Darstellung der Schweizer Verhältnisse auf die Unzulänglichkeiten eines solchen Systems genügend hingewiesen, obwohl doch gerade die Schweizer Getreideversorgung bedeutend leichter zu übersehen und zu manipulieren war. Die Schweiz ist ein Einfuhrland für Getreide, während das Deutsche Reich zum mindesten für Roggen und Hafer — je nach Ernteausfall — ein Überschußgebiet ist. Und gerade ein Getreidemonopol findet günstige Bedingungen in Zuschußgebieten, wie u. a. auch Hainisch in der Schrift „Das Getreidemonopol" und H. Groß in dem Aufsatz (Zoll- oder Monopolschutz für den österreichischen Getreidebau (in Zeitschrift für Nationalökonomie I. Bd., 5. Heft, S. 680 ff.) hervorheben.

In Deutschland hätte demnach eine staatliche Monopolverwaltung sich nicht nur um den Einkauf und die innere Verteilung zu kümmern, sie müßte auch den Absatz des einheimischen Überschusses im Ausland in die Hand nehmen, wobei sie dann in das freie Spiel der Kräfte gezogen würde — ob zu ihrem Vorteil möchte ich allerdings sehr bezweifeln. Und wer gibt andererseits bei dem Einwand, daß unter dem Monopol die Spekulation eingedämmt wird, die hierzu nötige Sicherheit.

Der Beamte wird, wenn ihm die rechtliche Haftung abgenommen ist, sorgloser über gewaltige Summen verfügen, als jeder Mittler, dessen Einkommen und Existenz hierbei berührt wird — aber auch abgesehen davon müßten Maßnahmen derartig großer Behörden, wie nun einmal die Monopolverwaltung für Deutschland — im Gegensatz zur Schweiz — aufgezogen werden müßte, den besten Nährboden für spekulative Maßnahmen abgeben. Es ist unmöglich, die Verkaufs- oder Kaufabsichten zu verheimlichen, da ein derartiger Großhändler wie die Monopolverwaltung viel zu schwerfällig arbeitet.

Die Folge wird eine noch weit größere Beunruhigung der Weltmärkte sein, die doch schließlich für die Rentabilität dieser Verwaltung mit maßgebend sind.

Auch der Gedanke der „Nahrungsfreiheit" kann die Idee des Monopols nicht brauchbarer machen. Dabei wider-

spricht der hierbei gemachte Vorschlag der Mahlprämie [1]) nach Schweizer Muster durchaus einer vernünftigen Agrarpolitik.

Die Mahlprämie diente in der Schweiz u. a. auch dazu, den heimischen Anbau von Brotgetreide zu fördern, um so einen freien Nahrungsraum im eigenen Lande zu erziehen. Wenn eine solche Maßnahme schon in der Schweiz nur sehr schwer kontrollierbar und durchführbar war, ist sie für das bei weitem größere und uneinheitlicher gestaltete landwirtschaftliche Deutschland durchaus unmöglich. Eine solche Maßnahme würde auch bei der veralteten Betriebsform der Landwirtschaft in Deutschland noch weit ungünstiger wirken, als es hohe unangebrachte Zölle sein können.

Einem Monopolsystem ist m. E. ein Verteilungsapparat, der sich auf den amtlichen Makler stützt bei weitem vorzuziehen, da eine derartige Organisation viel rascher und geräuschloser arbeitet, Dergestalt kann auch erst die Spanne zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreisen wirksam zu Gunsten der Produzenten gestaltet werden, wohingegen bei einem Monopolsystem die Selbstkosten alle jene Vorteile mit verschlingen würden.

Zudem ist ein zentrales Monopolsystem allzu leicht der politischen Einflußnahme ausgesetzt, ein Einwand, der sicherlich nicht als letzter gegen die Zweckmäßigkeit des Monopols geltend gemacht werden kann.

Die Erzeugnis- und Absatzfinanzierung spielt in fast allen Zweigen der Volkswirtschaft eine große Rolle. Sie stellt sich dar als die Summe aller geldlichen Maßnahmen, um ein Produkt vom Erzeuger zum letzten Verbraucher zu bewegen.

Hier tauchen einerseits Pläne auf, für die gebundene Wirtschaft (vgl. Scheuerkonzernaufkauf) und solche für die Freiheit des Absatzweges über das Lagerscheinsystem [2]) hin.

---

[1]) Vgl. hierzu Heft 1 der „Grünen Zukunft" vom Oktober 1928.

[2]) Die (vgl. H. 8, 1930) in „Wirtschaft u. Statistik" veröffentlichte Erhebung des Statistischen Reichsamtes über die Getreidelagerhäuser im Erntejahr 1927/28 ergab, daß 5284 Getreidelagerhäuser mit rund 3,1 Millionen Tonnen Fassungsvermögen im Deutschen Reich vorhanden sind. Zu diesen tritt noch der Raum in Mühlen mit rund 1,4 Millionen t, so daß die gesamte Fassung 4,5 Mill. t Getreide betrug.

Einbezogen wurden die Getreidehäuser des Lagerhausgewerbes, des Großhandels, der Gemeinden- und Hafenverwaltungen, des Getreidekleinhandels und der Genossenschaften, bei den beiden zuletztgenannten, soweit sie zur Lagerung von geschüttetem Getreide geeignet sind. Räume, in denen nur gesacktes Getreide gelagert werden kann, blieben unberücksichtigt. Der Zweck der Untersuchung lag darin, zu erkennen, inwieweit Möglichkeit für die Getreidelombardierung besteht, um entsprechend dem Agrarnotprogramm

Man hofft über den Lagerschein die landwirtschaftliche Produktion kreditfähig machen zu können. Man forderte deshalb den Erlaß eines Lagerhausgesetzes, das schon bei der Finanzierung der jetzigen Ernte in Wirksamkeit treten sollte. Von Dr. Schindler wurde dabei die Verknüpfung des Lagerscheins mit dem Einfuhrschein vorgeschlagen.

Die Pläne erinnern in vielem an die amerikanischen Warrants[1]). So sind diese auch vor allem von den Studienkommissionen, die in den Jahren 1925 und 1928 in Verbindung mit der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft Amerika besuchten, empfohlen worden.

Welchen Gefahren man sich hierbei aussetzt, zeigten am besten die Vorgänge am Weizenmarkt in den Vereinigten Staaten und Kanada im Frühjahr 1929. Man kann vielleicht mit weitherziger behördlicher und bankmäßiger Unterstützung Riesenläger monatelang durchhalten, aber eines Tages muß die Ware verkauft werden, und was dann die Liquidierung eines solchen maßlos gestiegenen Lagers bedeutet, das kann unter Umständen die Allgemeinheit der Landwirte härter treffen als die zeitweise Hilfe ins Gewicht fällt. Seit der vom Ministerium für Handel und Landwirtschaft angestellten Enquête hat man denn bis jetzt noch nichts näheres verlautbaren lassen.

Immerhin wäre die Idee des Dr. Schindler beachtenswert, als durch eine Verknüpfung des Lagerhausscheines mit dem Einfuhrschein ein Versorgungsausgleich zwischen Überschuß- und Zuschußgebieten herbeigeführt werden könnte. Nach diesem Vorschlag wären also exportgünstig gelegene Lagerhäuser zum Zollausschlußgebiet zu erklären und über das in sie verbrachte Getreide Einfuhrscheine auszustellen. Mit Hilfe dieser Einfuhrscheine könnten dann ent-

[1]) Die Vereinigten Staaten hatten bereits im Jahre 1926 ein bundesstaatliches, die Lagerung und Beleihung landwirtschaftlicher Erzeugnisse regelndes Lagerhausgesetz erlassen mit der Wirkung, daß bereits im selben Jahre von den seitens der Federal Reserve Banken diskontierten Wechseln im Gesamtbetrage von 1694 Millionen $ mehr als ein Drittel auf die Bewegung und Lagerung einheimischer landw. Produkte entfielen und 15 v. H. aller umlaufenden Bankakzepte, d. h. 755 Mill. $ auf Lagerhausscheinen basierten. (Vgl. hierzu Solmssen: Youngplan und Agrarpolitik, S. 42.)

durch Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung dem Preisdruck entgegenzuwirken. Die Getreidelagerräume der Landwirte, der Brauereien, der Zollverwaltungen und die Proviantmagazine der Reichswehr wurden nicht erfaßt, weil sie in der Regel für die Lagerung lombardierten Getreides nicht in Frage kommen.

sprechende Quantitäten in die Zuschußgebiete zollfrei gesandt werden, so daß eine erhebliche Frachtersparnis erzielt werden könnte. Jedenfalls verbindet dieser Vorschlag in glücklicher Weise zwei staatliche Behelfsmittel der Marktbeeinflussung ohne allzu große Gefahren für den inneren Markt heraufzubeschwören.

Das Interesse der amtlichen Stellen wendet sich jetzt vor allem der Reform der Kenntnis und der Methoden des landwirtschaftlichen Absatzes zu. Man will zunächst den Absatz unter Ausschaltung des Zwischenhandels organisieren. Man verkennt dabei nicht, daß die isolierte Stellung des Einzelnen in der Landwirtschaft hierbei sehr große Schwierigkeiten bietet. Hier soll die genossenschaftliche Zusammenfassung der einzelnen Betriebe helfend eingreifen.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen hat in den letzten Jahren außerordentliche Fortschritte gemacht. So wurden in Deutschland im letzten Jahre monatlich zirka 30 bis 50 Genossenschaften neu gegründet. Nach der Statistik des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften waren am 1. April 1929 vorhanden:

123 Zentralgenossenschaften,
20 536 Spar- und Darlehenskassen,
4 616 Ein- und Verkaufsgenossenschaften,
4 376 Molkereigenossenschaften,
10 872 sonstige Genossenschaften

insgesamt also 40 523 landwirtschaftliche Genossenschaften.[1])

---

[1]) Die deutschen Genossenschaften verteilen sich (nach Dr. Topf), Aufsatz in der Deutschen Wirtschaftszeitung, Mai 1929)

1. Auf den Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften mit 26 170 Genossenschaften,
2. Auf den Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften mit 8 252 Genossenschaften,
3. a) auf den Verband deutscher Bauernverbands-Organisationen und
   b) auf die Dr. Heim'schen Verbände mit 1152 bezw. 1151 Genossenschaften,
4. Auf den Genossenschaftsverband des Reichslandbundes mit 901 Genossenschaften,
5. Auf mehrere selbständige Verbände von lokaler Bedeutung mit 623 Genossenschaften,
6. Auf den Genossenschaftsverband der deutschen Bauernschaft in Berlin mit 92 Genossenschaften,
7. Außerdem noch einzelne Splitterorganisationen.

Von grundlegender Bedeutung sind hierbei die Zusammenschlußbestrebungen innerhalb dieser Verbände zu einem in sich geschlossenen Wirtschaftskörper mit einheitlicher Spitze. Diese Bestrebungen sind von Erfolg gewesen, in-

Wenn die Genossenschaften erfolgreich in die Agrarkrise eingreifen wollen, so ist besonders folgendes, wie der frühere Landwirtschaftsminister Hermes in der von der Vereinigung der Deutschen Bauernvereine herausgegebene Schrift „Um die Rettung der deutschen Landwirtschaft" (S. 13/14) ausdrücklich betonte, von ihnen zunächst zu beachten. Die Genossenschaften fassen z. Zt. nur ca. 8—10 v. H. des Absatzes der landwirtschaftlichen Produktion; mit einem solchen geringen Prozentsatz ist es ausgeschlossen, irgendwie den Markt beeinflussen zu können. Es muß also eine Stärkung des genossenschaftlichen Produktions-Umschlages erzielt werden. Hermes schlägt deshalb eine Zwangskartellierung der einzelnen Erzeuger vor, dergestalt, daß die Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaften unter hohen Konventionalstrafen gehalten sind, ihre Produkte restlos durch ihre genossenschaftliche Organisation vertreiben zu lassen.

Die Genossenschaft sollte jedoch mehr sein als ein privates Handelsgeschäft; sie soll eine Dienerin am einzelnen Landwirt sein. Und wie sich, um in der obigen Vorstellung zu bleiben, die Industrie zunächst zu Kartellen zusammengeschlossen hat und dann über ein Verkaufssyndikat den gemeinsamen Absatz vermittelt, so soll sich ein Glied zwischen die Kartell-Genossenschaft und den Konsumenten stellen, der amtliche Getreidemakler.

Das ist m. E. ein viel sicherer Weg als die von Dr. Hermes geplante Schaffung regionaler Absatzgebilde über sogenannte Spezialgenossenschaften, die sich bezirks- und länderweise zu größeren Verbänden zusammenschließen und

---

sofern der Einheitsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften unter dem Namen „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen E. V. mit dem Sitz in Berlin im April 1929 ins Leben gerufen wurde mit einem Bestand von etwas mehr als 35 000 Genossenschaften. (Einige kleine Organisationen sind noch nicht beigetreten.) Um kurz die Schweizer Verhältnisse gegenüberzustellen: (Die Schweiz ist das genossenschaftsreichste Land der Welt; in Deutschland entfällt z. B. erst auf 2124 Einwohner eine Genossenschaft, in der Schweiz schon auf 481 Einwohner.)

Nach einer Enquête des schweizerischen Bauernsekretarits bestehen in der Schweiz allein ca. 10 200 landwirtschaftliche genossenschaftliche Organisationen. Neben dem schweizerischen Bauernzentralverband in Brugg gibt es noch zahlreiche kleinere Ein- und Verkaufs-, Kredit- und Viehversicherungsgenossenschaften. Bemerkenswert sind vor allem auch die Milchverwertungs- und Käsereigenossenschaften, denen 1925 105 000 Milchkuhbesitzer angeschlossen waren. (Internat. Handwörterbuch des Genossenschaftswesens, Berlin 1928 und B. Jäggi „die schweizerische Genossenschaftsbewegung und ihre Entwicklung", 1922.)

nach einem einheitlichen Plan arbeiten sollen. Mir scheint, daß Dr. Hermes hier das Wesen der Genossenschaft verkennt, das trotz schwerfälliger Geschäftsgebarung zwar durch die nötige Initiative geeigneter Führer auch im Absatz Leistungen aufzuweisen hat, im allgemeinen jedoch in dieser Beziehung „trotz sechzigjähriger Arbeit in weiten Gebieten noch heute völlig in den Kinderschuhen steckt." (So Brenning bei O. Jüngst, a. a. O. S. 9)

Andererseits ist die Idee der Makelei nicht mit einer künstlichen Konstruktion zu vergleichen, da sie auf jahrhundertelange Tradition zurückblicken kann.

Ein Syndikat oder Verkaufsbureau im gewöhnlichen Sinne zu bilden, scheitert an der Vielseitigkeit der Materie, die dem Welt- und Inlandsbörsengeschäft unterliegt. Deswegen muß dieses Zwischenglied besondere Fähigkeiten hierzu mitbringen, muß also in der Luft des Welthandels großgeworden sein. Dadurch sinkt zwar die Genossenschaft zum Waren-Stapel der Landwirte herab. Aber gerade darin könnte ein Grund für ein weiteres Aufblühen dieser Idee liegen, indem sie nun — statt zu einem Geschäftskontrahenten, der zwar der Allgemeinheit der Landwirte nützt, dem einzelnen jedoch, da sie (als Genossenschaft) kaufmännisch aufgezogen ist, eigene Interessen entgegensetzen muß — zu einem „Vertrauensorgan" auch des Einzelnen wird, da sie nun nur die Interessen des Einzelnen beim Absatz seiner Erzeugnisse wahrnehmen und bestens zu verwerten suchen kann. Den Preis, den sie alsdann für eine bestimmte Ware erzielt, erzielt sie nicht für sich, sondern für den Landwirt. Dann würden also um die Konstruktion zu vollenden, auf der einen Seite der praktische Landwirt und die Genossenschaft und auf der anderen Seite die wissenschaftliche Marktbeobachtung und das Maklerwesen stehen.

Mit dem Genossenschaftswesen allein kann man jedenfalls keine Volkswirtschaft aufbauen. Ich bin der Ansicht, daß die Genossenschaften, wie auch andere Institute, wohl dazu berufen und auch sehr geeignet sind, an der Überdruckmaschine des Kapitalismus den Regulator abzugeben, und umgekehrt von dieser Maschine ihre Einstellung zu erhalten, daß jedoch in dem Moment, wo sie als einziges Verteilungsinstitut ohne internationale Konkurrenz auftreten werden, man sich schon bald genötigt sehen wird, Regulatoren gegen sie zu suchen. Anzeichen dafür sind schon für jeden Einsichtigen vorhanden, besonders, wenn man den internationalen Zusammenschluß des Genossenschaftswesens überblickt.

Dem internationalen Genossenschaftsbund gehören jetzt 37 Länder mit 52 Millionen Mitgliedern an mit einem Kapital von über 880 Millionen englischen Pfund.[1])

Schon aus diesen Zahlenangaben ergibt sich die gewaltige „kapitalistische" Stoßkraft dieser Organisation.

Bei der Ausdehnung der Genossenschaften auf zu große Gebiete und zu große Materien empfindet man schon ein gewisses Abirren in der Bezeichnung. Während nach Rochdaler Auffassung das persönliche Moment das entscheidende Kriterium, wenn auch nur gefühlsmäßig ist, so entwickelt sich mit der Vergrößerung und Vergröberung ein ganz neuer Typ der „Genossenschaft".

Die Genossenschaft wird dann zu einem Kartell und schließlich zu einem Monopol und trägt dann in sich alle die Gefahren und Begleiterscheinungen dieser Verbände.

Tatsächlich sind auch die Industriekartelle nichts anderes als Genossenschaften. Liefmann sagt: „Die Kartelle tragen tatsächlich genossenschaftlichen Charakter. Sie sind ganz allgemein nichts weiter als Verkaufsgenossenschaften, nur mit dem besonderen Ziel des Monopols".

Wohin der Weg der Genossenschaften bei einer Überorganisation geht, zeigt sich neuerdings deutlich an den Bestreikungstatsachen der Genossenschaften durch ihre eigenen Mitglieder; die Genossenschaften verdrängen nicht nur immer mehr die Händler, sie vertreten auch immer mehr die Händler.[2])

Ganz klar zeigt sich das auch an der genossenschaftlichen Diskussion über die Zulässigkeit des Gewinnstrebens innerhalb der Organisation.

Gewinn und Kapitalrückhalt müssen bei Riesenorganisationen vorhanden sein, um das Risiko auszuschalten, das naturgemäß mit der Größe wächst. Man kann eben nicht alles und alle zusammenfassen; die Grenzen der Genossenschaften ergeben sich mit ihrer Funktion als Regulatoren der Handelspreise. In dem Moment, wo sie den Handel vollständig verdrängt haben und selbst zum Händler werden, ergibt sich für den Konsumenten eine neue und wahrscheinlich noch eine größere Gefahr, weil das Konkurrenzstreben ausgeschlossen ist.

---

[1]) Vgl. Intern. genoss. Rundschau 1929, Nr. 2, S. 58 u. Nr. 3, S. 91.

[2]) Auch Beckmann betont (Aufsatz in Strkt. Wandlg. der deutschen Bw.), daß die Genossenschaften vielfach nur einen Kampf gegen einen alten eingefahrenen Handelsapparat führen, um dann selbst Händler zu werden. Die Handelsspanne der Genossenschaften sei nicht geringer als die des Handels.

Eine weitere Grenze ihrer Struktur nach findet die Genossenschaft dort, wo sie Erzeugerorganisationen als solche in sich aufnehmen will. Sie kann wohl Selbsterzeuger werden und dann die eigenen Waren verteilen. Die Fremderzeugeraufnahme wird jedoch immer eine Teilung der Interessen in die Genossenschaft bringen.

Etwas anderes ist doch nicht das Problem der Beziehungen zwischen den Konsumgenossenschaften und den landwirtschaftlichen Genossenschaften.[1])

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften stellen in einer solchen Verbindung gewissermaßen ein Erzeugerkartell dar, bei dem sich der Produktenpreis nach dem Aufwandspreis des am schlechtesten Wirtschaftenden richtet. Das widerspricht naturgemäß den Interessen der Konsumenten (abgesehen vom volkswirtschaftlichen Schaden); so zeigt sich denn auch überall, wo „Beziehungen" zwischen den Konsumvereinen und landwirtschaftlichen Genossenschaften bestehen, daß diese gewöhnlich aneinander vorbeilavieren.

„Die Konsumgenossenschaften beteiligen sich nur sehr gering an dem Absatz heimischer Agrarerzeugnisse, sie beschränken sich vielmehr darauf, Fabrik- oder Importwaren

---

[1]) Vgl. hierzu auch Theodor O. Cassau in "Die Konsumvereinsbewegung in Deutschland" S. 32. Er berichtet, daß zunächst die einzelnen Konsumvereine versuchten, auf eigene Faust Verbindungen mit landwirtschaftlichen Genossenschaften zu bekommen. Eine Verbindung vom Zentralverband der deutschen Konsumvereine (G. E. G.-Großeinkaufsgesellschaft) zu Genossenschaftsverband der Landwirte war nicht geglückt, da zu große politische Hemmungen dem entgegenstanden. Zudem ist der Bauer wenig geneigt, das nun einmal im kaufmännischen Verkehr bestehende Risiko zu übernehmen, was Cassau ebenda folgendermaßen umschreibt: „Daneben litten die Beziehungen zwischen landwirtschaftlichen Genossenschaften und Konsumvereinen vor allem darunter, daß die Landwirte zu wenig kaufmännisch denken konnten und in Zeiten der Preisschwankungen gar zu geneigt waren, dem höchsten Tagespreis nachzulaufen, so daß die Tätigung großer Abschlüsse mit ihnen schwer war."

Bisher ist es jedenfalls den Konsumgenossenschaften nicht gelungen, zu der heimischen Getreideproduktion festere Beziehungen zu knüpfen. Ich verweise hierbei u. a. auf die Rede des Herrn Heinrich Kaufmann, die er im Jahre 1913 auf dem Kongreß des internationalen Genossenschaftsbundes in Glasgow hielt, in der er den direkten Güteraustausch zwischen konsumgenossenschaftlichen, landwirtschaftlichen und anderen Produktivgenossenschaften, sowie zwischen den Großeinkaufsgesellschaften der verschiedenen Länder propagierte.

Auch Herr Albert Thomas, der Direktor des internationalen Arbeitsamtes hat in seiner Stellung als Leiter des internationalen Genossenschaftswesens diese Gedankengänge in einer Schrift, die er 1921 dem Basler Kongreß vorlegte, vertreten.

Diese Ideen wurden auch auf dem jüngsten Kongreß in Bukarest vorgebracht.

zu verteilen. Hingegen führen die landwirtschaftlichen Genossenschaften ihre Waren aus, weil sie im Ausland bessere Preise erzielen können". (Berichte aus Finnland und Jugoslawien in der intern. genossensch. Rundschau Nr. 8, 1929, S. 300.)

Auch sind die Gefahren bei bloßen festen Abnahmeverpflichtungen gerade im Getreidegeschäft für die Genossenschaft nicht zu verkennen; die societas leonina ist nicht von ungefähr eine Begleiterscheinung des Produktenhandels gewesen.

Für industrielle Erzeugnisse kann man solche Tendenzen vertreten, da die Industrie je nach Bedarf produzieren oder ruhen kann. In der Landwirtschaft ist eine solche Rationierung unmöglich; die Natur läßt sich nicht das Quantum der Ernte vorschreiben. Auf rein mechanistische Art sind überhaupt keine stabilen Agrarpreise zu erreichen. Gerade in der Getreidewirtschaft ist der freie Handel das sicherste Ventil des Waren- und Preisausgleiches.

Auch die Genossenschaftsführer selbst sind einer Beschränkung des Konkurrenzstrebens durchaus abgeneigt, wie vor allem auch aus dem Programm des Herrn Goedhard auf der letzten Tagung der internationalen Schule für Genossenschaftswesen im Haag hervorgeht, worin er den Freihandel als das Alpha und Omega der Genossenschaftsbewegung bezeichnete. Zudem wird in vielen Resolutionen den Regierungen vorgehalten, daß sie den Genfer Beschlüssen auf Abbau der Handelsbeschränkungen zuwiderhandeln.[1])

[1]) Dr. O. Jüngst schreibt zu diesem Problem S. 50: Im Gegensatz zu der Gepflogenheit von Kartellen, Trusts, Syndikaten und ähnlichen mit dem Ziel monopolistischer Marktbeherrschung geschaffenen Zusammenschlüssen, Vereinbarungen nur innerhalb der engsten Interessentengruppe zu treffen, erscheint es bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen wegen ihrer Bedeutung für die Volksernährung im Interesse der ganzen Bevölkerung abgezeigt, bei der Aufstellung der Richtlinien Verbraucher und Erzeuger sowie alle sonst Beteiligten grundsätzlich in engster Weise zusammenwirken zu lassen. Solche Gemeinschaftsarbeit dürfte die beste Gewähr dafür bieten, daß Vereinbarungen vermieden werden, die dazu angetan sind, den Interessen lediglich einer einzelnen Wirtschaftsgruppe auf Kosten der übrigen zu dienen. Schon allein aus psychologisch-taktischen Gründen wird es ratsam sein, selbst den Anschein monopolistischer Absichten zu vermeiden, denn nur dann wird es gelingen, die Arbeiten von jedem Mißtrauen freizuhalten. Aus dem gleichen Grunde wird man auch der von Steding in seiner kürzlich veröffentlichten Schrift „Die Kartellierung der Landwirtschaft", die unter dem Untertitel „Trust der Landwirtschaft?" in den Verkehr gelangt ist, insoweit nicht zustimmen können, als er als Gegenkraft gegen die industrielle Kartellierung einen entsprechenden Zusammenschluß der Landwirtschaft als unentbehrliches Kampfmittel in Vorschlag bringt, denn die Versorgung des deutschen Volkes mit Nahrungsmitteln ist nun einmal nicht allein eine Frage der

Beginnt man einmal — abgesehen von Aufziehungsmaßnahmen, die ihrer Natur nach nur vorübergehend sind, bezw. sein sollen — die Wirtschaft nur künstlich und schematisch organisieren zu wollen, so zeigt sich schon bald, daß das Problem sich in eine endlose Kette verwandelt.

Keineswegs soll damit die staatliche Hilfe gänzlich abgelehnt werden. Meines Erachtens setzt die staatliche Hilfe jedoch an einem ganz verkehrten Stützpunkt ein. Man kann, was bisher fast gänzlich übersehen wurde, das Agrarproblem auf zweierlei Art zu lösen versuchen:

1. durch Preiserhöhung mit Hilfe von Hochschutzzöllen und Monopolen; (Steigerung der Verbraucherpreise)
2. durch Verschiebung der Mittlermarge[1]) zu Gunsten des Landwirts und Senkung der Erzeugerkosten.

Dr. Hermes weist auf diesen zweiten Punkt im Abschnitt VI (S. 13) besonders nachdrücklich hin und glaubt die Anteilserhöhung der Landwirtschaft an den Kleinhandelspreisen ihrer Produkte durch eine Neuorganisierung des Genossenschaftswesens schon erreichen zu können. Es heißt ebenda:

„Die Landwirtschaft verkauft heute für etwa 9 Milliarden Rm. Erzeugnisse jährlich. Nach Schätzungen von sachverständiger Seite zahlen die Konsumenten für diese Erzeugnisse im Kleinhandel etwa 18 Milliarden Rm. Der Anteil der Landwirtschaft an den Kleinhandelspreisen ist daher im Durchschnitt aller Erzeugnisse mit etwa 50 % anzunehmen.

In Ländern mit besseren Absatzorganisationen ist der Anteil des Landwirts an den Kleinhandelspreisen seiner Produkte ein wesentlich höherer. In Nordamerika fließen

[1]) D. i. jeder überteuernde Zwischengewinn am Verbrauchspreis.

Landwirtschaft, sondern eine Frage, die als Verbraucher alle Volkskreise angeht. Ähnliche Gedanken haben um die Mitte des Jahres 1927 den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika bewogen, der vom Kongreß bereits angenommen, durch ihren großzügigen, aber ausgesprochen monopolistischen Absatzplan für Agrarerzeugnisse bekannt gewordenen „Mc-Nary-Haugen-Bill" seine Zustimmung zu versagen, da er in diesem Gesetz „durch die Übertragung einer ungeheuren Macht auf eine einzelne Wirtschaftsgruppe", die Landwirtschaft, eine sehr gefährliche Bedrohung nicht nur des „wirtschaftlichen Lebens, sondern auch der moralischen, der sozialen und politischen Zukunft des amerikanischen Volkes" erblicken zu müssen geglaubt hat."

im Durchschnitt aller Produkte dem Farmer trotz weiterer Entfernung zum Verbraucher und trotz anderer Erschwernisse etwa 60 % des Kleinhandelspreises seiner Erzeugnisse zu; in europäischen Ländern, die über gute Absatzorganisationen verfügen und die ihre Erzeugnisse nicht nur im eigenen, sondern auch in den Nachbarländern verkaufen müssen, steigt der Anteil, den der Landwirt vom Kleinhandelspreis seiner Produkte erlangt, im Durchschnitt bis auf 75 %."

Dies ist der einzig richtige Weg zur Lösung der Agrarkrise, mittels des antizipierten Zwischengewinns am Verbraucherpreis teilzunehmen.[1])

Eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktenpreise zieht unweigerlich ein soziales Problem[2]) nach sich und bietet auch für die Landwirtschaft auf die Dauer nur eine problematische Lösung.

Diese Agrarpolitik sollte demnach für einen Staatsmann ausgeschlossen sein.

Die Ausgleichung des agrar- und sozialpolitischen Problems kann deshalb nur auf dem Wege der Selbstkostensenkung und der Vergrößerung des Anteils am Verbraucherpreis erreicht werden.

Wie schon 1921 der Edle von Braun in seiner Schrift „die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion als Grundlage des deutschen Wiederaufbaues" darauf gedrängt hat, daß der Staat durch wissenschaftliche Belehrung die Landbaubevölkerung mit den Fortschritten der modernen Technik und Chemie des Ackerbaues vertraut zu machen hat, um so durch fortgeschrittenere Kulturmethoden die Selbstkosten herabsetzen zu können, so genügt doch, wie die letzten Jahre trotz des guten Willens des Staates gezeigt haben, eine nur

[1]) Auch Dr. O. Jüngst weist hier darauf hin, daß „die Landwirtschaft an einer allgemeinen Erhöhung des Verbraucherpreises ihrer Erzeugnisse in keiner Weise interessiert ist. Im Gegenteil ist sie längst durch Erfahrung darüber belehrt worden, daß sie jede Hebung des Gesamtpreisniveaus in mindestem gleichem, meist aber verstärktem Maße auf dem Umwege über die Betriebsmittelpreise zu fühlen bekommt, so daß sie von Erhöhungen der Verbraucherpreise ihrer Erzeugnisse auf die Dauer keinen nennenswerten Nutzen erhofft. Ihr kann lediglich an einem möglichst großen Anteil an den Endpreisen gelegen sein, d. h. einem größeren Teil als sie infolge der Planlosigkeit des Absatzes heute erhält." (Dr. O. Jüngst, Planmäßige Absatzgestaltung in der Landwirtschaft, S. 24.)

[2]) Vgl. auch das Engel'sche Gesetz, welches bei sinkendem Einkommen die Nahrungsquote in den Ausgaben immer mehr ansteigen läßt und dergestalt auf die Belastung des Arbeitnehmerstandes durch die Lebensmittelpreise besonders hinweist.

auf theoretische Vermittlung gerichtete Staatstätigkeit keineswegs.

Ein Zusammenwirken von praktischer Staatshilfe[1]) und landwirtschaftlicher Selbsthilfe muß einsetzen, um die Rentabilität der Agrarwirtschaft wieder herzustellen. Die sich aus der Wirtschaftsentwicklung ergebenden notwendigen Umstellungen müssen von beiden Seiten tatkräftig in die Hand genommen werden.

Dabei ist auch zu erwägen, ob die landwirtschaftliche „Industriealisierung "nicht auch durch eine Änderung der landwirtschaftlichen Pachtbestimmungen gefördert werden kann.

Zur rationellen Ausnutzung der landwirtschaftlichen Maschinen gehört heute ein größeres zusammenhängendes Areal, als es im Durchschnitt der deutsche Hofbesitzer zur Verfügung hat. Die Vergrößerung der Betriebseinheit kann dabei nur durch Zusammenpachtung mehrerer Höfe evtl. mit staatlicher Unterstützung erfolgen. Diesergestalt ließe sich jedenfalls auf rationellem Wege eine praktische Selbstkostensenkung herbeiführen.

Da ich nur einen Teilschutz für den Getreidebau vertrete, so ergibt sich die Frage nach Existenzmöglichkeit der übrigen Landwirte.

Beckmann, Aereboe und andere weisen hier auf die Umstellung der Landwirtschaft zur Viehzucht hin. Beckmann ist fernerhin der Ansicht, daß die landwirtschaftlichen Veredelungszweige viel zu wenig betrieben werden. Er sieht das entscheidende Moment in einer Verkürzung der Umschlagszeit und damit einer Herabsetzung des Zinsfußes für das landwirtschaftliche Leihkapital.

---

[1]) Braun weist hier schon darauf hin, daß gegebenenfalls die freie Hingabe von Düngemitteln und Saatgut in Betracht käme. Er beschäftigt sich auch mit dem Einwand, daß dadurch die Staatsausgaben wieder vermehrt werden würden und kommt zu dem richtigen Ergebnis, daß dadurch, daß der Staat die Landwirtschaft wieder rentabel macht, er sich auch ebenfalls eine neue Steuerquelle, die jetzt versiegt ist, wieder erschließt.

Wenn ich nun weiterhin auch noch für Herabsetzung des Zollschutzes plädiere, so wird man mir einwenden, daß hierdurch eine gewichtige Staatseinnahmequelle gemindert würde. (Die Ansicht Bismarcks, Meerwarth's u. a., das Ausland trage den Getreidezoll, ist irrig, da ja die Lebenshaltung der Konsumenten verteuert wurde. Vgl. auch Landmann, „Die Agrarpolitik des schweizerischen Industriestaates" S. 52.) Ich weise demgegenüber darauf hin, was es für einen finanziellen Vorteil für den Staat bedeuten würde, statt des Millionen-Arbeitslosenheeres mit den Kosten der Unterhaltung an sich und dem dazugehörigen Beamtenapparat eine beschäftigte Wirtschaft zu besitzen. Denn niedrige Getreidepreise liegen nicht nur im „Produzenteninteresse" des Arbeiters, sondern auch in dem des Arbeitgebers.

„Die Produktion aus dem Boden wehrt sich gegen Verkürzung des Umschlags; die Veredelung gibt mehr Spielraum. Deshalb sind dort die Zinsen von heute niemals zu erwirtschaften, hier wenigstens in einzelnen Fällen. Eng damit zusammen hängt die Frage der Kapitalbildung überhaupt. Veredelungsbetriebe dienen weit mehr der Kapitalbildung als Bodenproduktion. Die Kapitalbildung vollzieht sich zwangsweise, viele abfallende Nebenprodukte, der Dünger z. B. sind marktlos und verbleiben dem Hauptbetrieb. Der Umsatz läßt sich beliebig steigern je nach dem Gewinn; das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag ist zwar nicht physiologisch bei demselben Tier, aber betriebswirtschaftlich bei der Ausdehnung in die Breite ausgeschlossen." (S. 21) [1])

Auch Aereboe sieht gerade in der verkehrten Zollschutzpolitik die Ursache der landwirtschaftlichen Krisis. Für Getreide darf der Schutz im Interesse der Konsumenten nicht höher ausgedehnt werden und wird dazu, wie ich im ersten Teil nachgewiesen habe, immer problematisch bleiben. Andererseits muß, um z. B. den Roggen verkäuflich zu machen, auch das Futtergetreide zollbelastet werden, so daß sich auch für den Veredlungsbetrieb, zumal bei noch freier Fleischeinfuhr, keine Rendite mehr ergibt. Aereboe plädiert deshalb für freie Getreideeinfuhr und für Vieh- und Fleischzölle.

Beckmann glaubt bei derartiger Einstellung schon bald an den günstigen Frachtstandorten für eingeführtes Futtergetreide (Wasserfrachtgebiete) Viehveredlungsbetriebe (keine bloßen Mästereien, da damit der bäuerlichen Wirtschaft noch nicht geholfen ist), in großer Zahl erstehen zu sehen und weist darauf hin, daß tatsächlich jetzt schon in den bäuerlichen Wirtschaften Oldenburgs wöchentlich mehrere Tausend bacon-Schweine für englische Rechnung gemästet, verarbeitet und exportiert werden. Das ist der Anfang einer "industriellen" Entwicklung in der Landwirtschaft, die zu schützen sei.[1])

Die Führer des praktischen Landbaues scheinen jedoch der Politik den Vorzug vor der Wissenschaft zu geben, wenn sie jetzt sog. Umstellungszölle propagieren. Wenn diese „Erziehungszölle zur Umstellung" wirklich durchgeführt werden, möchte ich den Landwirt sehen, der sich nun wirklich umstellt und die bisherige Betriebsführung aufgibt.

Solche Zölle wären keine Erziehungszölle im Sinne einer Forcierung, sondern einer Retardierung.

---

[1]) Vgl. Beckmann „Die internationale agrare Arbeitsteilung Europas". 1926.

Sollte man jedoch, wie versichert wird, eine zeitliche Befristung dieser Zölle gesetzlich vorsehen, so halte ich dafür, daß eine gefährlichere Maßnahme für die Landwirtschaft kaum denkbar ist.

Neues Kapital und neue Unternehmungslust wird sich dann in die alte Form der Agrarwirtschaft stecken, da man psychologisch — ich verweise auf das Beispiel Englands — die erzwungene zeitweise künstliche Verbesserung für dauernd ansehen wird. Der unvermeidliche Umschwung wird dann die Kreise um so schmerzlicher treffen, die jetzt infolge der Not der wirtschaftlichen Lage aus sich heraus, sich schon teilweise umgestellt haben.

Weiterhin ist es in Deutschland nicht tunlich, die Frage der Agrarpolitik losgelöst von den Kriegslastenverpflichtungen betrachten zu wollen.

Deutschland ist infolge dieser Verpflichtungen gezwungen, mit allen Mitteln Exportpolitik zu treiben. Dabei muß der Preis der Waren so gestellt sein, daß diese die Zollmauern der Einfuhrländer überklettern können.

Diese Möglichkeit ist solange gegeben, als der Lebensstandard in Deutschland unter dem der Einfuhrländer liegt.

Da die heutige Agrarpolitik, wenn sie zweckvoll sein soll, außerordentlich auf den Lebensstandard einwirken muß, widerspricht sie demnach den Lebensnotwendigkeiten der gesamten Nation. Hochschutzzölle oder Monopolpläne sind in der jetzigen Zeit undiskutabel.[1])

---

[1]) Wenn auch, wie Prof. Stephan Bauer in dem Vorwort zu den „Untersuchungen über die Lebenskosten in der Schweiz" bedauert, noch keine umfassende Arbeit über die Wirkung von Kriegsmonopolen und Höchstpreisen auf den Lebensstandard vorliegt, so genügt doch die Sprache der bisherigen statistischen Feststellungen, um den Anteil der Agrarprodukte im Lebensaufwand darzustellen.

Ich beschränke mich bei diesen Untersuchungen auf den Rahmen meiner Arbeit, indem ich das Augenmerk auf den Verbrauch von Brot und Mehl und sonstiger Getreideprodukte lenke. Die animalischen Produkte bleiben also aus zwingenden Gründen des gedanklichen Aufbaus dieser Arbeit außer Ansatz.

Ackermann hat die Durchschnittspreise in den Wirtschaftsrechnungen der Jahre 1900—1912 für die Schweiz untersucht und ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen. Er setzt die Durchschnittspreise der Jahre 1892 bis 1896 gleich hundert und findet dann für 1912 eine Steigerung des Lebenshaltungsindex auf 123,6. Besonders die Lebensmittel und von diesen gerade die Lebensnötigsten, wie Brot, Fleisch und Milch sind außerordentlich in diesem Dezennium im Preise gestiegen.

Neben dem von Braun gemachten Vorschlag, der auch schon in der preußischen Regierung vor mehreren Jahren bedacht wurde, die Landwirtschaft mit verbilligtem Kunstdünger zu beliefern, sind vor allem in Betracht zu ziehen: Zuschüsse zum Maschinenbezug und verbilligte Kredite zur Ermöglichung der landwirtlichen Umstellung.

Der Staat hätte solchermaßen durch eine Aktion fünf Vorteile gewonnen:

1. Er gestaltet seine Industrie exportfähig und stellt
2. dennoch die Rentabilität der Landwirtschaft wieder her;
3. er stärkt dadurch auch den einheimischen Warenmarkt, insbesondere auch durch Ermöglichung von Käufen landwirtschaftlicher Maschinen,
4. er entlastet den Arbeitsmarkt sowohl durch die Exportsteigerung der Industrie als auch durch die Kaufkraft-

---

So entfallen von der Ausgabe für die Ernährung in Prozenten auf: (Tabelle Nr. 6)

Brot	21,6
Fleisch	20,2
Milch	16,5

Und zwar hat das Brot Ia eine Steigerung von 9,5, das Brot IIa eine solche von 11,8 % gegenüber dem Stand von 1895 erfahren. Der Preis für Mehl hat sich sogar um 24 % erhöht.

Bei der Umrechnung auf Engeleinheiten (eine E. E. = 3,5 Quets), wie sie Prof. Stephan Bauer stets in seinen Untersuchungen angewandt hat, ergibt sich pro E. E. und pro Tag ein Brotverbrauch von Fr. 0,23. Jedoch wachsen die Ausgaben für Brot mit zunehmender Familiengröße. Außerdem ist der Verbrauch an Mehl ein ziemlich bedeutender.

Es liegt auf der Hand, daß eine Verteuerung der lebensnotwendigen Produkte ohne gleichzeitige Erhöhung des Lohnes zu einer außerordentlichen Verknappung des Lebensstandards der untersuchten Klassen führen muß.

In beachtenswerter Weise zeigt die im Rahmen des Deutschen Reiches von W. Gerloff über „Verbrauch und Verbrauchsbelastung kleinerer und mittlerer Einkommen in Deutschland um die Wende des 19. Jahrhunderts" durchgeführte Untersuchung den Einfluß von Zöllen und Verbrauchsabgaben auf den allgemeinen Lebensstandard. Gerloff stützte sich auf 180 Haushaltsrechnungen, die er des weiteren mit 889 Berliner Wirtschaftsbüchern verglich. Er stellte dabei für die Jahre 1900—1905 folgende Belastung durch indirekte Verbrauchsabgaben und Zölle fest:

Bei Einkommen von Mark	Belastung Mk.	%
I. 4000—6000	48,10—67,50	1,04—1,48
II. 2000—4000	47,50—66,30	1,80—2,54
III. 1200—2000	44,70—62,30	2,89—3,98
IV. 800—1200	37,80—52,80	3,62—5,02
V. unter 800	26,20—36,80	3,64—3,23

steigerung des heimischen Produzentenmarktes infolge Erhöhung des Reallohnes,

5. er erhält sich einen Stamm von Sachverständigen und Kennern des Absatzes.

Nur eine solche Agrarpolitik verbürgt eine ruhige Entwicklung und einen, wenn auch mühsamen Weg aus der jetzigen Zwangslage. Nur so ist es zu vermeiden, daß der Lebensstandard unerträglich wird, und daß dann Lohnkämpfe und Arbeitslosigkeit das letzte Resultat sein werden.[1])

Dabei war die Belastung durch Verbrauchssteuern in Süddeutschland, besonders in den Städten, die bis 1910 noch Mehl- und Fleischabgaben erheben, noch höher.

Es zeigten gerade Getreide- und Getreideprodukte durchgängig durch die einzelnen Klassen eine der am stärksten fühlbarsten Belastung, und zwar durchschnittlich in der vierten und fünften Klasse eine um das 3 bezw. 4fache höhere als Fleisch.

„Im Vergleich zum Einkommen sind also die ärmeren Klassen diejenigen, die trotz ungenügender Ernährung den höchsten prozentualen Anteil an diesen Existenzmittelbelastungen tragen". Zu diesem Ergebnis kommt Gerloff.

Wenn auch für die Schweiz keine spezielle Berechnung dieser Einflüsse bisher durchgeführt ist, so kann man doch mit Prof. Stephan Bauer dahin deduzieren, daß der Zwangsbedarf des Individuums (im Gegensatz zum Wahl- oder Kulturbedarf) quantitativ gleichmäßig bestimmt ist. So erhielt Stephan Bauer durch eine Gruppierung der Durchschnittseinkommen (zwischen Fr. 2436—3087) verschiedener Länder folgende Ergebnisse:

	Schweiz	Deutschl.	Dänemark	Schweden	Ver. Staaten
	%	%	%	%	%
Nahrungs- und Genußmittel	46	46	47	46	46
Wohnung, Heizung Licht	23	22	22	22	23
Kleidung, Wäsche	12	13	11	14	14
	81	81	80	82	83

Also wird auch eine indirekte Belastung sich gleichmäßig auswirken müssen. Und gerade bei den niedrigen Einkommensklassen ist der Anteil des Nahrungsaufwandes an den Gesamtausgaben am größten. Dabei ist die Verteilung des Nahrungsaufwandes auf Agrar- und animalische Produkte wiederum in den einzelnen Klassen gesetzmäßig bestimmt. Stephan Bauer hat diese Gesetzmäßigkeit folgendermaßen formuliert: „Bei verhältnismäßig steigendem Einkommen sinkt ständig die Ausgabequote für die gesamte Nahrung und zwar steigt innerhalb dieser sinkenden Ausgabequote relativ der Anteil der animalischen- sinkt dagegen der Anteil der pflanzlichen Nahrung".

[1]) Der Ansicht, daß die Agrarkrise vornehmlich eine Absatzkrise ist, verschließt sich auch Amerika nicht, wie aus der Farm Relief Bill die Präsident Hoover am 15. Juni 1929 unterzeichnet hat, hervorgeht. Der genaue Titel lautet: „Gesetz zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Bundesbüros zur Erreichung eines wirkungsvollen Absatzes landwirtschaftl. Erzeugnisse im

Aereboe weist einmal darauf hin, daß eine vollständig geänderte Geschmacksrichtung unsere heutige Lebenshaltung beherrsche; während der Mensch vor hundert Jahren hauptsächlich von Brot und Kartoffeln lebte, ist es in der heutigen Zeit der konzentrierten Nervenarbeit gänzlich unmöglich, allein aus diesen Nahrungsmitteln die Aufbaustoffe zu entnehmen; die Menschheit bedarf heute eben konzentrierter Nahrung, wie sie Fleisch, Milch und Eier darstellen. Anderseits sucht die Produktion der Getreide und Kartoffeln durch Standardisierung, Zuchtauswahl und sonstige Vervollkommnung ihrer Erzeugnisse dahin zu wirken, daß sie ihren Kon-

---

Innen- und Außenhandel und zur Schaffung einer gleichen wirtschaftl. Basis für die Landwirtschaft, wie sie für andere Wirtschaftszweige besteht. Dieses landwirtschaftliche Büro hat

1. die Absatzmethoden zu untersuchen (vor allem auch im Sinne der Verschiebung der Marge zwischen Verbrauchs- und Erzeugerpreisen),
2. den Zusammenschluß der Produzenten zu fördern;
3. die Gründe für die Überproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse festzustellen und auf ihre Verhinderung hin zu arbeiten und
4. die Spekulation möglichst einzuschränken.

Die Bill bezweckt eine Stabilisierung der Preise für Farmprodukte und enthält weiterhin die Bestimmung, daß Darlehen an Kooperative Stabilisierungsverbände gewährt werden sollen. Zu diesem Zweck wurden 500 Millionen Dollar bereitgestellt. Die Aufsicht über die Vermittlung dieser Darlehen steht einem neugegründeten Federal Farm Board zu. Eine Kreditbewilligung wird jedoch verboten, wofern derartige Darlehen dazu bestimmt sein sollen, eine größere Ernte zu bezwecken.

Die erwähnten Stabilisierungsverbände sind vereinigte Absatzgenossenschaften, die die Weizenüberschüsse sammeln und dem Ausfuhrgeschäft zuführen sollen. Sie bezahlen den einzelnen Landwirten den vollen Marktpreis für das Getreide, sind aber ihrerseits dadurch vor Verlusten geschützt, daß sie die Versicherung der Regierung in Anspruch nehmen können.

Weiterhin sieht die Bill wissenschaftliche Amtsstellen zwecks Erforschung der farmwirtschaftlichen Arbeiten und zur Beobachtung der Absatzverhältnisse vor. (Vgl. die von der Preisberichtstelle beim deutschen Landwirtschaftsrat herausgegebene Übersetzung des amerikanischen Farmer-Hilfsgesetzes.)

Die zunächst im Entwurf der Bill vorgesehene Exportprämie für Getreide wurde vom Senat abgelehnt, da sie in Form eines Dumpings wirken würde. Bemerkenswert ist hier vor allem die Ansicht Hoovers, die er in der ersten öffentlichen Botschaft an den Kongreßausschuß zur Untersuchung von Landwirtschaftsfragen im Frühjahr dieses Jahres darlegte, wonach keine Zölle eingesetzt werden sollen, die das Ergebnis haben könnten, eine größere Menge Exportarbeit gegen eine geringere Menge Importarbeit zu opfern. (Vgl. „Wirtschaftsdienst der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse", Berlin S. W. 11.)

sumationsraum erhält oder gar vermehrt. — Der Verbrauch an Weizen ¯, Roggen = (und Kartoffeln °) betrug z. B

Auf den Kopf der Bevölkerung in Kg. unter Abzug der Aussaat [1])

1913/1914	1921/1922	1924/1926	1928/1929
=248,9 (°700,2)	=176,5 (°331,5)	=171,6 (°538,5)	=205,6 (°548,1)

in Deutschland

Auf diesen beiden Erscheinungen beruhen jedenfalls mit die zur Zeit zu Tage tretenden Triebkräfte der Getreidehandels- und Agrarpolitik.

Auch der Handel kann sich den wirtschaftlichen Wandlungen nicht entziehen. Er hat die Aufgabe, diese schwierigen Verhältnisse auszugleichen; die Krisis der Produktion und Konsumtion ist auch zum großen Teil eine Krisis des Absatzes. Es liegt auf der Hand, daß ein bürokratisch aufgezogener Apparat nicht im entferntesten die Beweglichkeit und schnelle Urteils- und Entschlußfähigkeit, auf die es gerade im Getreideverkehr, der außer von den Witterungslagen und Ernteerträgen auch von allen andern Faktoren der Weltmärkte abhängig ist, ankommt, besitzt.

Man braucht hierzu nur auf die Kriegs- und Zwangswirtschaft zu verweisen. Bevor man die behördliche Schematisierung eines solchen Gebietes verwirklicht, wäre es angebrachter, vorher alle Schritte zu unternehmen, die die Möglichkeit bieten, ohne Mechanisierung die Agrarkrisis zu überwinden. M. E. ist hierbei nicht in letzter Linie das ursprüngliche Maklerwesen berufen, einen Ausweg zu zeigen.

Ich bin durchaus, wie ich im ersten Teile ausführlich dargelegt habe für einen, wenn auch sehr vorsichtigen Zollschutz, um vor allem die praktische Kenntnis des fortschrittlichen Getreidebaues im Lande zu erhalten. Allerdings dürften mit Rücksicht auf die soziale Seite dieses Problems nur die besten Böden geschützt werden. Die Mittelsform des amtlichen Maklers soll sich dabei in den Getreideverkehr einschalten, um den Absatz leicht und gleichmäßig durchzuführen. Der Makler würde dermaßen ein Druckinstitut auf den Zwischenhandelsgewinn darstellen und gleichzeitig eine Schutzmaßnahme gegenüber dem Spekulationsunwesen sein, da dem reinen Makler der Handel auf eigene Rechnung untersagt ist.

Für ein Wirksamwerden des Maklerinstituts sind jedoch zwei Voraussetzungen unerläßlich:

1. Die Änderung der bestehenden gesetzlichen Normen in Richtung des ursprünglichen reinen Maklers;

[1]) Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich 1930, S. 336.

2. Die Organisierung des Genossenschaftswesens als lagerhaltendes Institut, damit einerseits auf den Märkten nicht gegeneinander operiert wird und andererseits die wichtigste Funktion des Einzelhandels, der Warenmengenausgleich durch Lagerhaltung nicht vernachlässigt wird.

(Dem Makler kann diese Funktion seiner Natur nach nicht aufgebürdet werden.) Dem Makler läge somit der Waren-Preisausgleich, der Genossenschaft der Waren-Mengen-Ausgleich ob.[1])

---

[1]) Vor der Drucklegung kommt mir ein für meine Ausführungen gewichtiger Aufsatz von Dr. Axel Schindler zu Gesicht (in den Blättern für landwirtschaftliche Marktforschung, 8. Heft, Januar 1931), den ich in Folgendem auszugsweise bringe:

Dr. Schindler beleuchtet unter dem Leitgedanken „Kommissionsgeschäft oder Eigenhandel für landwirtschaftliche Absatzorganisationen" die Geschäftsform der landwirtschaftlichen Absatzorganisationen in Deutschland und in fortgeschrittenen Ländern. Während dort das Kommissionsgeschäft vorherrscht, bedient man sich bei uns vornehmlich des Eigengeschäfts. Hierin sieht Dr. Schindler einen grundlegenden Unterschied in der Wirksamkeit genossenschaftlichen Handelns. „Der überragende Erfolg, den die Tätigkeit der ausländischen Absatzorganisationen gegenüber den deutschen Bestrebungen auf Organisation des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse namentlich in den letzten Jahren errungen hat, zwingt zu einer allgemeinen Prüfung der Frage, ob und in welchem Umfange der Grundsatz der kommissionsweisen Verwertung dem des Eigengeschäfts beim Kollektivabsatz überlegen ist. Für diese Prüfung müssen folgende Gesichtspunkte maßgebend sein:

1. das Verhältnis des einzelnen Landwirts zu seiner Absatzorganisation;
2. die Verteilung des Handelsrisikos und
3. das Verhältnis der einzelnen Absatzorganisationen zueinander". (S. 352.)

Dr. Schindler kommt bei dem ersten Punkte zu dem Ergebnis, daß bei dem deutschen genossenschaftlichen Verkaufssystem eine „wirtschaftliche Gegnerschaft" zwischen dem Landwirt und dem Geschäftsführer der Genossenschaft hervorgerufen wird. Beide Teile sind auf ein hartnäckiges Aushandeln des Preises angewiesen.

„Dieses gegenseitige Mißtrauen verhindert von vornherein, daß das Verhältnis zwischen dem Landwirt und seiner Absatzorganisation mehr wird als eine „Geschäftsbeziehung", in deren Rahmen bestenfalls eine größere Anzahl von Einzelgeschäften getätigt wird. Es verhindert in der Mehrzahl der Fälle vor allem die Erreichung eines Ziels, das für die Schlagkraft und die Leistungsfähigkeit der Absatzorganisationen in der Beeinflussung des Marktes von außerordentlicher Bedeutung ist: die Ausschließlichkeitserklärung". (S. 353.)

„Demgegenüber bietet zweifellos unter diesem Gesichtspunkt betrachtet das Prinzip der kommissionsweisen Verwertung der Ware des Landwirts durch die Absatzorganisation mannigfache Vorteile. Denn hier treten Landwirt und Absatzorganisation nicht als wirtschaftliche Gegner einander gegenüber, sondern der Landwirt ist der Mandant seiner Absatzorganisation. Sie hat die von ihm angestellte Ware bestmöglichst im Markte unterzubringen. Sie ist also nicht Gegner, sondern Diener der Gesamtheit aller sie mit der Verwertung betrauenden Landwirte" (S. 353). Beide Beteiligten haben

Des weiteren weise ich auch darauf hin, daß mit Hilfe des Maklerinstituts im Ausland mit leichter Mühe wirkungsvolle Exportstellen eingerichtet werden können, was gerade für deutsche Überschußerzeugnisse, wie besonders Roggen, Hafer und Kartoffeln (für die Schweiz besonders Milchprodukte) nicht ohne Belang wäre. Dem Makler kämen hierbei seine Landeskenntnisse, seine Marktübersicht und die Kenntnis der Kreditverhältnisse zu gute.

Die Vorteile derartiger Exportstellen sind von den landwirtschaftlichen Organisationen anderer Länder schon länger erkannt und in der Praxis ausgenützt worden. Ich verweise hierzu besonders auf Dänemark.

---

hier das Interesse daran, einen möglichst hohen Preis zu erzielen, der Landwirt, weil er als Verkäufer auftritt, die Absatzorganisation, weil sich ihr Nutzen meist in einem Prozentsatz des erlösten Preises ergibt und sie mit höherem Preis auch einen entsprechend höheren Nutzen erzielt."

Dergestalt wird der Produzent viel bereitwilliger seiner Absatzorganisation die Ausschließlichkeitserklärung geben, worauf letzten Endes die gewaltige Schlagkraft der amerikanischen Absatzorganisation beruht. (S. 354 oben.)

Bei der Untersuchung der Verteilung des Handelsrisikos kommt dann Dr. Schindler zu dem Ergebnis, daß das Prinzip des Eigenhandels gerade dieses Risiko auf den Produzenten abwälzen muß; andererseits kann jedoch auch das „Kommissionsgeschäft allein das Preisrisiko für den Landwirt nicht wesentlich abmildern". (S. 355.) „Erst in Verbindung mit einer Poolung der Erlöse bietet das Kommissionsprinzip ungleich weitergehende Möglichkeiten der Risikoverteilung. (S. 355/356.) Bei Durchführung der kommissionsweisen Verwertung für die der Absatzorganisation angeschlossenen Landwirte und bei Auszahlung eines der Fracht und Qualitätsunterschieden Rechnung tragenden Durchschnittspreises aus den Gesamterlösen des Geschäftszeitraumes wird zwar das Risiko der Preishandlung dem einzelnen Landwirt nicht abgenommen, jedoch wesentlich abgemildert, da innerhalb der Pooldauer gleiche Preise unabhängig von der Preishöhe im Zeitpunkt der Anlieferung ausgezahlt werden".

Dr. Schindler betont jedoch an dieser Stelle, „daß die Methode des Poolens, die sich bei den Genossenschaften der Vereinigten Staaten heute fast allgemein durchgesetzt hat, eine wichtige Voraussetzung hat, nämlich das Vorhandensein von Güteklassen". (S. 356.)

Zu dem letzten Punkte, der Stellung der Absatzorganisationen zueinander, weist Dr. Schindler mit Recht darauf hin (S. 357), daß „sich die einzelnen großen Lokalabsatzorganisationen auf dem Markte gegenseitig Konkurrenz machen und dadurch auch die Stellung des einzelnen Landwirts beim Absatz seiner Produkte nicht entscheidend gebessert werden könne.

Ein Zusammenschluß der provinziellen landwirtschaftlichen Zentralorganisationen zum Zwecke gemeinsamen Absatzes derjenigen Überschüsse, die sie in ihren Bezirken nicht ohne Gefährdung der Preishandlung absetzen können, erscheint aber bei der Aufrechterhaltung des Eigengeschäftes nach den bisherigen Erfahrungen nahezu unmöglich. Die Gründe sind dieselben, wie sie für das Verhältnis zwischen einzelnem Landwirt und Absatzorganisation als maßgeblich bezeichnet werden müßten." (S. 357.)

Dr. Schindler verweist hier vor allem auf das Interesse der Dachgesellschaft, die Ware möglichst billig zu erwerben.

Nur das natürlich Gewachsene ist auch lebensfähig, künstliche Konstruktionen haben nie lange Lebensdauer gezeigt. Diese Erkenntnis scheint auch an amtlichen Stellen vorhanden zu sein, so daß man nach natürlichen Mitteln zur Lösung der Krise Umschau hält. Man untersucht deshalb mit größter Berechtigung zunächst das Marktwesen, den Schlüssel zum Absatz.

So errichteten das Reich und Preußen mehrere Institute für landwirtschaftliches Marktwesen, die vor allem durch monographische Beobachtung einzelner Märkte und deren wissenschaftliche Auswertung die Grundlagen für richtige Marktbehandlung durch die landwirtschaftlichen Verkäufer schaffen sollen.[1])

[1]) Das Reich und Preußen errichteten in Berlin je ein Marktforschungsinstitut. Die Reichsforschungsstelle ist dem Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft unterstellt; das preußische Institut ist im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin ins Leben gerufen worden. Außerdem besaß Preußen bereits ein Marktforschungsinstitut in Bonn. Zu diesen amtlichen Beobachtungsstellen unterhält der deutsche Landwirtschaftsrat noch Verbindungsstellen in Essen, Frankfurt und Hamburg. — Eine internationale Marktbeobachtung besteht nicht; ein Vorschlag, dieselbe durch das internationale Agrarinstitut in Rom auszuüben, wurde noch im letzten Jahr auf dem Bukarester Agrarkongreß verworfen. Auch der Vorschlag des schweizerischen Bauernführers Prof. Dr. Laur, internationale Absatzkartelle für die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebszweige zu schaffen, um den preisdrückenden Wettbewerb auszuschalten, konnte sich —als zum mindesten verfrüht — nicht durchsetzen. (Vgl. die Beschlüsse der dritten Sektion des Bukarester Agrarkongresses 1929.)

Die Marktbeobachtung hat die Aufgabe, über die

a) „Beschickung der verschiedenen Märkte nach Menge und Art der Waren, und zwar unterteilt nach Staffeln,
b) Preise der verschiedenen Waren auf den verschiedenen Märkten, und zwar für jede Staffel gesondert,
c) Warenbewegung zu den verschiedenen Märkten, und zwar möglichst ebenfalls nach Staffeln,
d) Ernteaussichten und Erntemengen,
e) Vorräte in Händen von Erzeugern und Verbrauchern,
f) die Weltmarktlage zu unterrichten."

(Vgl. O. Jüngst, Planmäßige Absatzgestaltung in der Landwirtschaft, S. 18.)

Andererseits wird aber dieses gegenseitige Mißtrauen notwendigerweise schwinden, wenn durch Einführung des Grundsatzes der kommissionsweisen Verwertung das Interesse der Dachorganisation zwangsweise darauf gerichtet wird, den ihre Überschüsse anliefernden provinziellen Instituten die höchstmöglichen Preise zu sichern." (S. 356.)

Dr. Schindler schließt: „Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß für die landwirtschaftlichen Absatzorganisationen die kommissionsweise Verwertung — namentlich in Verbindung mit dem Pooling-System — der angelieferten Waren in weitaus der Mehrzahl der Fälle allen für den organisatorischen Erfolg einer landwirtschaftlichen Absatzunternehmung maßgeblichen Faktoren besser Rechnung trägt, als die weitere Anwendung des Grundsatzes des Eigengeschäfts." (S. 357.)

Diese Institute werden jedoch nur dann produktive Arbeit leisten, wenn sie beachten, daß „man den Markt nicht künstlich oder durch Gewaltmaßregeln auf die Dauer beeinflussen kann, sondern nur indem man dem Markt, wie er sich entwickelt hat, die Produkte anbietet, die er haben will, und sie ihm so anbietet, wie er sie haben will.“[1]) Die Haupttätigkeit dieser Institute liegt also auf dem Gebiete der Schaffung einer Absatzorganisation und der Standardisierung der landwirtschaftlichen Produkte.

So nur kann der Vorsprung des Auslandes, der in planmäßiger Marktbeobachtung und Marktwerbung im Zusammenhang mit einer Rationalisierung der landwirtschaftlichen Veredlungsproduktion seit mehr als 15 Jahren besonders von Amerika, Holland und Skandinavien gewonnen worden ist, ausgeglichen werden.

Diese Institute dürfen deshalb vor allem neben der reinen Marktbeobachtung nicht vernachlässigen, sich mit den Trägern des Handels zu befassen und sie werden m. E. schon bald erkennen, welche wertvolle Hilfe durch einen Ausbau des Maklerinstituts der gesamten Volkswirtschaft gebracht werden könnte. Jedenfalls kann das Problem, die Erzeugung mit dem wahrscheinlichen Verbrauch in Einklang zu bringen nicht getrennt, sondern nur mit dem Handel und seinem Mittler, dem Makler, gelöst werden.

Der direkte Weg zum Händler begegnet in den Kreisen der Geschäftsführer der Genossenschaften und der landwirtschaftlichen Produzenten oft großen Mißtrauens, da sie dem erfahrenen Kaufmann in Geschäftskenntnis weit nachstehen. Sie sind auf einen Mittelsmann, der die Interessen beider Parteien zu wahren hat, angewiesen und finden diesen in dem Makler. Dabei ist nicht zu übersehen, daß der Makler als Vermittler zwischen den Parteien über hervorragende Berufskenntnisse verfügen muß, er muß das Wissen des Kaufmanns und des Landwirts vereinen. Aber während bei dem Händler die Kenntnisse einseitig dazu dienen, das eigene Interesse wahrzunehmen, ist der Handelsmakler gesetzlich verpflichtet, seine Kenntnisse beiden Parteien unparteiisch zur Verfügung zu stellen. Er darf sich weder von dem Produzenten- noch von dem Konsumenteninteresse beeinflussen lassen; die Warenverteilung als solche ist das einzige treibende Element.

Wie die Dinge jetzt liegen, kommt der Marktbeobachter gar nicht an den Landwirt oder die Genossenschaft heran,

[1]) Dr. Allgeyer bei der Eröffnung der Frankfurter Marktforschungsstelle.

die Marktbeobachtung ist eine viel zu feinfühlige und „konjunkturartige" Wissenschaft. Bei der typischen Schwerfälligkeit des Landwirts ist also ein solches Institut von vornherein zur Ohnmacht verurteilt. Gerade hier ist der Makler, der in seiner Beweglichkeit und Kenntnis des Geschäftes jeder Anregung der Wissenschaft sofort folgen kann, am Platze und zudem außerordentlich geeignet, infolge seiner praktischen Marktkenntnis, diese wissenschaftliche Forschung glücklich zu ergänzen. (Weiterhin wäre auch das Gebiet der Reklame, das ureigenste Feld des praktischen Kaufmanns, solcher Art bedeutend wirksamer zu gestalten.)

Nur so wird es möglich sein, auch tatsächlich Einfluß auf den Getreidemarkt zu gewinnen.

Der Staat hätte solchermaßen ein praktisches Kontrollinstitut[1]) zur Hand, mit dem er die Getreidemärkte nicht nur beobachten, sondern auch beeinflussen kann. Derart würde der Makler den Regulator zwischen den Genossenschaftsinteressen (dem Kollektivismus) und den Händlerinteressen (dem Individualismus), zwischen den Produzenteninteressen und den Konsumenteninteressen abgeben.

Der beste Beweis dafür, daß die Wirtschaft des Maklers bedarf, liegt darin, daß an den Zentralplätzen des Handels stets das Maklerwesen in Blüte steht; man darf zudem ruhig behaupten, daß der heutige internationale Warenverkehr ohne das Maklerwesen überhaupt nicht denkbar wäre, da vielfach ein Handel nur auf eigene Rechnung schon wegen Kapitalmangel auf Schwierigkeiten stoßen würde.

Gewiß sind alle Glieder in Produktion, Handel und Verkehr an der Warenverteilung beteiligt; dem Handelsmakler kommt hierbei jedoch eine ganz besondere Funktion zu. Steht doch der Makler am schwierigsten Punkte des wirtschaftlichen Verkehrs, nämlich dort, wo die Interessen des Produzenten und des Konsumenten aufeinanderprallen; andererseits hat er bei der spezialisierten Entwicklung des Warenhandels ein außerordentliches Maß von Aufmerksamkeit und Sachkunde zu entwickeln, um eben den beiderseitigen Interessen ge-

[1]) Auch Dr. Jüngst propagiert in seinen Darlegungen eine Organisation von Prüfstellen, die den Absatzorganen zur Seite stehen sollen. Eine solche weitere Organisation bedeutet m. E. nur eine Arbeits- und Kostenvermehrung, wenn Personen, die in sich gleichzeitig Mittler und Prüfer sind, vorhanden sind, um diese Funktionen unabhängig, gewissenhaft und zuverlässig zu erfüllen. „Denn das Gelingen des Gesamtplanes hängt in hohem Maße von der Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit der Prüfstellen ab. (S. 62, Jüngst), es ist eine unabweisbare Notwendigkeit, sie auf völlig unparteiischem Boden zu errichten."

recht zu werden, was seine vornehmste Aufgabe sein sollte.[1]) Diesen volkswirtschaftlichen Dienst kann aber nur ein Beruf leisten, der den vielfach so verschiedenartig gestalteten wirtschaftlichen Erscheinungen vollständig unabhängig gegenübersteht. (Die sonstigen Mittelsformen des Handels wie Agenten und Kommissionäre scheiden hier demnach von vornherein aus.)

Der Makler ist berufspsychologisch naturgemäß an der Ware nur soweit interessiert, als sie selber dem Geschäftsabschluß dient; er ist eben weder Produzent noch Konsument, er ist nur Mittler: der Eigentumswechsel ist für ihn einzig und allein das den Waren anhaftende interessante Moment. — Damit sei nicht gesagt, daß ihm die Beschaffenheit der Ware gleichgültig ist, ist diese doch für die Möglichkeit des Eigentumswechsels ausschlaggebend.

Die persönliche Uninteressiertheit an der Ware ist jedoch eine Voraussetzung seiner tatsächlichen Objektivität. Die Ware verliert für ihn alle persönliche Färbung; gerade durch diese Mäßigung ist er der berufene Mittler für den Güteraustausch. Gewiß verlangt eine solche Stellung vor allen Dingen auch eine besondere Warenkenntnis, um beide Parteien zufriedenstellen zu können. Wichtiger jedoch als diese Warenkenntnis ist die psychologische Einstellung zu den Geschäftsherrn selbst. Der Makler soll das „Nur Preisinteresse" des Käufers und das „Nur Gewinninteresse" des Verkäufers ausgleichen. Er hat dabei nicht nur die Belange zweier Geschäftspartner zu wahren, sondern auch die soziale Aufgabe des Preisausgleichs zu übernehmen.

Der Makler ist des ferneren bei Beschränkung auf die reine Vermittlertätigkeit, gegen ein Fallieren gesichert, wohingegen gerade auch die Genossenschaften zuweilen in Insolvenzen geraten und dadurch das Wirtschaftsleben beun-

---

[1]) Dabei ist die Tätigkeit des Maklers keineswegs gering zu achten. Neben Taktgefühl und Vertrauenswürdigkeit erfordert der Beruf des Maklers auch erhebliche Kenntnisse über allgemeine Wirtschaftsfragen. Er muß die Kreditverhältnisse und ortsüblichen Handelsgebräuche in allen Einzelheiten kennen, er muß auch über juristische Kenntnisse verfügen; so muß er insbesondere das Recht des Kaufvertrages und die Steuergesetzgebung kennen.

Jene „Westentaschenmakler", die ihr Büro in Form eines kleinen Notizblocks mit sich herumtragen, die während der Inflationszeit das Bankfach „gelernt" haben oder ihre kaufmännischen Fähigkeiten in Spekulationsgeschäften aller Art entdeckt haben, diese Leute gehören nicht in den Maklerberuf. (So Dr. W. Frank, Berlin, in einem Vortrag.)

Der wahre Makler soll, wie Bismarck von sich sagte, ein ehrlicher Mittler zwischen Angebot und Nachfrage sein.

ruhigen. Dadurch, daß dem Makler der Handel auf eigene Rechnung überhaupt (gesetzlich untersagt wird, kann — wenigstens theoretisch — eine möglichst stabile Preislage des Getreides erreicht werden. Während nämlich der Kaufmann einen (subjektiv) geringeren Wert gegen einen (subjektiv) höheren Wert eintauscht, ist bei dem reinen Makler die Lehre von Wert und Preis in ihrer klassischen Vollendung gesichert, als der reine Makler kein subjektives Preisinteresse an der Ware hat, tatsächlich also Werte gleicher Größe eintauscht.

Ich habe betont, daß wenigstens theoretisch ein stabiler Preis sich ermöglichen ließe, da in praxi der Preis von dem Verhältnis der summierten Angebote und Nachfragen abhängt und des weiteren die Nachfrage nach Getreide elastisch ist.

Die Elastizität der Nachfrage ergibt sich im allgemeinen:

1. aus der Rangordnung des zu deckenden Bedürfnisses im Sinne der Gossenschen Befriedigungslehre,
2. aus der Rangordnung der Verwendungsmöglichkeiten des in Frage stehenden Gutes,
3. aus der Rangordnung der Vertretbarkeit dieses Gutes.

Speziell bei Getreide ist dieser letzte Punkt insofern von Wichtigkeit als — theoretisch — bei steigenden Getreidepreisen über die Grenznutzenverwendung bei einer bestimmten Bevölkerungsklasse hinaus (vgl. Punkt 1) Ersatzstoffe — praktisch etwa Kartoffeln oder Rüben (Kriegskost), (vgl. Punkt 3) — den Konsum großen Teils bestreiten werden, die des weiteren dann auch bei Sinken des Getreidepreises im Sinne der zweiten These wenigstens zeitweise weiterhin auf den Preis des Originalproduktes drücken.

Im übrigen hängen gerade die Getreidepreise außerordentlich von der Spekulation ab. Bei einer ausschließlich über den Makler orientierten Wirtschaft würde das kaufmännische Interesse an Preisschwankungen (Spekulation) — da der Makler nur Tätigkeitsentschädigung bezieht, — naturgemäß in Wegfall kommen. So könnte jedenfalls eine Beruhigung der Märkte manipuliert werden.

Der Maklerstand spielt vor allem heute auf den Getreidebörsen eine große wirtschaftliche Rolle.[1])

---

[1]) Die Kurse werden öffentlich beurkundet und zwar vielfach von den dazu berufenen Kursmaklern, die man demnach geradezu als kaufmännische Notare bezeichnen darf.

Die wichtigsten Getreidebörsen (Produktenbörse, Fruchtbörse, Börse für landwirtschaftliche Produkte) in Deutschland sind, auch soweit dieselben mit Warenbörsen verbunden sind, folgende:

Die Organisation der Börsen ist im großen und ganzen ziemlich übereinstimmend. Meistens hat sich die Landesbehörde die Oberaufsicht vorbehalten und besondere Kautelen für einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang vorgesehen. Insonderheit hatten die einzelnen Länderregierungen auf Grund des § 30 des alten Handelsgesetzbuches, der bestimmte, daß zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises Hilfspersonen (Kursmakler) zu ernennen sind, für die betreffenden Börsen besondere Maklerordnungen erlassen. In Preußen wurde zunächst am 4. Dezember 1896 vom Minister für Handel und Gewerbe eine Ordnung für die Kursmakler an der Berliner Börse erlassen, die am 1. Januar 1897 in Kraft trat und grundlegend für die übrigen deutschen Börsen wurde.

§ 1 dieser Maklerordnung griff zurück auf eine Verordnung des Ministers vom 14. November 1896, die also lautet:

„Die Kursmakler werden für die Börse in Berlin durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin, und für die übrigen Börsen durch den Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk die Börse gelegen ist, bestellt und in seinem Auftrage beeidigt"; vorher sollten jedoch gemäß § 2 dieser Verordnung die Vertretungen der Börsenkaufmannschaft und der Kursmakler gehört werden.

Die Maklerordnung handelt dann weiter (§§ 2—19) von den zu bildenden Maklerkammern, der Vertretung der Kursmakler. Diese Kammer besteht aus 11 Kursmaklern und 4 Stellvertretern, die auf 4 Jahre von der Gesamtheit

---

Aachen	Halle	Münster i. W.
Augsburg	Hameln	
Bamberg	Hamburg	
Berlin	Hannover	Neuß
Braunschweig	Hildesheim	Nürnberg
Bremen	Karlsruhe	Paderborn
Breslau	Kiel	Plauen
Cassel	Koblenz	
Chemnitz	Köln	Rostock
Cottbus	Königsberg/Pr.	Saarbrücken
Dortmund	Krefeld	Schneidemühl
Dresden	Leipzig	
Düsseldorf	Ludwigshafen/Rh.	Stettin
Duisburg	Magdeburg	Stuttgart
Erfurt	Mainz	
Essen	Mannheim	Trier
Frankfurt/M.	Marienburg/W.-Pr.	Worms
Gera-Gleiwitz	München	Würzburg

der Kursmakler gewählt werden. Die weiteren Paragraphen handeln von den Rechten und Pflichten (auch Disziplinarbestimmungen) der Kursmakler. Sie unterstehen der Börsenleitung, deren Geschäftsgebaren von der Maklerkammer und dem Staatskommissar wiederum beaufsichtigt wird.

In Hamburg, das 1871 durch ein Gesetz das Institut der beeidigten Makler aufgehoben hatte und statt dessen beeidigte Auktionatoren einführte, besteht heute wiederum eine Mithilfe der Makler bei der Kursfestsetzung, besonders im Produkten-Zeithandelsgeschäft.[1])

[1]) Ein börsenmäßiger Terminhandel für Getreideprodukte besteht in Deutschland nicht. (Getreideterminbörsen in Europa sind besonders Liverpool und Mailand.) Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 bestimmt im § 50 des Abschnittes IV: „Der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten ist untersagt." Diese Bestimmung ist hauptsächlich auf Betreiben der Landwirtschaft erlassen worden, die im Terminhandel nur ein preisdrückendes Moment sah. Der deutsche Großhändler schloß demzufolge seine Termingeschäfte an ausländischen Börsen ab. Im übrigen blieb auch an den deutschen Plätzen die Möglichkeit zu sogenannten Zeithandelsgeschäften (handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften) bestehen, wie sie § 67 des Börsengesetzes bei Beobachtung gewisser, dort genau niedergelegten Kautelen gestattet. Zur Behebung der hierbei zutage tretenden Mängel haben die Börsen von Hamburg, Berlin und Breslau neuerdings besondere Statuten aufgestellt.

Das Hamburger Getreidezeithandelsgeschäft ist fast vollständig in den Händlervereinen konzentriert und auf die Liquidationskassen der Händlerschaft aufgebaut. Es ist sogar für den Geschäftsverkehr über die Liquidationskasse eine Art von Maklerzwang statuiert. Ich lasse zur näheren Erläuterung die diesbezüglichen Bestimmungen des Hamburger Getreidehandels im Auszug folgen:

Bestimmungen betreffend die Einschuß- und Nachschußpflicht für den Zeithandel in Getreide an der Börse in Hamburg, (festgesetzt vom Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse [im Nachfolgenden „Vorstand" genannt], gemäß Ziffer IV der durch Verordnung vom 22. März 1927 durch den Reichsrat genehmigten Geschäftsbedingungen der Börse in Hamburg für den Kauf und die sonstige Anschaffung von Gerste, Mais, Weizen und Roggen). (In der 2. vom Reichsrat genehmigten Verordnung über die Geschäftsbedingungen der Hamburger Börse wurde Getreide aus nicht zollbegünstigten Ländern von der Andienungsfähigkeit ausgeschlossen. Weiter wurden die Schiedsgerichte zweiter Instanz festgelegt.)

1. Beim Abschluß von Zeitgeschäften in Getreide auf Grund der vom Reichsrat am 22. März 1927 (Reichsgesetzblatt Teil I, S. 79) genehmigten Geschäftsbedingungen der Börse in Hamburg für den Kauf und die sonstige Anschaffung von Gerste, Mais, Weizen und Roggen sind die Kontrahenten zu Einschuß- und Nachschußleistung verpflichtet, sofern beide Kontrahenten zu den in Hamburg, Altona, Wandsbeck und Harburg-Wilhelmsburg ansässigen, zum Zeithandel zugelassenen Firmen gehören.

5. Die Firmen sind während der Dauer ihrer Zulassung zum Zeithandel verpflichtet, sich mit mindestens Rm. 10 000.— an dem Aktienkapital der Getreidevereinigung-Aktiengesellschaft Hamburg zu beteiligen. Die Aktien sind bei der Getreidevereinigung-Aktiengesellschaft Hamburg zu hinterlegen. Mit der Entnahme der Aktien aus dem Depot der Getreidevereinigung-Aktiengesellschaft erlischt die Zulassung.

In Bremen war das Institut der vereidigten Makler 1867 aufgehoben worden. Die amtliche Kursfeststellung obliegt hier dem Börsenvorstand; im übrigen liegen die Verhältnisse hier ähnlich wie in Hamburg, jedoch nähert man sich mehr dem reinen Vermittlertyp.

---

8. Die Firmen verpflichten sich, beim Abschluß von Zeitgeschäften in Getreide an der Hamburger Börse sich der Makler zu bedienen, welche vom Vorstand zugelassen sind, sowie die in der Anlage c enthaltenen Bestimmungen über die Hinzuziehung von Maklern zu beobachten.

9. Die Zulassung der Makler, die Ernennung der notierenden Makler sowie die Vornahme der Notierungen richten sich nach den Vorschriften der Anlage c.

10. Die vorstehenden Bestimmungen nebst Anlagen a, b, c haben auf Antrag des Vorstandes der Getreidebörse die Genehmigung der Handelskammer Hamburg als Börsenaufsichtsbehörde gefunden. Ihre Änderungen unterliegen ebenfalls der Genehmigung der Handelskammer als Börsenaufsichtsbehörde.

Anlage a: Vertrag zwischen dem Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse (im nachfolgenden „Vorstand" genannt) und der Getreidevereinigung-Aktiengesellschaft Hamburg, (im nachfolgenden „Gesellschaft" genannt) vom 19. April 1928.

3. Die Zulassung zur Teilnahme am Zeithandel in Getreide an der Hamburger Börse sowohl als Kontrahenten wie als Makler erfolgt durch den Vorstand oder eine von ihm einzusetzende Kommission. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Vertrag laut Anlage b nur mit den ihr vom Vorstand aufgegebenen bezw. durch die vorerwähnte Kommission zugelassenen Firmen abzuschließen. Der Vorstand gibt der Gesellschaft die zum Zeithandel zugelassenen Kontrahenten und Makler auf und macht der Gesellschaft unverzügliche Mitteilung über Neuzulassung und Ausscheidung von Kontrahenten und Maklern.

8. Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragschließenden aus diesem Vertrage sind unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht, bestehend aus 3 von der Handelskammer zu ernennenden Schiedsrichtern, endgültig zu schlichten.

Anlage b: Vertrag zwischen der Getreidevereinigung-Aktiengesellschaft Hamburg, (im folgenden „Gesellschaft" genannt) und der Firma . . . . . (im folgenden „Firma" genannt) betreffend die Sicherstellung der Zeitgeschäfte in Getreide an der Hamburger Börse.

§ 3. Die Firma verpflichtet sich, für alle von ihr getätigten Zeitgeschäfte in Getreide mit den . . . . . bezeichneten Firmen die Gesellschaft als Sicherungsstelle in Anspruch zu nehmen. Eine gegenteilige Vereinbarung ist unzulässig. Im Zuwiderhandlungsfalle behält sich die Gesellschaft vor, die Übernahme der Haftung für weitere Zeitgeschäfte der Firma abzulehnen.

§ 4. Die Firma verpflichtet sich, beim Abschluß aller Zeitgeschäfte an der Hamburger Börse mit anderen zugelassenen Firmen die Tätigkeit eines zugelassenen Maklers in Anspruch zu nehmen. Die Firma ist damit einverstanden, daß die Gesellschaft die auf Grund der Anlage c zu berechnenden Maklergebühren von der Firma zusammen mit den Buchungskosten (§ 22) einzieht und bis zum achten des auf die Geschäftsabschlüsse folgenden Monats an die betreffenden Makler auszahlt.

Die vertragschließenden Parteien haben der Gesellschaft die bis zum Schluß der Börse getätigten Abschlüsse bis 3½ Uhr nachmittags (an Sonnabenden bis 2 Uhr nachmittags) auf den von ihr ausgegebenen Vordrucken (Abschlußanzeige) aufzugeben. Die Aufgabe über die nach Börsenschluß ge-

Des weiteren finden sich u. a. auch in Dresden, Leipzig, Stuttgart und Mannheim[1]) keine Kursmakler. An der Münchener Produktenbörse werden die Preisnotizen durch vereidigte Handelsmakler festgesetzt. Im übrigen ist die wirtschaftliche Rolle des Handelsmaklers an den einzelnen Börsen eine sehr verschiedenartige. In Frankfurt beschränken sich die Makler vielfach auf die bloße Vermittlung; übernehmen jedoch auch die Geschäfte, da sie sehr kapitalkräftig sind, auf eigene Rechnung. Die Feststellung der amtlichen

[1]) Verbandskommentar zum Börsengesetz.

tätigten Abschlüsse sind bis 9 Uhr vormittags des folgenden Werktages bei der Gesellschaft einzureichen. Über erstere Abschlüsse müssen die Schlußscheine bis 5 Uhr nachmittags (Sonnabends bis 3 Uhr nachmittags) über die letzteren bis 9 Uhr vormittags des nachfolgenden Werktages vom Makler bei der Gesellschaft eingereicht werden.

Die Übergabe der Abschlußanzeige gilt als ein seitens der Firma an die Gesellschaft gerichteter Antrag, für die gemeldeten Schlüsse die Haftung zu übernehmen.

Wenn die Haftung aus irgend einem Grunde nicht übernommen werden kann, so hat die Gesellschaft den beiden Vertragschließenden möglichst sofort, spätestens aber bis zum Beginn der nächsten Börse dies mitzuteilen.

§ 5. Die Firma ist verpflichtet, bis 11 Uhr vormittags des auf den Abschlußtag folgenden Geschäftstages bei der Gesellschaft den durch Anschlag bekannt gegebenen Einschuß zu leisten. Der Einschuß, der nie weniger als 6 % des Vertragspreises betragen darf, beträgt zur Zeit 6 %. . . . . Die Gesellschaft ist in einzelnen Fällen, und zwar ohne Angabe von Gründen berechtigt, einen größeren als den allgemein festgesetzten Einschuß zu verlangen.

Die Gesellschaft versieht die Schlußnoten nach Prüfung mit dem von ihr unterschriebenen Garantievermerk sowie mit ihrer Verbuchungsnummer und übersendet sie alsdann an die beiden Vertragschließenden zwecks Unterzeichnung und Austausches.

§ 6. Die vom Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse zur Mitwirkung bei der amtlichen Feststellung der Preise ernannten Makler (Anlage c, § 3) stellen einmal täglich, und zwar im Anschluß an die letzte Preisfeststellung und unter deren Zugrundelegung, Abrechnungspreise fest, die als Grundlage für die Nachschußerrechnung dienen sollen. Die in dieser Weise festgestellten Abrechnungenspreise sind für alle Vertragsparteien maßgebend; ein Widerspruch gegen ihre Richtigkeit ist unstatthaft.

§ 24. Für alle aus diesem Vertrage sich ergebenden Streitigkeiten ist das in den Geschäftsbedingungen der Börse in Hamburg für den Zeithandel in Getreide vorgesehene Schiedsgericht ausschließlich zuständig. — Die Kompetenz der Börsenschiedsgerichte ist durch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 geregelt worden. Vor Erlaß dieses Gesetzes beruhten die Schiedsgerichte und deren Kompetenz auf einer freien Vereinbarung der Börseninteressenten.

Anlage c: Bestimmungen über die Ernennung von Maklern und notierenden Maklern und die amtliche Feststellung der Kurse für das Zeitgeschäft in Getreide an der Hamburger Börse. Aufgestellt vom Vorstand der Getreidebörse (im nachfolgenden „Vorstand" genannt).

A. Makler:

§ 1. Zur Vermittlung von Zeitgeschäften in Getreide an der Hamburger Börse zwischen den zugelassenen Händlern gemäß den vom Reichsrat genehmigten Geschäftsbedingungen vom 22. März 1927 (Reichsgesetzblatt

Kurse wird hier durch die Maklerkammer vorgenommen. Der Berliner[1]) Makler ist im Gegensatz hierzu vielfach nur Makler „an Aufgabe". Allerdings gibt es auch hier eine kapitalkräftige Gruppe von „Propre Maklern". Sie decken sich durch eine Maklerbank[2]) In Hamburg ist den Maklern der Liquidationskassen der Selbsteintritt, soweit notwendig, gestattet; (ob zum Vorteil der Maklerschaft als solcher muß abgewartet werden). Der „unabhängige Makler" ist heute vielfach haupt- oder nebenberuflich auch noch selbständiger Kaufmann oder Agent.

[1]) § 29 der Berliner Börsenordnung lautet: „In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotierungen sind die beiden verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste u. a. m.) nach Lage des Geschäftsverkehr an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten nach Ursprung (Provenienz) Gattung, Qualitätsgewicht, Beschaffenheit (Farbe, Trockenheit, Geruch) u. Erntezeit (alte oder neue Ernte) zu bezeichnen ....

[2]) Vgl. E. Heymann, Aufsatz: „Der Handelsmakler" im Handbuch des gesamten Handelsrechts., V. 2.

Teil I, S. 79) sind nur die vom Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse ausdrücklich zugelassenen Makler berechtigt, die sich durch ihre Unterschrift zur Einhaltung nachstehender Vorschriften verpflichtet haben. Die Zulassung erfolgt durch den Vorstand oder eine von ihm zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission. Die Ablehnung des Antrags auf Zulassung bedarf keiner Begründung. Die zugelassenen Makler haben bei der Getreidevereinigung-Aktiengesellschaft Hamburg ein Depot im Werte von Rm. 2000.— für Rechnung des Vorstandes zu stellen, welches als Sicherheit für die Verpflichtungen der Makler aus den von ihnen vermittelten Zeitgeschäften in Getreide an der Hamburger Börse dient . . . . . Der Vorstand ist berechtigt Maklern die Zulassung ohne Begründung zu entziehen, sofern sie Handlungen begehen, welche nach Ansicht des Vorstandes der kaufmännischen Ehre zuwiderlaufen . . . . . .

§ 2. Zeitgeschäfte in Getreide an der Hamburger Börse zwischen den vom Vorstand zugelassenen Firmen dürfen nur durch Vermittlung zugelassener Makler abgeschlossen werden. . . . . .

B. Notierende Makler.

§ 3. Für die amtliche Feststellung der Kurse für das Zeitgeschäft von Getreide an der Hamburger Börse werden zu Anfang jeden Jahres vom Vorstand 4 notierende Makler ernannt . . . . . .

Die Feststellung der Kurse erfolgt abwechselnd in der vom Vorstand bestimmten Reihenfolge durch einen notierenden Makler für Roggen und Weizen, durch einen zweiten notierenden Makler für Gerste und Mais.

§ 5. Das Geschäft des notierenden Maklers und Händlers darf nicht in einer Hand vereinigt sein. Die notierenden Makler dürfen für eigene Rechnung weder unter sich noch mit anderen Geschäfte im Zeithandel in Getreide abschließen. Sie sind jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet zum Zweck der Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Notierung Spitzenmengen auf eigenes Risiko auszugleichen.

C. Feststellung der Kurse.

§ 10. Die Kursfeststellung erfolgt auf Basis des Grundpreises per 1000 Kg. unverzollt und je Rm. —.20 Maklergebühr, welche von jedem der beiden Kontrahenten zu zahlen ist. Es werden nur Kurse notiert, welche auf ganze, halbe oder viertel Reichsmark ausgehen. Die zu handelnde Einheitsmenge beträgt 30 Tons von je 1000 Kg.

In der Schweiz ruht zufolge der Bundesverfassung die Börsenhoheit beim Bunde. Gemäß Bundesverfassung Art. 31 steht dem Bunde das Recht zu, Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe zu erlassen. Jedoch hat der Bund bisher hiervon keinen Gebrauch gemacht, so daß nach Art. 2 B. V. den Kantonen Börsenhoheit zwischenzeitlich zusteht. Es haben gesetzliche Bestimmungen über die Börse erlassen: Zürich, Basel und Genf. In Genf haben die zuständigen amtlichen Behörden das Börsenwesen gesetzlich geregelt. Ähnlich ist die Sachlage auch in Zürich. In Basel hat sich die Verwaltung in freiheitlicherem Geiste nur auf Ordnungs- und Steuerbestimmungen beschränkt, im übrigen ist der Basler Handels- und Industrieverein Börsenherr. Die Ämterorganisation an den drei schweizerischen Großbörsen ist denkbar verschieden. Sie bedient sich der Sensalen (= Makler), ist jedoch in diesem Zusammenhang in ihren Einzelheiten weniger von Interesse. In Genf findet man nur Agenten und keine Makler an der Börse. Die Agenten sind geschieden in Vermittler von Effektengeschäften und Vermittler von Warengeschäften. In Basel sind als Vermittler an der Börse nur Makler tätig und keine Agenten. In

---

§ 11. . . . . Notierungen finden für Weizen, Roggen, Mais und Gerste statt und zwar für die Lieferungstermine März, Mai, Juli, September, Oktober und Dezember, jedoch mit der Einschränkung, daß jeweils nur die drei dem laufenden Monat folgenden Sichten aufgerufen werden.

Der Notierung wird ein Tendenzbericht angefügt.

D. Maklergebühr.

§ 15. Die Gebühren der Makler und notierenden Makler für das Zeitgeschäft in Getreide an der Hamburger Börse sind für sämtliche 4 zugelassenen Getreidearten auf Rm. —.40 per 1000 Kg. festgesetzt, wovon Käufer und Verkäufer je die Hälfte zu bezahlen haben.

Sind bei dem Abschluß eines Zeitgeschäftes in Getreide mehrere Makler oder notierende Makler tätig gewesen, so darf die Maklergebühr nur einmal berechnet werden. Die beteiligten Makler bezw. notierenden Makler haben die Maklergebühr gleichmäßig untereinander zu teilen.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere die Einschränkung der Maklergebühr oder Rückvergütung seitens der Makler sind unzulässig.

Die Auszahlung der Maklergebühren erfolgt durch die Getreidevereinigung-Aktiengesellschaft Hamburg bis zum achten des auf die Geschäftsabschlüsse folgenden Monats. Die für diese Arbeiten von der Getreidevereinigung-Aktiengesellschaft berechneten Gebühren werden von den Maklern getragen. Die Getreidevereinigung-Aktiengesellschaft stellt den Kontrahenten die Maklergebühren zusammen mit den Buchungskosten in Rechnung.

Durch diese offizielleRegelung ist das Risiko des Zeithandelsgeschäfts für die Händlerschaft bedeutend herabgemindert worden. Zudem bleibt der Gewinn jetzt im Inlande statt sonst dem Auslande zuzufallen.

Zürich finden sich sowohl Makler als Agenten an der Börse.[1])

Die Rechte der Börsensensale und Agenten bestehen erstens in dem börsenmäßigen Kauf und Verkauf, weiterhin darin, den Kurs mitzubilden.

Dem stehen als Pflichten gegenüber außerordentliche hohe Zulassungs- und Konzessionsgebühren und die Kautionspflicht.

Diese Ausführungen betreffen allgemein das Börsenwesen der Schweiz. An besonderen Produktenbörsen bestehen in der Schweiz die Getreidebörse in Zürich und die Handelsbörse in Bern.[2])

Die Statuten der Getreidebörse in Zürich enthalten neben Angaben über den Aufbau dieser Börse auch die Vorschriften über Usancen, die für die Getreidebörse in Zürich hinsichtlich der Makler aufgestellt sind.

Der Geschäftsabschluß kann nach § 1 dieser Handelsgebräuche mündlich, durch Korrespondenz, durch Austausch von Schlußbriefen, direkt oder durch Vermittlung geschehen und zwar gelten in Übereinstimmung mit dem Obligationenrecht gemäß § 2 fest angestellte Personen nicht als Geschäftsvermittler; „nur wer gewerbsmäßig für Rechnungen Dritter Geschäfte abschließt, ist ein Geschäftsvermittler im Sinne des § 1."

---

[1]) Vgl. hierzu Kempin a. a. O.

[2]) Außerdem wäre noch zu erwähnen das Handelsvermittlungsbüro in Lausanne, das sich vor einigen Jahren mit der schweizerischen Zentralstelle für Handelsförderung in Zürich zusammengeschlossen hat. — Die Züricher Börse bestand schon lange vor 1900; sie war bis zum Jahre 1917 die Hauptgetreidebörse der Schweiz. Schon im Jahre 1916 hatte man dem Plan zur Errichtung einer zentralen schweizerischen Warenbörse in Bern durch Ernennung eines vorbereitenden Ausschusses greifbare Gestalt gegeben. Die Gründung der Berner Börse erfolgte dann am 3. April 1917. Offiziell wurde sie erst am 26. Oktober 1920 dem Betrieb übergeben. (Vorher bestand noch die gebundene Kriegswirtschaft.)

Man hatte insbesondere auch durch die Kriegserfahrungen einsehen gelernt, daß das Fehlen einer starken zentralen schweizerischen Warenbörse die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Schweiz sehr behinderte. Die riesige Entwicklung der Verkehrstechnik zieht eben auch die Schweiz immer mehr in das Getriebe des Welthandels und der Weltwirtschaft.

Obwohl die Berner Börse zunächst, infolge der damals dort zentralisierten Kriegswirtschaft, zentralistisch aufgebaut war, sah man sich doch nach Änderung der Verhältnisse genötigt, den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen sich anzupassen. Man trat deshalb 1922 der Frage der Veranstaltung von Handelsbörsentagen in Bern, Olten, Zürich, St. Gallen, Lausanne und späterhin auch in Basel näher. Unter dem Vorsitz eines Berner Börsensekretärs tagt in Basel allwöchentlich (Freitag nachmittags) im Hotel zum Storchen dieser Börsentag.

Wichtig für den Vermittler ist ferner insbesondere der § 3 dieser Usancen, wonach der Geschäftsvermittler für jeden seinerseits festvollzogenen Geschäftsabschluß solange verpflichtet ist, bis sein Auftraggeber den Geschäftsabschluß anerkannt und direkt bestätigt hat.

Ähnlich sind die Usancen für den Platz Bern, wenn auch die obige Bestimmung des § 3 der Züricher Handelsbräuche nicht ausdrücklich aufgeführt ist.

Im übrigen sind die bei der Berner Handelsbörse akkreditierten Maklerfirmen neutrale Geschäftsvermittler, die unter eigenem Namen für fremde Rechnung arbeiten. Vor allen Dingen ist ihnen untersagt, Geschäfte auf eigene Rechnung abzuschließen oder sich mittels dritter Personen an diesen zu beteiligen. Die Provision wird im Einzelfall vorher vereinbart. Allerdings steht der Börse das Recht zu, Taxen hierfür aufzustellen; ebenso unterzieht die Börse die Bücher und Geschäftskorrespondenz der Makler einer periodischen vertraulichen Kontrolle. Ein Maklerzwang besteht nicht. Die Makler oder deren Stellvertreter sollen persönlich an der Börse anwesend sein. Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann die Aufhebung der Akkreditierung zur Folge haben.[1])

Der Schweizer Handel hat jedenfalls die Bedeutung eines neutralen Maklerinstituts rechtzeitig erkannt; seine Einstellung ist insofern vorbildlich, als er die Form des Instituts an den neu eröffneten Getreide-Börsen möglichst dem ursprünglich reinen Maklertyp anzupassen sucht.

Der Gedanke der Behebung der Landwirtschaftskrise von der Seite des Absatzes her faßt demnach auch in der Schweiz festeren Fuß. So vertritt auch Prof. Steiger[2]) den Gedanken, der auch der Motion Nobs[3]) zu Grunde liegt, die Eidg.

---

[1]) Übrigens wurde bis zum Jahre 1922 die Vermittlungstätigkeit durch 28 konzessionierte Börsenkommissionsfirmen ausgeübt. — In der allerersten Zeit waren nur zwei Maklerbeamte angestellt gewesen. — Dieses System befriedigte nicht, hauptsächlich, weil den Firmen das Recht auf eigene Rechnung zu arbeiten, zugestanden werden mußte. Dem Handel erschienen sie deshalb nicht neutral genug. Die Börsenleitung arbeitete jetzt ein Reglement aus, das die Wahl von vereidigten Maklern vorsah. Auf Grund dieses Reglementes wurde mit 7 Maklern ein Vertrag abgeschlossen, denen jetzt die Vermittlung in neutraler Weise obliegt. Jeder Makler bearbeitet dabei eine besondere Branche, für die er spezialisiert ist. Handelsanfragen, die beim Börsenkommissariat einlaufen, werden dem zuständigen Makler zur bestmöglichen Erledigung überwiesen. Das Börsenkommissariat und die Börsenmakler bestimmen zusammen die offiziellen Preisnotizen.

[2]) Prof. Dr. Steiger, Bern, in: „Bauernnot" — Bundesschuld und Altersversicherung: (Basler Berichtsdruckerei 1929, S. 28).

[3]) Motion Nobs, vom 18. Juni 1928.

Zentrale für Förderung des Handels soll auch bei der Landwirtschaft eingreifen.

Landmann[1]) wünscht, daß man bei der Gestaltung der schweizerischen Agrarpolitik auch die Sonderart der schweizerischen Exportindustrien berücksichtigen müsse. Er schreibt allerdings dazu: „Das Verhältnis zwischen den Zielsetzungen und Möglichkeiten der Agrar- und denjenigen der Industriepolitik in der Schweiz lasse jedoch die bange Frage offen, ob eine Neuorientierung der Agrarpolitik, die der Landwirtschaft Opfer auferlegen würde, auch die Gewähr der gewünschten exportindustriellen Erfolge in sich trüge." (S. 65.)

Immerhin kann man bei der Beurteilung der Lage der schweizerischen Landwirtschaft nicht ohne weiteres die Parallele in der deutschen Agrarlage suchen und finden, zumal da die Kaufkraft der Verbraucher in der Schweiz bedeutend höher als in Deutschland ist, der innere Markt also nicht versagt.

Mit Hilfe eines geordneten Absatzes scheint mir jedenfalls viel eher die Krisis der Landwirtschaft überwunden werden zu können, als durch staatliche Machtsprüche, insbesondere, da der Staat die größtenteils überseeisch gelegenen Produktionsländer nicht beeinflussen kann. Daher wird eine Stabilisierung des Getreidepreises, aufgebaut auf einer finanziellen Konstruktion in dem Augenblick eine Unmöglichkeit, wo die Ernten der Erde versagen, oder wie in den letzten Jahren außergewöhnlich groß sind.

Die Sachlage liegt allerdings nicht so, daß die Preisschwankungen des Getreides ohne weiteres zu der Größe der Ernte in Beziehung stehen. Engel hat in dem Beitrag[2]) „Die Getreidepreise, die Ernteerträge und der Getreidehandel im preußischen Staate" diese Untersuchung für die Periode von 1846—1861 geführt. Er stellt fest, daß damals eine Ernteverminderung von 1 %, eine Preissteigerung von 2½ % nach sich zog, während umgekehrt eine Erntevermehrung um 1 % eine Preissenkung von 2 % auslöste. Man muß jedoch bedenken, daß in der untersuchten Epoche der Handel nicht so wie heute ausgedehnt war, so daß das Spekulationsmoment nicht in dem heutigen Maße vorhanden war. Engel bekämpft vor allen Dingen die King'sche Regel eines abgeleiteten Getreidepreises und kommt zu dem Ergebnis, daß „feste Beziehungen der Art, daß, wenn von der

[1]) Prof. Dr. Julius Landmann: „Die Agrarpolitik des schweizerischen Industriestaates" in der Sammlung der Kieler Vorträge, S. 65.

[2]) Erschienen 1861 in der Juli-Nummer der Zeitschrift des königlich-preußischen statistischen Büros.

Ernte 10, 20, 30, 40, 50 Prozent fehlen, der Preis um 50, 80, 160, 280 und 450 Prozent steige" ausgeschlossen sind.

Des weiteren sind anziehende Märkte unter einem andern Aspekt zu betrachten als weichende. (Schumpeter geht bei diesem Gedankengang von einem statischen Zustand aus, und führt den „Aufschwung" aus dieser Ruhelage auf das Eingreifen der Unternehmer zurück.)

Bei der heutigen Wirtschaftsorganisation ist jedenfalls ein stabiler Getreidemarkt überhaupt nicht zu erreichen; dazu muß erst von neuen Kräften der Boden geebnet werden. Dabei kann hierzu nicht in letzter Linie das neu erweckte Institut der Makelei beitragen, das in sich alle Voraussetzungen hierzu trägt.

Es verbürgt Preise, die stabil, (da frei von Spekulationsmomenten) und nicht durch hohe Zwischengewinne ausgehöhlt sind, so daß trotz eines verhältnismäßigen niedrigen Preisniveaus die Landwirtschaft unter Zugrundelegung der im übrigen von mir vertretenen Agrarpolitik ihre Rendite finden kann, ohne daß gleichzeitig eine soziale Frage hiermit verbunden sein muß.

Und gerade das soziale Problem darf hierbei nicht übersehen werden. Weder Monopol noch Hochschutzzollpläne führen diese Seite einer Lösung zu. Ein Monopol geht stets so hoch im Preis, wie es der Konsum nur ertragen kann. Hochschutzzölle sind eine Manipulation, die in sich unlogisch ist. Taussig weist auf diesen Widersinn bei der Auseinandersetzung der komparativen Kostenvorteile der jüngeren Getreideproduktionsländer hin und führt eine solche Agrarpolitik ad absurdum, indem er die Kostenvorteile der Konkurrenzländer beliebig steigert und demzufolge auch die Hochschutzzölle bis ins Ungemessene heraufsetzen muß. Im übrigen sind Hochschutzzölle insofern auch ein zweischneidiges Schwert, als jedes Land dieselbe Methode dem anderen gegenüber anwenden kann. Taussig sagt hierzu (S. 157):

„Die beiderseitige Anwendung derselben Methode steigert nicht nur den Verlust, der den Beteiligten selbst aus diesem Schutzzoll erwächst, sondern vermindert auch den Gesamtgewinn aus der Arbeitsteilung, die zwischen den betreffenden Ländern fortdauert. Einige von ihnen mögen sich zwar einen größeren Anteil an diesem restlichen Gewinn sichern als andere. Aber diese Vorzugsstellung, die von den schwankenden Bedingungen des beiderseitigen Nachfragespiels abhängt, ist nicht leicht zu erreichen oder aufrecht zu erhalten, wenn sie einmal erreicht ist. Hat man die Weltwirtschaft als ganzes im Auge und alle Möglichkeiten der

Retorsion gegenwärtig, so wird man zugeben müssen, daß dieses Hasardspiel ein sehr riskantes ist. Und wem vollends die landläufigen Schutzzollargumente unhaltbar, ja geistig empörend erscheinen, während ihm diejenigen für internationale Zusammenarbeit und Verständigung zusagen, der wird für eine solche Methode des Experimentierens mit der Erlangung eines größeren Anteils an dem Gesamtgewinn des zwischenstaatlichen Handels nichts übrig haben."

Auf ein weiteres Problem weist dabei (S. 324) Taussig hin im folgenden:

„Das grundlegende wirtschaftliche Argument der Anhänger des Schutzzolls, daß in Zukunft die Nahrungsmittelzufuhr (bei eigener Deckungsmöglichkeit) aufhören werde, deutet auf ein Problem, das in vieler Hinsicht schwierig ist: wie weit soll man auf die Befriedigung von Gegenwartsbedürfnissen verzichten, um einer fernen und mehr oder weniger ungewissen Zukunft willen?"

Er stellt demgegenüber die Argumentation der Freihändler, die sich vor allen Dingen darauf stützt, daß „in der Gegenwart die Last der Einfuhrzölle schwer sei und nur wenige Großgrundbesitzer in erster Linie ihre Nutznießer seien". In der gegenwärtigen Generation könnten Nahrungsmittel aus dem Auslande billiger bezogen werden, und der Austausch von Industriewaren gegen Nahrungsmittel sei vorläufig noch von Vorteil. (S. 323 u. 324.) (In Analogie zu der schon früher gebrachten Ansicht von Harms glaubt also auch Taussig, daß die wirtschaftliche Entwicklung der jüngeren Anbauländer dieselben in absehbarer Zeit ihrer komparativen Kostenvorteile im Getreidebau berauben werde.)

Um die Bedeutung des Maklerinstituts für die Volkswirtschaft herauszustellen, ist es vor allen Dingen auch erforderlich, eine statistische Berufserfassung einzuführen. Leider lassen uns hierbei die amtlichen Quellen im Stich. Die Reichs- und Bundesstatistiken berücksichtigen den Handelsmakler nicht als „eigene Berufsart" im Sinne der amtlichen

Berufszählungen. Der Handelsmakler fällt unter die Kategorie „Handelsvermittlung“,[1]) die sowohl Makler (ausgenommen Schiffs- und Assekuranzmakler) wie Kommissionäre und Agenten (ausgenommen Schiffs- und Assekuranzagenten) enthält. Die statistischen Angaben sind also schon deshalb vollständig unbrauchbar, weil der Makler mit verschiedenen anderen Berufen zusammengeworfen wird.[2]) Weiterhin würde auch eine bloße Maklerstatistik noch keinen Anhaltspunkt für die Zahl der Handelsmakler und speziell der Getreidehandelsmakler abgeben, da die Sparten in der Mäkelei außerordentlich zahlreich sind. Zum Vergleich kann lediglich eine Angabe dienen, die der Reichsverband deutscher Immobilienmakler mit dem Sitze in Berlin vor einiger Zeit gemacht hat. Diesem Verein gehören über 50 Ortsgruppen an; er umfaßt ziemlich allgemein die Immobilienmakler. Die Zahl der selbständigen angeschlossenen Immobilienmakler wird bei ca. 5000 Personen liegen. Es ist jedoch gänzlich aussichtslos mit genauen Zahlenangaben über den Getreidehandelsmakler dienen zu können. Es liegt das an der technischen Unvollkommenheit der Zählungen, die oftmals noch mehr verschiedenartige Berufe wie oben angegeben unter einem Sammelbegriff zusammengefaßt haben.[3]) Anderseits ist zu bedenken, daß manche Maklerfirmen, aus einer gewissen geschäftlichen Scheu für diese Bezeichnung, sich in selbständige kaufmännische Berufskategorien eingetragen haben, da die Maklerfirmen heute auch vielfach Eigenhändler sind. Nicht zuletzt mögen auch steuerliche Gründe hierbei mitgesprochen haben. Im übrigen herrscht im Maklerwesen eine außerordentlich große Unordnung; so nennen sich nach Hellauer „sogar große Importhändler Makler, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß sie die Verkäufe für fremde Rechnung auf ihrem Platze ohne sich der Makler zu bedienen, gleichfalls als ihre eigenen Makler durchführen“. Sie sind jedoch vielmehr in diesem Falle Verkaufskommissionäre. Auch der Gedanke, die Getreidemakler aus der Statistik der selb-

[1]) Die Schweiz spezialisiert nicht einmal diese Kategorie.

[2]) Die statistischen Mitteilungen des Hamburger Staates Heft 1, Hamburg 1910, fassen unter Punkt 6: Handelsvermittlung, Makler, Kommissionäre und Agenten zusammen.

[3]) In früheren Zählungen fielen ferner unter den Begriff „Handelsvermittlung“: Güterprokureure, Güterausschlächter, Terrainaktiengesellschaften, Holzschlagunternehmer, Kohlenversandgeschäfte, Patentinhaber und sonstige Zwischenhändler.

ständigen Kaufleute[1]) herauszulesen, ist aus den oben angeführten Gründen unmöglich. Das einzig Positive, was gesagt werden kann, ist, daß das Maklergewerbe, speziell der Handelsmakler, in den letzten Jahrzehnten immer mehr rückläufige Bewegung gezeigt hat und vornehmlich durch das Agentur- und Kommissionsgeschäft zurückgedrängt wurde.

Der Mangel einer genauen statistischen Erfassung kann jedoch keineswegs die Aufgabe meiner Arbeit mindern, die dahin zielt, die Öffentlichkeit wieder auf ein historisch gewordenes planwirtschaftlich-kaufmännisches Institut aufmerksam zu machen, das in den Zeiten seiner Entstehung mitgeholfen hat, Absatzkrisen zu überwinden. Daß der Makler hierzu bestens geeignet ist, ergibt sich am ehesten aus der historischen Entwicklung dieses Instituts.

Ist der Makler doch, wie die Entwicklung zeigt, aus einem Bedürfnis des Handels und der Produktion, die sich damals ebenfalls „Absatzkrisen" gegenüber sahen — sei es zufolge obrigkeitlicher Anordnungen oder der damaligen mangelhaften Verkehrsverhältnisse — entstanden, und ist es jedenfalls der Wirtschaft der Stadtstaaten gelungen, mit Hilfe dieses Instituts über die Krisen hinwegzukommen und zu neuer Blüte zu gelangen.

Alice Ring hat die Wandlungen der Getreidepolitik in einem bemerkenswerten Beitrag in der Zeitschrift für schwei-

---

[1]) Die Statistik des Deutschen Reiches unterscheidet bei den hauptberuflich Erwerbstätigen:

1. Selbständige Kaufleute, leitende Beamte und Angestellte; davon
   a) Eigentümer und Miteigentümer,
   b) Pächter,
   c) Sonstige Geschäfts- und Betriebsleiter;
2. Nichtleitende Beamte, insbesondere das wissenschaftliche und technische Personal, sowie das Büropersonal;
3. Sonstige Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, einschl. der im Gewerbe tätigen Familienangehörigen.

Die schweizerische Statistik faßt bei der Unternehmungsform „Handel"
a) Handel-, Bank- und Versicherungswesen,
b) Wirtschaftsgewerbe, Kostgeberei, Zimmervermietung
zusammen und teilt diese Kategorien wieder in private oder öffentliche Betriebe ein mit der Unterteilung nach den Inhabern, ob selbständig oder nicht, ob Haushaltungsangehörige im Betriebe tätig sind oder nicht. Dabei sind die Handels- und technischen Agenturen getrennt aufgeführt; eine Berücksichtigung der Handelsvermittlung durch den Handelsmakler findet jedoch nicht statt.

zerische Statistik[1]) u. V. W. 1927, S. 703 ff. in den Grundzügen dargestellt. Sie stellt in der ersten Epoche die Getreidepolitik der Stadtwirtschaft der staatlichen Getreidepolitik gegenüber. Die Stadt ist bestrebt, mit allen Mitteln ihre Versorgung sicher zu stellen; sie zwingt die Bauern des die Stadt umsäumenden platten Landes, ihr Getreide auf den städtischen Markt zu führen und untersagt innerhalb des Gebietes dieser Bannmeile fremden und eigenen Kaufleuten den Ankauf . . . Wochenmarkts- und Fürkäufels (Makler) Gesetzgebung, Stapel und Umschlagsrecht sowie die Bannmeile bezwecken die direkte Versorgung der städtischen Konsumenten durch den Getreideproduzenten selbst". Dieser reinen Getreideversorgungspolitik steht die Getreide„handels"politik besonders niederdeutscher und hansischer Städte gegenüber, „deren günstige Lage an der Wasserstraße zwischen getreidereichen und getreidearmen Ländern sie zu Zwischenhändlern bestimmt". Bannmeile und Stapelrecht wandeln ihre Funktion und werden nun zu Gunsten der städtischen Stellung als Kornhändler ausgenützt. Die möglichst herabgesetzten Ein- und Ausfuhrzölle haben vorwiegend fiskalische Bedeutung. Die sozialpolitischen Versorgungs- und Teuerungsmaßnahmen werden aber auch hier beibehalten (S. 706 u. 707). (Mit Rücksicht auf die arme städtische Bevölkerung setzt die Stadtverwaltung in teuren Zeiten die Brotpreise fest, verkauft Brot und Getreide mit Verlust oder verteilt es gratis.)

Alle diese oft so verschiedenartigen Funktionen hat die damalige Stadtwirtschaft mit Hilfe des Fürkäufels (Makler) gelöst und keineswegs zum Schaden der von ihr zu vertretenden Interessen, wie die damalige Blüte vieler, besonders niederdeutscher Städte zur Genüge dargetan hat.

Ich schließe mit dem Gedanken, den Dr. O. Jüngst S. 48 ausspricht:

„Die zur Behebung der Absatznot noch zu ergreifenden Maßnahmen müssen diktiert werden — soviel dürfte allen inzwischen klar geworden sein — von einer völlig anderen als der ausschließlich mit Mitteln der Zollgesetzgebung, mit Einfuhrbeschränkungen und mit sonstigen staatlichen Verteidigungswerken arbeitenden Politik.

Der Ruf nach Staatshilfe wird ersetzt werden müssen durch den festen inneren Willen zu zielbewußter Gemeinschaftsarbeit aller beteiligten Wirtschaftskreise.

[1]) Alice Ring: Die Wandlungen d. Grundsätze d. Getreidehandelspolitik. Zeitschr. f. schw. Statistik u. V. W. 63. Jahrg. Heft 5, 1927.

Es wird sich also darum handeln, alle bisherigen Ansätze zur Absatzverbesserung der Landwirtschaft zusammenzufassen und in enger Zusammenarbeit von Erzeugern und Verbrauchern, Handel, Bankwelt, Presse, Eisenbahn usw. einen das ganze Reich umspannenden und einen möglichst großen Teil der Erzeugung erfassenden planmäßig arbeitenden Absatzorganismus so schnell wie irgend möglich ins Leben zu rufen."

Diese planwirtschaftliche Absatzregelung darf jedoch keineswegs die Hilfe außer Acht lassen, die das Institut der Mäkelei hierbei zu bieten geeignet ist.

ANHANG.

Die ältesten Zeugnisse für die Bezeichnung „makeler“[1]) stammen aus Flandern in der Mitte des XIII. Jahrhunderts. Das wichtigste ist eine Urkunde der Gräfin Margarete von Flandern und ihres Sohnes zu Gunsten der Kaufleute aus dem römischen Reich vom Mai 1252.[2]) Die Bezeichnung „Makler“ hat sich von hier aus über das ganze Gebiet der Hansa verbreitet. In Hamburger Stadtbüchern sollen „Makler“ schon 1288 und 1300 vorkommen.[3])

Manche Urkunden kennen den Ausdruck „Makler“ nicht, sie gebrauchen vielmehr die Bezeichnung „underkoper = Unterkäufer“. Underkoper ist der ältere Ausdruck in der deutschen Schriftsprache für den Handelsvermittler. Diese Bezeichnung (Unterkäufer oder Unterkäufel) oder auch Fürkäufer (Fürkäufel) war besonders in Mittel- und Süddeutschland verbreitet.[4]) Köln kannte sie schon im 12. Jahrhundert. Später wurde jedoch das Wort „underkopen“ durch „makeln“ verdrängt.

Seit dem 17. Jahrhundert war in Süddeutschland auch die von Italien eingeführte Bezeichnung „Sensal“[5]) und „Sensarie“ geläufig.

[1]) Ethymologisch läßt man heute das Wort „makeln“ vom Niederdeutschen herkommen. Makeln ist das Diminutiv oder Iterativ von maken = machen. Es bezeichnet also in diesem Falle eine geschäftige kaufmännische Tätigkeit, deren Ziel das Zusammenbringen zweier Parteien ist. (Grimm, Grammatik III, 662.)

[2]) Hanseatisches Urkundenbuch, herausgegeben von Höhlbaum Nr. 436, Seite 157 und R. Ehrenberg in Goldschmids Zeitschrift für Handelsrecht XXX, S. 408.

[3]) Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, herausgegeben von Koppmann 1 (1869), S. 165.

[4]) Vgl. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig 11 (1900) Nr. 876, S. 516 u. a. U. B.

[5]) Sensal = arabisch simsar, lat. sanserius oder sanzerius.

Der französische Ausdruck für den Makler ist courtier, das davon abgeleitete Wort „courtage“ (Bezeichnung für die Maklergebühr) ist in den Kreisen des deutschen Handels viel gebraucht worden.

Über die Ursachen, die zu der Entwicklung des Maklerinstituts führten, bestehen hauptsächlich drei Hypothesen:

Nach Laband[1]) sollen die Handelsmakler des Mittelalters aus öffentlichen Zeugen und Urkundspersonen hervorgegangen sein.

Goldschmidt[2]) widerspricht dieser Ansicht auf Grund romanischer Quellen und sieht in dem Gasthandel die Wiege des mittelalterlichen Maklerwesens.

Ehrenberg[3]) behauptet, daß das Maklergewerbe des Mittelalters überall frei und urwüchsig aus den Bedürfnissen des lokalen Handelsverkehrs und zwar insbesondere des Großhandels hervorgegangen sei, und zwar soll nach seiner Meinung das Maklergewerbe sich in einem sehr frühen Stadium mit dem Wirtsgewerbe (hostelier) verbunden haben.[4])

Das Zentrum des Levantehandels war damals Venedig. Den Gegenpol bildete Brügge. Er war das Zentrum des

---

[1]) In Zeitschrift für Deutsches Recht, Bd. XX, S. 1 ff.

[2]) In Goldschmidt's Zeitschrift im 28. Band.

[3]) Vgl. Ehrenberg: Makler, Hoteliers und Börse in Brügge vom 13. zum 16. Jahrhundert in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. XXX.

[4]) Noch bedeutend weiter zurück verlegen den Ursprung des Maklerberufes Ernst Heymann in seinem Aufsatz „Der Handelsmakler“ im Handbuch des gesamten Handelsrechts V, I, und Raff, München (Syndikus des Landesverbandes bayerischer Makler und des Maklerbundes, München) in einem Aufsatz in der Verbandszeitung, Sondernummer September 1928.

Raff geht auf die „altersgraue“ Vorzeit zurück und bringt Mutmaßungen über „geschickte und einflußreiche Persönlichkeiten, die den Zusammenschluß gleichgesinnter Volksgenossen und Bündnisse benachbarter Stämme „vermitteln“. Weiterhin zieht er das alte biblische Testament dafür heran, daß damals schon Brautwerbungen und Heiraten vermittelt wurden. Die ersten urkundlichen Belege stammen jedoch aus römischen Quellen. Besonders zu erwähnen sind Seneca und hauptsächlich die zusammenfassenden römischen Rechtsbücher des Kaisers Justinian (Corpus Juris). Außer der Handels- und Heiratsvermittelei gab es im alten Rom eine besondere Spezies der Vermittelung: der Nachweis von staatlichen Ämtern und Amtsstellen. Nicht ganz soweit zurück geht E. Heymann. Er sieht den Ursprung des italienischen Maklerwesens im Orient, in den Fondacs (Kaufhallen) der Araber, deren Einrichtungen und deren Handelsorganisation von den Italienern übernommen worden seien. — Charakteristisch sei hierbei der Ausdruck Sensal, der im italienischen Handel gebräuchlich sei. — Daher mag es kommen, daß im beginnenden Mittelalter eine gewisse Differenzierung im Maklerberuf zwischen Nord- und Südeuropa bestand, die sich allerdings mit den regeren Handelsbeziehungen mehr oder weniger ausglich.

nordeuropäischen Handels, der besonders auf der deutschen Hansa basierte. Während in Venedig jedoch der Gasthandel, d. h. der direkte Handel unter den fremden Kaufleuten nicht gestattet war, war in Brügge der Gasthandel erlaubt, und wurde hierdurch die wirtschaftliche Blüte Brügges begründet. Allerdings wurde vielfach den Maklern aufgegeben, nur dann Gast zu Gaste zu bringen, wenn die Waren den Bürgern vergeblich angeboten waren. Auch durften die Makler nicht selbst zum Schaden der Bürger Handel treiben, außer in denjenigen Waren, welche die Stadtbehörde ausdrücklich frei gibt.

Die Makler leisteten den Eid, entweder vor dem Vorstand ihrer Zunft oder vor dem Magistrat. (Über den Inhalt des Eides späterhin.) Ihre Zunft besaß gewöhnlich besondere Vorrechte, die oftmals gesetzlich festgelegt wurden. Die Zunft verbot, daß sich kein Makler in das Geschäft des andern hineinmische, auch durfte der Makler keine längere Assoziation ohne Genehmigung der Zunft eingehen.

Der Amtscharakter des Maklers geht besonders daraus hervor, daß ihm bestimmte amtliche Vollmachten wie Pfändung und Einsperrung des Schuldners (jedoch unter Assistenz besonderer Beamten) übertragen waren.

Besonders an den süddeutschen Handelsplätzen wurde anfangs der Amtscharakter des Maklers mehr in den Vordergrund gerückt als in dem von der Hansa beeinflußten, freieren kaufmännischen Anschauungen huldigenden Norden. Besonderer Erwähnung verdienen in dieser Beziehung die Handelsplätze Basel, Konstanz, Straßburg, Schlettstadt, München, Regensburg, Ulm, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt a. Main.[1])

Außer ihrem Gewerbe betreiben die Makler vielfach auch noch die Fremdenbeherbergung und die Speichervermietung.

Der Makler im Hansegebiet besaß bis dahin noch keine Beamtenqualität, erst später, als ihm auf einem beschränkten Gebiete öffentliche Glaubwürdigkeit zuerkannt wird, nämlich bei der Warenentnahme und Wägung im Zollhause, entwickelte sich der „Beamtenmakler". In manchen Städten bildete sich ein gemischtes System heraus, insofern sich die Makler zwar korporativ eng zusammenschlossen, alle wichtigen Gesetze aber von einer staatlichen, kommunalen oder kaufmännischen Behörde erhielten, die sich auch beständige

[1]) Nach dem Münchner und Straßburger Stadtrecht hatten die öffentlich bestellten Unterkäufer auch noch das Recht, die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften zu leiten. (Raff, a. a. O.)

Oberaufsicht vorbehielt. (So in Amsterdam, Paris und Venedig.)

Auffallend ist, daß der Makler nicht in allen Handelsstädten zugelassen war, so bestand in Stettin und Nowgorod ein Ausschluß der Makler vom Handelsplatze.[1]) Später wurde der Ausschluß gemildert für einzelne Zweige der Kaufgeschäfte und für bestimmte Stätten an einem Handelsplatze.

An einzelnen Plätzen wurden, wie schon oben gesagt, die Makler von der städtischen Obrigkeit, dem Rate angestellt und auf ihre Pflichten vereidigt. Sie nennen sich dann geschworene Makler. In Köln[2]) wird die Vereidigung alljährlich wiederholt. Die Eidesformeln weisen die Makler an, wie sie ihr Amt verwalten sollen und gehen oft bis ins Einzelne.

Zu den Pflichten, die den Maklern am häufigsten hierin eingeschärft werden, gehört die, sich mit dem redeliken (gesetzmäßigen) loen zu begnügen.

Die Höhe der Gebühr ist obrigkeitlich durch feste Taxen geordnet, und zwar richtet sich der Tarif nach den Waren oder ihrem Wert.

Ein Makler, der gegen diese Taxen verstößt, wird mit Haft und Stadtverweisung bedroht.

Die Maklergebühr war dann geschuldet, wenn die Parteien handelseins geworden waren. Vielfach hatte die Hingabe des Gottespfennigs diese bindende Kraft, allerdings nur dann, wenn sie ohne Bedingung geschah.

Der Gottespfennig (denarius dei) wurde von dem Makler der Partei gezahlt, der Makler ließ sich also gewissermaßen das Geschäft an die Hand geben.

Nach dem Dordrechter Privileg war es für den Maklerlohn erforderlich, daß der Makler beim Kaufabschluß anwesend war.

Insbesondere die geschworenen Makler trugen vielfach beim Vertragsabschluß eigene Abzeichen. So hatten die Makler in Hamburg den Mäklerstock, einen gedrechselten, 10 cm langen Stab mit silberner Kugel, sichtbar und erkennbar zu tragen.[3])

In Köln war die Maklergebühr von beiden Parteien zur Hälfte zu entrichten (halff, der gilt, halff der verkaufft.[4])

---

[1]) Vgl. Ehrenberg a. a. O.

[2]) Stein: Kölner Stadtbücher S. 20.

[3]) Siehe S. 45 in: „Die Geschichte des Hamburger Mäklerrechts" von Dr. Ulrich Beukemann.

[4]) Stein, a. a. O. II, S. 618.

Jedoch war der Zahlungsmodus in den einzelnen Statuten verschieden geregelt.

Der Makler war weiterhin in verschiedenen Ordnungen gehalten, eine Niederschrift von dem Kauf von beiden Parteien zu nehmen, dieselbe wurde sogar zu einem selbständigen Beweismittel.

Diese Niederschriften-Bücher mußten zum Zwecke der Kontrolle dem Accisenmeister und der Rentkammer vorgelegt werden.

In den Verordnungen des Rats findet man den Beruf des Maklers oft verbunden mit anderen Berufen, so dem strycher = Tuchmacher, oder Pächter = Accisepächter, oder Wracker = Prüfer von Waren.

Oftmals war er Angestellter der Stadt an den städtischen Einrichtungen für den Handel, wie den Stahlhöfen, den Leggen und Wracken.

Der Amtscharakter des Maklers nahm also in der damaligen Zeit immer mehr zu; während sie zunächst von der Kaufmannschaft bestellt wurden, werden sie späterhin von der Behörde ernannt, vereidigt und unter strenger Disziplinarkontrolle gehalten. Vor allen Dingen dadurch, daß man nur kenntnisreiche, kaufmännisch vertrauenswürdige und häufig auch nur kautionsfähige Männer anstellte, wurde der Beruf des Maklers jetzt angesehen und begehrt.

Dieser so blühende Stand des Maklers war naturgemäß eng mit dem Handel und seinen lokalen Standorten verbunden.[1]) Und als durch die Entstehung der Börsen der lokale

[1]) In Hamburg waren z. B. 1701 nach dem Bericht der Kommerzdeputierten an beeidigten Maklern vorhanden: (vgl. Beukemann: „Die Geschichte des Hamburger Maklerrechts, S. 115)

In Fettwären, Eisen, Thran, Pech und Theer	9
In Peltereien und Ceder, auch Moscowschen Waaren	5
In Seiden, Cattunen und Wollen	3
In Kornwaaren	8
In Sücker	11
In Geld	9
In Wechseln	6
In Schiffbefrachten und Verkaufen	4
In Spezereien und Gewürzwaaren	19
In Wein	8
In Holzwaaren	1
In Häusern und Ländereien	3
In Assecuranzen	18
In Leinen	4
	108

In allem 108 Christenmäkler außer 22 Portugiesen.

und schließlich auch der interlokale Großverkehr eine vollständige Umgestaltung erfuhr, scheint es, als wenn auch das Maklerwesen hierdurch zunächst in Mitleidenschaft gezogen wird. Vor allen Dingen hat das Maklerwesen dadurch außerordentlich gelitten, daß der Kampf gegen das Unwesen der Schwarzvermittelung nicht von Anfang an mit aller Energie geführt wurde (wohl in Köln und Breslau). Durch die Tätigkeit dieser „Pfuschmakler", „Beiläufer" oder „Bönhasen" wurden die ehrlichen Makler im Laufe der Zeit immer mehr gezwungen, auch selbst neben der Makelei Eigenhandel zu treiben, obwohl ihnen derselbe nach ihrem Eide nicht gestattet war. Sie sahen wohl ein, daß sie hierdurch den Widerstand der gesamten freien Kaufmannschaft hervorriefen, ihre Existenz war jedoch sonst nicht mehr möglich.[1])

Der Brügger Handel ging allmählich zu Grunde und der Großverkehr siedelte über in andere Städte, insbesondere nach Antwerpen,[2]) dem ersten wirklichen Weltbörsenplatz der neuen Zeit. Auf diesen Börsen wurde dann späterhin das Maklerwesen wieder zu neuer Blüte entwickelt.

Überall, wo es die Bedürfnisse des Handels und Verkehrs erfordern, findet man somit den Makler, jedoch immer in organischer Entwicklung mit den anderen Handelsberufen und zwar hatte der Makler vornehmlich die Aufgabe, zunächst dem Bürger und dann dem fremden Kaufmann Ankauf und Absatz zu vermitteln und somit Krisen im damaligen Wirtschaftsleben vermeiden und überwinden zu helfen.

Der heutige Makler hat sich aus diesem mittelalterlichen Institut entwickelt und zeigt in seiner Stellung noch Ähnlichkeit mit seinem (mittelalterlichen) Vorbild.

Um die Stellung und Bedeutung des Maklers darzulegen, bedarf es heute vor allen Dingen einer näheren Untersuchung der gesetzlichen Vorschriften, die sich mit der Mäkelei befassen, da sich hieraus vor allem die Einordnung dieses Standes in das Wirtschaftsleben ergibt.

[1]) Später wurden (nach der preußischen Maklerordnung von 1765) die von den Pfuschmaklern abgeschlossenen Geschäfte für nichtig und unklagbar erklärt. In manchen Maklerordnungen wurde das Schwarzvermitteln mit Geld oder Freiheitsstrafen, vereinzelt mit Stadtverweis und überstreng mit Leibesstrafen geahndet. (Vgl. Raff, a. a. O.)

[2]) In Antwerpen übten um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch 105 Christen und 19 Juden offiziell das Gewerbe aus. (Dibis, in Sombart, a. a. O. S. 553.)

Über die Kodifikationen[1]) des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit hinweg ist das deutsche Handelsmaklerrecht — da diese Schrift sich mit dem Getreidehandelsmakler befaßt, ist nur diese Kategorie zu berücksichtigen — vornehmlich niedergelegt in dem deutschen Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.[2]) Der Zivilmakler ist rechtlich im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch normiert. Außerdem gelten für einzelne Klassen von Maklern besondere Bestimmungen. Das Börsengesetz z. B. gibt in den §§ 29 ff. einige Vorschriften über die zur Kursfestsetzung berufenen Makler, denen gewisse im öffentlichen Recht wurzelnde Rechte und Pflichten auferlegt und Beschränkungen in ihrer amtlichen Vermittlungstätigkeit zur Sicherung dieser Pflichten statuiert worden sind. Dabei kommt das Recht des Handelsmaklers sowohl für die Kursmakler wie für die nicht vereidigten, freien Makler der Börse in Betracht.

Im übrigen ist durch die Reichsgewerbeordnung der gewerbsmäßige Betrieb von Maklergeschäften jedermann freigegeben. Es sind nur noch Beschränkungen der Gewerbefreiheit aufgestellt für die gewerbsmäßigen Vermittler von Immobiliarverträgen, Darlehen und Heiraten, ebenfalls für die privaten Stellenvermittler, deren Tätigkeit mit dem 1. Januar 1930 untersagt ist. (Vgl. Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 und Novellen dazu.)

Das Handelsgesetzbuch gibt im Abs. 1 des § 93 eine Definition des Maklerbegriffes:

„Wer gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittlung von Verträgen über An-

[1]) Hamburg ordnet das Maklerwesen 1642, Revisionen erfolgen 1654, 1673, 1679, 1740, 1792 und 15. Dezember 1824. — Bremen erläßt ein diesbezügliches Mandat um 1731, ferner die neuen Maklerordnungen 1750, 1795, die Schiffsmaklerordnung 1818, die Warenmakler- und Agentenordnung 1828 und dazu Ergänzungen.

Weiterhin finden sich Bestimmungen über die Mäkelei in der Braunschweiger Wechselordnung von 1715, der Danziger Willkür von 1597, dem ostpreußischen Maklerreglement von 1718, der preußischen Maklerordnung 1765, der preußischen Wechselordnung von 1751, im allgemeinen preußischen Landrecht, in der Leipziger Maklerordnung von 1718, der Wiener Wechselordnung 1717 und der späteren Wiener Sensal-Instruktion von 1842, der Bozener Marktordnung von 1744, der St. Galler Marktordnung von 1717, in der Kurbayerischen Wechselordnung von 1785, der Württemberg-Stuttgarter Wechselordnung von 1759 und in den Ordnungen in Frankfurt (1685, 1739 und 1799), in Kassel, Nürnberg usw. (nach Ernst Heymann a. a. O.).

[2]) und zwar Handelsges.-B. §§ 93—104, im alten deutschen Handelsgesetzbuch (dem Vorgänger dieses) finden sich Bestimmungen über den Makler im 7. Titel d. 1. Buches und zwar behandelt es nur den amtlich bestellten Makler, während heute die Mäkelei frei ist.

schaffung oder Veräußerung von Waren oder Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderungen, Bodmerei, Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt, hat die Rechte und Pflichten eines Handelsmäklers."

Die Theorie beschäftigt sich des langen mit dem Unterschied zwischen „vermitteln" und „nachweisen", während derselbe in der Praxis vollständig verwischt ist.

Der Makler hat dann seine Aufgabe erfüllt, wenn er die Willensübereinstimmung der Parteien über den abzuschließenden Vertrag herbeigeführt hat. Der Abschluß des Vertrages selbst (durch die Parteien) fällt außerhalb des Rahmens seiner Tätigkeit. Seine Mitwirkung ist also keine juristische, sondern eine rein tatsächliche.[1])

Obwohl die Definition des Maklerbegriffes dem Handelsgesetzbuch entnommen ist, deckt sich der Kreis der Geschäfte, deren Vermittlung zum Handelsmäkler macht, durchaus nicht mit dem Kreis der Handelsgeschäfte im Sinne der §§ 343 ff. H. G. B. Nur die„ Vermittlung" solcher Dinge, die nach der Verkehrsauffassung regelmäßige Gegenstände des Handelsverkehrs sind, macht zum Handelsmakler.[2])

Anders war es nach dem alten Handelsgesetzbuch; da mußten die vermittelten Verträge Handelsgeschäfte sein. Nach dem heutigen Handelsgesetzbuch ist es für den Begriff des Handelsmaklers ganz unerheblich, ob die Vertragssubjekte Kaufleute oder Nichtkaufleute, Voll- oder Minderkaufleute sind.[3]) Erforderlich ist allein, daß der vermittelte Vertrag der in § 93 H. G. B. bezeichneten Art entspricht.

Der Makler muß sich hiernach zunächst gewerbsmäßig mit der Vermittlung von Verträgen befassen.

Liegt ein dauerndes Vertragsverhältnis vor, so kommen die Bestimmungen über den Handlungsagenten zur Anwendung. (Das schließt jedoch nicht aus, daß der Handelsmäkler nebenberuflich Handlungsagent sein kann.) Andererseits grenzt das Erfordernis der „gewerbsmäßigen" Mäkelei gegen den Zivil- und Gefälligkeitsmakler ab.

Die Gewerbsmäßigkeit läßt wohl zu, daß der Makler faktisch ständig für einen oder eine Interessengruppe tätig ist, er darf jedoch nicht zu ständiger Tätigkeit rechtlich verpflichtet sein, dann wäre er ein Handlungsagent.

---

[1]) Crome, a. a. O. S. 412.

[2]) Staub, a. a. O. S. 382; Lehmann, a. a. O. S. 238; Düringer-Hachenburg, a. a. O. S. 534.

[3]) Goldmann, a. a. O. S. 435.

Weiterhin muß der Makler den Vertrag zwischen anderen Personen vermitteln, er darf also nicht selbst Partei sein. Wird der Makler selbst Partei, so hört er auf, Makler zu sein und hat keinen Lohnanspruch.

Die rechtliche Natur des Maklervertrages ist im übrigen sehr bestritten. Im H. G. B. finden sich keine näheren Bestimmungen hierüber, es ist deshalb gemäß § 2 H. G. B. das Bürgerliche Gesetzbuch heranzuziehen. In Betracht kommen die §§ 652 ff.

In § 652 B. G. B. wird nur die Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung des Lohnes aufgestellt, inwieweit hierdurch und ob Pflichten für den Makler entstehen, wird nicht gesagt.

Ist der Makler demnach zum Tätigwerden verpflichtet?

Da das B. G. B. keine direkten Pflichten ausspricht, sind die Anhaltspunkte aus dem Wesen des Vertrages zu entnehmen. Vor allen fordern Dernburg[1]) und Crome[2]) ein Tätigwerden des Maklers. Dernburg hauptsächlich aus allgemeinen Gründen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung der Parteien, während Crome es für Treu und Glauben widersprechend hält, daß der Auftraggeber, der vielfach dem Mäkler Geschäftsgeheimnisse und dergleichen anvertrauen müsse, ihn nicht auf Vornahme der Vermittlertätigkeit in Anspruch nehmen könne.

Goldmann[3]) will die Tätigkeitspflicht aus dem Worte „übernehmen" in § 93 H. G. B. herleiten, das auch in den gesetzlichen Definitionen des Kommissionärs, Spediteurs und Lagerhalters enthalten sei, die sich durch die Übernahme unbestreitbar zu einer Leistung verpflichteten. Er zählt diese Pflicht zu den typischen Eigenheiten des Handelsmäklers im Gegensatz zu dem zivilrechtlichen Vermittler, dem „lediglich das Lohnversprechen, nicht die Verpflichtung zur Tätigkeit wesentlich sei — da das Gesetz die Tätigkeitsfrage offen lassen wollte und die Verkehrssitte und den Parteiwillen entscheiden lassen will."

Demgegenüber schließe ich mich Staub an, der in Anm. 6 zu § 93 und Anm. 2 im Exkurse zu § 92 darlegt, daß der Handelsmakler nicht die Verpflichtung übernehme, für die Vermittlung tätig zu sein.

Zudem wird der Mäklerlohn nur für den Fall des Zustandekommens des Vertrages geschuldet; der Auftraggeber kann jede Zeit von dem beabsichtigten Vertragsabschluß ohne

[1]) Dernburg, a. a. O. S. 484.
[2]) Crome a. a. O. S. 417.
[3]) Goldmann, a. a. O. S. 437.

Angabe eines Grundes abstehen. Der Makler trägt demnach das Risiko, für seine Arbeit kein Entgelt zu erhalten. Hieraus ergibt sich die Freiheit des Maklers, tätig zu werden oder nicht. Hierin liegt auch der Unterschied gegenüber anderen Vertragstypen, wie Auftrag, Dienstvertrag, Werkvertrag.

Es würde außerdem eine besondere Erschwerung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Handelsmäklers bedeuten, wenn er mit der Tätigkeitspflicht belastet würde.

Der Auftrag verpflichtet zum Handeln, der Mäklervertrag nicht, der Auftrag ist grundsätzlich unentgeltlich, während die Tätigkeit des Maklers, wenn auch nicht in allen Fällen, eine entgeltliche ist.

Beim Dienstvertrag gewährt die Leistung der versprochenen Dienste als solche ohne Rücksicht auf den Erfolg ein Recht auf Vergütung, während der Makler nur bei Herbeiführung eines bestimmten Erfolges Anspruch auf den Lohn erwirbt, zudem besitzt der Makler Freiheit des Handelns.

Am meisten nähert sich der Mäklervertrag noch dem Werkvertrag. Beim Werkvertrag besteht eine Verpflichtung zum Erfolge, der Lohnanspruch hängt hier auch von der Herbeiführung des Erfolges ab. Insoweit geht also ein Mäkler, der dem Auftraggeber gegenüber ausdrücklich die Herbeiführung des Vertragsabschlusses übernimmt, gleichzeitig einen Werkvertrag ein, so daß auch dessen Bestimmungen hier Platz greifen würden.

Nach dem Gesetz ist also zunächst nur der Auftraggeber verpflichtet.[1])

Aus der Natur des Mäklervertrages ergibt es sich jedoch, daß auch den Mäkler bestimmte Pflichten treffen, so z. B. Verschwiegenheit zu üben, möglichst günstige Vertragsbedingungen zu erzielen. Auch das Reichsgericht erkennt positive Pflichten des Maklers grundsätzlich an. (Vgl. Reichsgerichtsurteil Z. S. 6 vom 19. 4. 1900.) In diesem Erkenntnis hat es die Pflicht des Maklers zu Sorgfalt und Treue und gewissenhafter Durchführung des übernommenen Auftrags grundsätzlich ausgesprochen.

Auch die Praxis steht auf diesem Standpunkt. Demnach ist der Mäklervertrag ein zweiseitig verpflichtender Vertrag. Er hat die Vermutung der Entgeltlichkeit für sich.

Obwohl der Maklervertrag formlos gültig ist, empfiehlt es sich, ihn schriftlich abzuschließen, um bei besonderen Abreden — die Bestimmungen des Gesetzes sind dispositiver Na-

[1]) So Reuling in Gruchot's „Beiträgen zu Erläuterungen des deutschen Rechts", Bd. 40, S. 194.

tur — im Falle eines Streits Beweismittel in der Hand zu haben.

Der Maklervertrag kann unter Anwesenden wie unter Abwesenden geschlossen werden (Gegensatz zu altem H. G. B., das Anwesenheit der Vertragspartner verlangte.)

Der Maklervertrag braucht nicht ausdrücklich angenommen zu werden, es genügt, daß Auftraggeber und Handelsmäkler darüber einig sind, daß dieser die Vermittlung annimmt und jener die Verpflichtung zur Zahlung des Maklerlohnes übernimmt.

Im Gegensatz zum bloßen Zivilmakler nimmt der Handelsmakler eine unparteiische Stellung zwischen den Parteien ein, er tritt nicht nur zu dem Auftraggeber, sondern auch zu dem Gegenkontrahenten in Vertragsbeziehungen.[1]) Nimmt nämlich die Gegenpartei dem Makler gegenüber die Offerte des Auftraggebers an, so schließt auch sie mit dem Makler einen Maklervertrag, da ja auch für sie der Abschluß des Vertrages durch den Mäkler vermittelt wird.[2])

Es liegen hier also zwei Verträge vor, für jede Partei ist der Makler tätig, jede Partei verpflichtet sich ihm gegenüber zur Lohnzahlung. Gemäß §§ 98, 99 und 101 H. G. B. haftet der Makler beiden Parteien für Verschulden, er ist verpflichtet, beiden Parteien Auszüge aus dem Tagebuch zu erteilen und ist berechtigt, von beiden Parteien den Lohn zur Hälfte zu fordern.

Andererseits verbietet ihm diese unparteiische Stellung, kollidierende Vermittlungsanträge von beiden Parteien oder besondere Provision von einer der Parteien anzunehmen, es sei denn, die Annahme geschähe mit Kenntnis und Billigung der Gegenpartei.

Mit der Annahme eines Auftrages ist der Makler zunächst zur gewissenhaften Ausführung desselben verpflichtet. Der Handelsmakler hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. In § 362 Abs. 1 H. G. B. ist ihm die Pflicht zur Antwort auferlegt, er hat die Offerten und Gegenofferten und die Erklärungen an die Parteien zu übermitteln. Er hat für deren Richtigkeit und Vollständigkeit einzustehen und macht sich haftbar, wenn er sich schuldhafterweise über den vermeintlichen Konsens der Parteien irrt.[3]) Er hat vor allen Dingen auch solche Tatsachen, die gegen einen Ab-

[1]) Goldmann, a. a. O. S. 456.
[2]) Lehmann-Ring, a. a. O. S. 210.
[3]) R. O. H. G., Bd. 4, S. 412.

schluß sprechen, mitzuteilen, wie z. B. dauernde Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei.[1]) Diese Treuepflicht umschließt besonders die Pflicht zur Redlichkeit, zur Vermeidung von Interessenkollision in den Belangen beider Parteien.[2]) In der Regel kann dem Makler eine Pflicht zur Erkundung der Verhältnisse der Gegenpartei jedoch nicht auferlegt werden, denn es ist Sache des Auftraggebers, die nötigen Garantien zu prüfen.[3]) Allerdings kann der Auftraggeber den Makler auch zu Erkundigungen beauftragen.[4])

Des weiteren trifft den Makler auch eine Pflicht zur Verschwiegenheit. Er hat die Partei, mit der er verhandelt, über die Verhältnisse der Gegenpartei nur insoweit aufzuklären, als es zur Ausführung des Auftrages und zur unparteiischen Wahrung der Parteiinteressen erforderlich ist.[5]) Insbesondere hat er auch ein dem Vertrag entsprechendes späteres Verhalten zu wahren.[6]) Entbindung hiervon ist möglich.

Es ergeben sich für den Handelsmakler noch weitere Pflichten, die teils privatrechtlicher Natur (auf Grund des Mäklervertrages), teils öffentlich-rechtlicher Natur (auf Grund der Kaufmannsstellung) sind.

Je nach Ortsgebrauch ist der Makler verpflichtet zur Aufbewahrung von Proben und Zustellung von Schlußnoten und zwar stets dann, wenn es sich um einen Kauf nach Probe oder Muster handelt, der durch Vermittelung des Maklers zustandegekommen und dem die Probe übergeben worden ist. Die Proben sind kenntlich zu machen und dienen als Beweismittel. Sie sind solange aufzubewahren, bis die Waren ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft sonstwie erledigt ist. Gegebenenfalls ist der Makler zum Schadenersatz verpflichtet.

Weiterhin besteht eine sogenannte (dispositive) Schlußnotenpflicht. Die Gültigkeit des Geschäftes ist jedoch nicht von deren Ausstellung abhängig, die Schlußnoten dienen nur als Beweismittel.

Es sind soviel Schlußnoten auszustellen als Parteien vorhanden, die vorbehaltlose Annahme gilt als Genehmigung des Geschäfts.[7])

---

[1]) Reuling, a. a. O., Bd. 40, S. 196.
[2]) Staub, a. a. O.
[3]) Staub a. a. O., Anm. 25.
[4]) Düringer-Hachenburg, a. a. O., Bd. I, S. 548.
[5]) Lehmann-Ring, a. a. O. S. 210.
[6]) Staub, a. a. O., Anm. 35 vor § 93.
[7]) Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 537.

Besondere Bestimmungen bestehen bezüglich der „Schlußnote an Aufgabe". Hier ist die Gegenpartei zunächst noch nicht bekannt. Der Handelsmakler behält sich vor, sie erst später dem Auftraggeber zu bezeichnen.

Gemäß § 95 H. G. B. haftet der Handelsmakler hier seinem Auftraggeber für die Erfüllung des Geschäfts. Erfolgt die Bezeichnung der Gegenpartei nicht innerhalb der angemessenen ortsüblichen Frist, so kann der Auftraggeber den Handelsmakler zwecks Erfüllung des Geschäfts in Anspruch nehmen. Der Handelsmakler tritt dann in die Rechte und Pflichten der Gegenpartei ein, behält jedoch seinen Anspruch auf Maklerlohn. Im übrigen ist § 95 H. G. B. dispositives Recht.

Außer diesen privaten Pflichten sind dem Handelsmakler als Kaufmann auch bestimmte öffentlich-rechtliche Pflichten auferlegt.

Der Handelsmakler kann je nach der Größe des Betriebes Voll- oder Minderkaufmann sein. Als Vollkaufmann unterliegt er den gesetzlichen Bestimmungen über Eintragung ins Handelsregister, über die Führung von Handelsbüchern usw., als Minderkaufmann nicht.

Als Makler müssen jedoch beide ein Tagebuch führen, die Parteien können hierauf nicht verzichten, da diese Pflicht öffentlichen Rechts ist und Zuwiderhandlungen bestraft werden. Der Makler hat sämtliche Geschäfte täglich einzutragen und persönlich zu unterzeichnen, so daß er mit seiner Unterschrift alle Eintragungen eines Tages deckt. Die Parteien können nicht die Vorlage des Tagebuchs verlangen, da hierdurch die Verschwiegenheitspflicht verletzt würde, wohl haben die Parteien ein Recht auf Auszugserteilung. Gemäß § 102 H. G. B. kann das Gericht die Vorlage des Tagebuchs im Rechtsstreit anordnen, dasselbe besitzt jedoch keine selbständige Beweiskraft. — Der Makler hat das Tagebuch 10 Jahre aufzubewahren, auch wenn er in der Zwischenzeit sein Gewerbe aufgibt.

Als wichtiges Recht steht dem Makler nach Abschluß des Geschäfts das Recht auf den Maklerlohn zu. Voraussetzung des Lohnanspruchs ist, daß der Vertrag zustandegekommen ist und zwar durch die Tätigkeit des Maklers.[1])

[1]) Düringer-Hachenburg, Vorbemerkung vor Anmerk. 12.

Der Vertrag gilt dann als abgeschlossen, wenn die Parteien sich über den Abschluß geeinigt haben und die für den Vertrag vorgeschriebene Form gewahrt worden ist, da andernfalls der Vertrag nichtig sein würde. Zwar kann der Auftraggeber den Abschluß ablehnen, jedoch darf er hierdurch nicht gegen Treu und Glauben verstoßen. Bei einem solchen Verstoß besteht der Lohnanspruch des Maklers in vollem Umfang.

Der Vertrag muß des weiteren durch die Tätigkeit des Maklers zustandegekommen sein. Dem Makler liegt hierfür im Bestreitungsfalle die Beweispflicht ob. Die Praxis stellt den Beweis auch auf die Identität der Geschäfte in wirtschaftlicher Hinsicht ab und zwar ist bei der Identität der wirtschaftliche Erfolg, der durch das Geschäft bezweckt werden soll, in Betracht zu ziehen. Wenn z. B. die Parteien über einen Gegenstand, dessen Kauf der Makler vermittelt, einen Tauschvertrag abschließen, so ist offenbar der wirtschaftliche Erfolg derselbe.

Selbstverständlich müssen die Parteien von der Vermittlertätigkeit des Maklers Kenntnis haben, da sie bei ihren Entschließungen die Provision miteinrechnen müssen.[1])

Der Lohnanspruch besteht auch dann weiter, wenn der zustandegekommene Vertrag nicht ausgeführt wird.[2])

Der Lohnanspruch besteht in voller Höhe nur dann, wenn der Makler seinen vorhin dargelegten Pflichten voll und ganz nachgekommen ist. Die Höhe derselben wird meistens durch Parteivereinbarungen festgelegt, sie besteht meistens in einem Prozentsatz des durch das vermittelte Geschäft bewirkten Wertumsatzes, ausgedrückt in barem Gelde. Bei simulierten Angaben im Vertrage entscheidet der wahre Preis. Zur Durchführung seines Anspruches auf Entlohnung steht dem Makler das Recht auf Rechnungslegung zu.[3])

Das Gesetz spricht nur von dem „üblichen Lohn", die früheren landesrechtlichen Taxen gelten heute nicht mehr.

Weniger wird heute noch ein Fixum als Lohn vereinbart, vielmehr wird oft die Höhe der Provision, um den Arbeitseifer des Maklers anzuspornen, limitiert, also bei geringem Umsatz prozentual geringerer Lohn als bei großem Umsatz.

Im Handelsgeschäft hat jede Partei den Lohn zur Hälfte zu zahlen. Ist eine Partei zahlungsunfähig, so kann für diesen Ausfall nicht die andere Partei haftbar gemacht werden.

---

[1]) Staub, S. 389; Lehmann-Ring, S. 241; Jakusiel, a. a. O. S. 35.
[2]) Staub, a. a. O. S. 406.
[3]) Staub, a. a. O. S. 395, Anm. 41.

Der Provisionsanspruch des Handelsmaklers verjährt in 4 Jahren, wenn die Partei, für die er vermittelt, Kaufmann ist, sonst in 2 Jahren.

Für Aufwendungen kann der Makler keinen gesonderten Ersatz verlangen, es sei denn, derselbe sei mit den Parteien vereinbart. Auch Vorschüsse hierauf stehen ihm nicht zu. Die Provision allein soll den Makler entschädigen. Es ist deshalb wohl angemessen, daß dem Makler, dessen „Müh oft umsunst ist" (nach dem altdeutschen Sprichwort), ein dementsprechend hoher Provisionsbetrag zusteht. Vor allen Dingen ist aus allgemeinen Erwägungen heraus die Partei gehalten, die Bemühungen des Maklers nicht unnötig in Anspruch zu nehmen, so daß sie verpflichtet ist, dem Makler eine etwa eingetretene anderweitige Erledigung des Auftrags unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftrag endigt außer bei der Erfüllung und Aufhebung durch gegenseitige Vereinbarung auch durch Tod des Maklers, da für die Erteilung des Auftrages dessen persönliche Fähigkeiten maßgebend waren. Der Tod des Auftraggebers hebt jedoch den Maklervertrag nicht auf.[1])

Die Makler schließen sich oft zu Gesellschaften zusammen und zwar entweder in der Form der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft. Es ist das ein Ausfluß der freieren Stellung, die sie nach dem heutigen Recht besitzen. Sie sind sogar berechtigt, selbst Handelsgeschäfte abzuschließen und Zwischenmakler zuzuziehen.

Das Schweizerische Recht (Schweiz. Obligationenrecht Artikel 412—418) lehnt sich bei der Normierung des Maklerinstituts eng an das deutsche Handelsrecht an. Nach dem Gesetz von 1881, (Art. 405) war die Regelung des Verhältnisses in erster Linie den Kantonen überlassen, subsidiär galten jedoch die Bestimmungen über den Auftrag. Erst bei der Revision dieses Gesetzes (1904—1906) hielt man es für wünschenswert, daß das Maklerwesen allgemein gesetzlich geregelt werde. Mit Ausnahme des Art. 412, der neu hinzugefügt wurde, nahm man dabei das deutsche Vorbild an.

Artikel 412 Obligationenrecht besagt: „Durch den Mäklervertrag erhält der Makler den Auftrag, gegen eine Vergütung, Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages nachzuweisen oder den Abschluß des Vertrages zu vermitteln.

[1]) Staub, a. a. O. S. 395, Anm.; Lehmann-Ring, a. a. O.

Der Maklervertrag steht im allgemeinen unter den Vorschriften über den einfachen Auftrag."

Hierdurch wird einerseits die Verbindlichkeit des Auftraggebers zur Zahlung der Vergütung statuiert und andererseits der Maklervertrag den Vorschriften über den Auftrag unterstellt.[1])

In diesen Artikeln (412—418) ist das Maklerrecht geregelt mit Ausnahme der Heiratsvermittlung und einzelner Arten der Geschäftsvermittelung, für die ein Vorbehalt zu Gunsten des kantonalen Rechts besteht. (Art. 418.) Artikel 418 lautet: „Es bleibt den Kantonen vorbehalten, über die Verrichtungen der Börsenmäkler, Sensale und Stellenvermittler besondere Vorschriften aufzustellen."

Gesetze bestehen in Basel (betreffend die Effektenbörse vom 8. April 1897), in Genf (sur l'établissement d'une bourse de commerce vom 20. Dezember 1856) und in Zürich (betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren vom 31. Mai 1896), weiterhin sind heranzuziehen die dazu ergangenen Verordnungen, außerdem Usancen und Reglemente.[2])

Es ist jedoch zu beachten, daß diese Erlasse zumeist Fragen der Organisation, des Verfahrens und der Liquidation regeln, also mehr technischer Natur sind und nur für die Vermittlungstätigkeit an der Börse gelten.

Im übrigen ergänzen diese kantonalen Vorschriften bloß die Bestimmungen des Obligationenrechts insbesondere in Bezug auf die Taxen, deren Aufstellung durch die Kantone in Artikel 414 vorausgesetzt wird.

Für die Handelsmäkelei fehlen besondere Bestimmungen des Bundesrechts, hinzuweisen ist jedoch darauf, daß sich die schweizerische Handelsvermittlung insofern mehr dem Kommissionärsystem zuwendet, als die Makler die Geschäfte selbst abschließen (also gewissermaßen an Hand bekommen), während im deutschen Handelsverkehr grundsätzlich der Abschluß durch den Geschäftsherrn selbst erfolgt.[3])

---

[1]) Vgl. H. Oser, Kommentar zum Obligationenrecht.
[2]) Vgl. H. Oser, a. a. O. Handelsgesetze des Erdballs, Schweiz, S. 74.
[3]) Prof. Wieland, Handelsrecht.

CURRICULUM VITAE.

Als Sohn des Getreidekaufmanns Viktor Hopmann, wurde ich am 13. Januar 1902 zu Xanten geboren. Ich besuchte dort die Stadtschule. Nach dem Tode meines Vaters erhielt ich meine weitere Ausbildung in dem Internat Gaesdonck. Mit Obersekunda-Reife verließ ich dieses Internat und siedelte zum humanistischen Gymnasium in Cleve über. Dort erwarb ich im Frühjahr 1922 die Maturität.

In der Folgezeit war ich bis 1. April 1924 als Supernumerar in der Reichsfinanzverwaltung tätig. Im Sommer- und Wintersemester 1924 bezw. 1924/25 studierte ich dann in Köln Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. In den folgenden 4 Semestern wandte ich mich in Bonn dem Rechtsstudium zu. Zwischenzeitlich war ich dann im Getreidehandel beschäftigt, bis ich, meiner Neigung zur Wiederaufnahme des Studiums folgend, die Universität in Tübingen bezog, an der ich die Staats- und Wirtschaftswissenschaften studierte. Anschließend immatrikulierte ich mich an der Universität in Basel, woselbst ich im Sommer 1930 mein Studium zu Ende führte.

Die Dissertation ist unter Leitung von Herrn Professor Dr. Bauer entstanden.

Leo Heinrich Wilhelm Hopmann.